4781-4
Bibl.Mont

<3663253121001 9

<3663253121001 9

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

Staatsverfassung

und

Staatsverwaltung

des

Königreichs Baiern.

Bayerische Staatsbibliothek München

IV. Band.

1810.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20 cap. 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhaltsverzeichnifs.

Zu dem V. Titel, §. 1.

Ministerium der Justiz.

Seite

CVIII. Organisches Edikt, die Gerichtsverfassung betreffend. - - - - 1 — 20

I. Titel: Allgemeine Eintheilung der Gerichte. - - - - 1 — 2

II. — Von den Untergerichten. 2 — 7

III. — Von den Appellationsgerichten. - - - - - 8 — 14

IV. — Von dem Oberappellationsgerichte. - - - - 14 — 18

V. — Allgemeine Verfügungen. 18 — 20

CIX. Organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit. - - - - 21 — 36

I. Titel: Von den geographischen Verhältnissen und von der Bildung der Patrimonialgerichte. 22 — 26

II. — Von dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte. - - 26 — 32

Seite

III. Titel: Von der Bestellung der Patrimonialgerichte. - - 32 — 35

IV. — Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit. - - - 35 — 36

CX. Verordnung über die Patrimonialgerichtspflege in Altbaiern, der obern Pfalz und Neuburg - - - - - 37 — 44

CXI. Die Patrimonialgerichtspflege im Königreiche betreffend. - - - 45 — 51

CXII. Verordnung über den privilegirten Gerichtsstand vor den königlichen Appellationsgerichten betreffend. - 52 — 53

CXIII. Bekanntmachung, den privilegirten Gerichtsstand der Präsidenten des Oberappellationsgerichts betreffend. - 54 — 55

CXIV. Verordnung über den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter. - - 56 — 58

CXV. Verordnung über den Gerichtsstand der Mediatunterrichter. - - - 59 — 60

CXVI. Verordnung über den Gerichtsstand der Postbeamten. - - - - 61 — 62

CXVII. Verordnung über die Gerichtsbarkeit der Militärpersonen. - - - 63 — 64

CXVIII. Verordnung, die Gerichtsbarkeit über die Juden betreffend. - - 65 — 66

CXIX. Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche. - - - - 67 — 77

Seite

CXX. Verordnung, die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend. - - - - - 78 — 80

CXXI. Verordnung, die Errichtung von Spezialgerichten betreffend. - - - 81 — 111

I. Titel: Formation der Spezialgerichte. - - - - 84 — 86

II. — Kompetenz der Spezialgerichte. 86 — 88

III. — Verfahren der Spezialgerichte. 88 — 104

IV. — Von dem Standrechte. - 105 — 111

CXXII. Verordnung, die Erläuterung verschiedener Punkte des spezialgerichtlichen Verfahrens betreffend. - - 112 — 115

CXXIII. Organisches Edikt, die Berggerichtsverfassung im Königreiche betreffend. 116 — 130

I. Titel: Formation dieser Gerichte. 117 — 120

II. — Wirkungskreis. - - 120 — 125

III. — Geschäftsgang. - - 125 — 130

Zu dem V. Titel, §. 6.

CXXIV. Edikt über die Konfiskationen. 131 — 135

Zu dem V. Titel, §. 7.

CXXV. Verordnung, das Regierungsblatt betreffend. - - - - - - 136 — 140

Seite

CXXVI. Verordnung, das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der königlichen Verordnungen betreffend. - - - - - - - 141 — 142

CXXVII. Verordnung, die Abgabe der Gesezesammlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betreffend. - - 143 — 144

Zu dem VI. Titel, §. 2.

Ministerium des Kriegswesens.

CXXVIII. Konskriptionsgesez.*)

*) Noch nicht erschienen.

CXXIX. Verordnung, die Gesuche um Entlassung vom Militär betreffend. - 146 — 148

CXXX. Verordnung über die nothwendigen Entlassungen vom Militär. - - 149 — 157

CXXXI. Verordnung, die gegenseitige Auslieferung der militärpflichtigen Unterthanen von Baiern und den übrigen Bundesstaaten betreffend. - - 158 — 160

Zu dem VI. Titel, §. 3.

CXXXII. Verordnung, die Einquartirungs- und Verpflegungsnorm der baierschen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit betreffend. - - - - - 161 — 173

CXXXIII. Verordnung, die Vergütungen für Fourage- und Vorspannleistungen an das königliche Militär betreffend. 174 — 178

Seite

CXXXIV. Verordnung, die im Inn- Eisak- und Etschkreise einzuführende Militär-Verpflegungsnorm betreffend. - 179 — 183

Zu dem VI. Titel, §. 5.

CXXXV. Organisation des Bürgermilitärs. *)

*) Die allgemeine Verordnung, welche die einzeln erschienenen über diesen Inhalt zusammenfaſst, ist noch nicht bekannt gemacht.

CXXXVI. Verordnung, die Errichtung einer Nationalgarde betreffend. - 185 — 196

CXXXVII. Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde. - 197 — 225

CXXXVIII. Die Theilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde betreffend. - 226 — 228

CXXXIX. Wacheinstruktion für die Nationalgarde. - - - - - 229 — 260

CXXXX. Erläuterung über die organische Verordnung, die Errichtung einer Nationalgarde betreffend. - - - 261 — 262

CXXXXI. Verordnung, den Dienst bei der mobilen Legion der Nationalgarde betreffend. - - - - - - 263 — 264

CXXXXII. Verordnung, den Dienst des Polizeikordons betreffend. - - 265 — 273

Seite

CXXXXIII. Organisirung der Gensdarmerie. *)

*) Noch nicht erschienen.

Nachtrag.

Zu dem I. Titel, §. 2.

1. Verordnung, die Einführung eines gleichen Maas- Gewichts- und Münzfuſses im Königreiche betreffend. 275 — 285

2. (Ueber eben diesen Gegenstand.) - 286 — 288

3. Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Personalsteuern und Einführung eines allgemeinen Familienschuzgeldes betreffend. - - - - - - 289 — 315

A. Aufhebung der bisherigen Personalsteuern. - - - 290 — 293

B. Bestimmung eines Familienschuzgeldes, und der hiezu pflichtigen Personen. - - - 293 — 296

C. Klassifikation des Familienschuzgeldes. - - - - - 296 — 303

D. Katastrirung. - - - - 303 — 311

E. Kontrolle und Erhebung. - 311 — 313

Formular. - - - - 314

4. Verordnung, die Bestellung der in dem Edikte über den Adel §. 71. beschlossenen Kommission betreffend. - 315 — 316

Seite

5. Verordnung, die Verlaudemisirung der Realgewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonialgutsherren vormals zugestandene Befugniſs der Verleihung der Gewerbsrechte betreffend. - - - - - - - 317 — 319

Zu dem I. Titel, §. 6 et 7.

6. Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner im Königreiche Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. - 320 — 355

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse. - - - 321 — 327

II. — Von Religions- und Kirchengesellschaften. - 328 — 355

III. — Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt. - - - - 335 — 347

IV. — Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander. 348 — 355

7. Verordnung, die Bestellung protestantischer Pfarrvikariate und die Remuneration der Vikarien betreffend. - 356 — 362

Seite

8. Verordnung, den Verlust der Kanonikal-sustentation oder Klosterpension der in den Ehestand oder zu einer anderen Religionspartei übertretenden Glieder der säkularisirten Dom- Mediatstifter und Klöster betreffend. - 363 — 365

Zu dem I. Titel, §. 8.

9. Verordnung, die Reisepässe betreffend. - - - - - - - - 366 — 387

I. Für reisende Inländer im Inlande. 367 — 369

II. Für Inländer, welche in das Ausland reisen. - - - - 369 — 372

III. Für Ausländer, welche nach Baiern und von da wieder in das Ausland reisen. - - - 373 — 377

IV. Allgemeine Vorschriften. 377 — 387

Formularien. - - - 388 — 398

10. Verordnung, die Angelegenheiten königlicher Unterthanen in fremden Staaten betreffend. - - - 399 — 400

Zu dem II. Titel, §. 11.

11. Verordnung, die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend. - - - 401 — 403

Zu dem III. Titel §. 1.

Seite

12. Bekanntmachung, wegen Errichtung einer topographischen Schule. - 404 — 412

13. Verordnung, die Reisediäten der Kronfiskale und ihrer Adjunkten betreffend. - - - - - - - 413

14. Ministerialweisung wegen der Geschäftsbehandlung bei den Sektionen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. - - - - - - 414 — 417

15. Bekanntmachung, wegen Anordnung eines Generaldirektors der Finanzen. 418 — 419

16. Verordnung, die künftige Behandlung des Zollpatentwesens betreffend. 420 — 427

17. Verordnung, die den Kreissiegelämtern übertragene Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbspatente betreffend. - - - - - - 428 — 433

18. Verordnung, die Kompetenz der Untersuchung und Bestrafung der Lottokontraventionen betreffend. - - 434 — 435

19. Verordnung, die Judikatur der Aufschlagsdefraudationen in zweiter Instanz betreffend. - - - - - - 436 — 437

20. Verordnung, die Geschäftsführung bei dem Landbauwesen im Königreiche betreffend. - - - - - 438 — 451

Seite

21. Organische Verordnung, das Bauwesen der Stiftungen und Kommunitäten betreffend. - - - - - - 452 — 465

I. Titel: Formation. - - - 453 — 454

II. — Geschäftskreis. - - 454 — 459

III. — Geschäftsgang. - - - 459 — 462

IV. — Gehalt, Rang und Uniforme. 462 — 465

22. Ministerialweisung wegen der Geschäftsbehandlung bei den Sektionen des Ministeriums des Innern. - - - 466 — 472

CVIII.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Organisches Edikt, die Gerichtsverfassung betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Konstitution, und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesezgebung entsprechende Gerichtsverfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen, wie folgt:

I. Titel.
Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches Untergerichte, als erste Instanzen in Zivilrechtssachen, dann als instruirende

Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellationsgerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Zivilrechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Oberappellationsgericht als lezte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonialgerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichtsbeisizern. Die Zahl der lezteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei

der Rechte kundigen und geprüften Landgerichtsbeisizern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muſs.

§. 7. Für die Patrimonialgerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besezung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souveränität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniſs aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem

wirklichen Besize dêr Patrimonialgüter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das, ersteren nach Unserer Deklaration vom 19ten März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellationsgerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivilgerichtsbarkeit in kollegialischer Form nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von ei-

nem, oder mehreren Stadtgerichtsbeisizern besorgt.

Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Zivilstreitigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichtsbeisizer, mit gleicher Beiziehung des Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugnifs kommt auch dem Landrichter, oder den Landgerichtsbeisizern in jenen Handlungen zu, welche blos die Instruktion der übrigen Zivilprozesse betreffen, z. B. Zeugenverhöre, Produktionen, Kommissionen etc.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläfst der Landrichter al-

lein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichtsmitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmenmehrheit. — Bei Stimmengleichheit entsscheidet der Richter.

Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichtsbeisizer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beisizer.

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justizkanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellationsgerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonialgerichten kommt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Zivilfällen die Beruffung an die Appellationsgerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justizkanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Zivilrechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivilgesezbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäftszweige und Geschäftsführung besondere Instruktion ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichtsmitglieder wird bei jeder Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichtsbeisizer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichtsaktuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellationsgerichten.

§. 23. Für zwei Kreise Unsers Königreiches soll in der Regel ein Appellationsgericht, als zweite Instanz in Zivilrechtssachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen, und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellationsgerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellationsgerichte sind daher folgende:

1) für den Mainkreis ein Appellationsgericht in . . . Bamberg,

2) für den Pegniz- und den Naabkreis ein Appellationsgericht in . . . Amberg,

3) für den Rezatkreis ein Appellationsgericht in . . . Ansbach,

4) für den Oberdonau- und den Altmühlkreis ein Appellationsgericht in . . Neuburg,

5) für den Iller- und den Lechkreis ein Appellationsgericht in . . . Memmingen,

6) für den Regen- und den Unterdonaukreis ein Appellationsgericht in . . Straubing,

7) für den Isar- und den Salzachkreis ein Appellationsgericht in . . . München,

8) für den Eisack- und den Innkreis ein Appellationsgericht in . . . Innsbruck,

9) für den Etschkreis ein Appellationsgericht in . . Trient.

§. 25. Wo zwei Kreise einem Appellationsgerichte untergeordnet sind, besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, 16 Räthen, 4 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 3 Boten.

§. 26. Jene Appellationsgerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 8 Räthen, 2 Sekretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Sekre-

tärsdiensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellationsgericht, welches für 2 Kreise besteht, theilt sich alle Rathtage in Senate, bei welchen nicht unter 5, und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenzprotokoll und die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disziplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in, als ausser dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellationsgerichts in jeder Woche ge-

halten werden. Bei grossem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch ausserordentliche Sizungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellationsgerichte erkennen als Appellationsinstanzen in allen jenen streitigen Zivilsachen, welche nach der Gerichtsordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelangen können, und gelangen; und in erster Instanz bei den Zivilstreitigkeiten der Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und lezter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle, durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Prozesse, und schicken die Akten mit dem Urtheile zur Exekution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidnng allenfalls noch nöthigen Ersezungen und Instruktionen an.

§. 34. Den wirklichen Besizern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägalgericht, so wie es in der Deklaration vom 19ten März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen, oder anderer Ursache rekusirt wird, entscheidet über den Bestand, oder Unbestand der Rekusation die Appellationsstelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenzkonflikte sich ergeben, so hat das Appellationsgericht darüber Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 37. Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Zivil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerialjustizdepartement einzusenden,

und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

§. 38. Die Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt - - - - - 4000 fl.
der älteste Direktor - - 3000 -
der zweite - - - - 2500 -
die 4 ältesten Räthe jeder - 2000 -
die nachfolgenden 6 jeder - 1800 -
die 6 jüngsten jeder - - 1600 -
der erste Sekretär - - - 1000 -
der zweite - - - - 900 -
der dritte - - - - 850 -
der vierte - - - - 800 -
der Expeditor - - - 1000 -
der erste Registrator - - 900 -
der zweite - - - - 800 -
die 4 ersten Kanzellisten - - 600 -
die folgenden - - - 550 -
der Rathdiener - - - 500 -
der Bote - - - - 400 -

§. 40. Bei den Appellationsgerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat

der Präsident	- - -	4000 fl.
der Direktor	- - -	3000 -
von den 2 ältesten Räthen jeder	-	2000 -
von den 3 nachfolgenden jeder	-	1800 -
von den 3 jüngsten jeder	- -	1600 -
der erste Sekretär	- - -	1000 -
der zweite	- - - -	850 -
der Expeditor	- - -	1000 -
der erste Registrator	- -	900 -
der zweite	- - - -	800 -
von den 2 ältesten Kanzellisten jeder		600 -
von den 2 lezten jeder	- -	550 -
der Rathdiener	- - -	500 -
der Bote	- - - -	400 -

IV. Titel.

Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 41. Das Oberappellationsgericht besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 30 Räthen, 4 Sekretären, 1 Rathdiener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen aber nicht weniger als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todesurtheilen aber 9

Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. — Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenzprotokoll, die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts - und Disziplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle.

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden, in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sizungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstesalter aus, und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate. — Die Direktoren können nach

Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besezung der sich künftig erledigenden Stellen der Oberappellationsgerichtsräthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Oberappellationsgericht erkennt in lezter Instanz über streitige Zivil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Zivilrechtsstreite die Berufung von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichtsordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmässigen Verdachts, oder aus einer anderen Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Oberappellationsgericht.

§. 51. Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenzkonflikte

sich

sich ergeben, so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen Prozessen steht dem Oberappellationsgerichte die Revision, oder das Appellationserkenntnifs in den durch besondere Verordnungen von Uns gesezlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§. 54. Diesem Obergerichte stehet die Aufsicht über die sämmtlichen Appellationsgerichte Unsers Reiches zu. — Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfragsbericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justizministerium die Visitationen Unsers Oberappellationsgerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Obertribunals hat

zum jährlichen Gehalte	- -	8000 fl.
der älteste Direktor	- -	4000 -
der zweite -	- -	3500 -
der dritte -	- -	3000 -
von den 15 älteren Räthen jeder	-	2500 -
von den folgenden jeder	- -	2200 -
die älteren 2 Sekretäre jeder	-	1500 -
die Folgenden	- -	1200 -
der Rathdiener	- -	600 -
der Bote -	- -	400 -

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitivurtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1sten Jänner 1809 treten sämmtliche neu organisirte Gerichtshöfe und

Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bei den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Akten, Dokumente, Depositen, Bücher, s. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muſs zu diesem Ende von den ersten ein Verzeichniſs aller obengenannten Gegenstände bis zur Ausliferung gefertiget werden.

§. 59. Die Justiz kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten, oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserm Namen, nach Unseren Gesezen und Vorschriften verwaltet werden.

Vom 1sten Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden auf, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind. Diejenigen, welche nach obigem festgesezten Termine sich einer ferneren Gerichtsbarkeit anmassen, sollen als Verlezer Unserer Hoheitsrechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

Unser Justizminister ist beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärti-

ge Organisation in Vollzug bringen zu lassen.

München, den 24sten Juli, 1808.

Max Joseph.

Freyherr v. Montgelas. Graf Morawitzky.
Freyherr von Hompesch.

(Regierungsbl. v. J. 1808. XLIII. St. Seite 1785—1800.)

CIX.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Organisches Edikt,
über die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reichs, Titel I. §. 2., so wie Unsers organischen Edikts über die Gerichtsverfassung, Titel II. §. 8., und in besonderer Erwägung, dafs die Grundsäze der bevorstehenden neuen Gesezgebung eine durch alle Theile des Staatsgebiets gleichmäfsig durchgeführte Organisation der Gerichtsverfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungskreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen:

I. Titel.

Von den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonialgerichte.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen, oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Size zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonialgerichts muſs wenigstens funfzig Familien in sich begreifen.

§. 4. Die Gröſse der Patrimonialgerichtsbezirke wird durch den Grundsaz bestimmt, daſs der entfernteste Gerichtsgesessene nicht über vier baiersche Strassenstunden von dem Gerichtssize entlegen seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter, oder Patrimonialgerichte, welche von einem und demselben Gerichtsinhaber abhängen, dürfen zusammen gezählt werden, um damit die festgesezte Zahl von funfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesezten Abstände sich befinden.

§. 6. Die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonialgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonialgericht, nach den unten folgenden Bestimmungen, nicht ein, so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten heim.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonialgerichtsinhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normalzahl zusammen zu zählen, sie mögen inner, oder ausser des festgesezten Abstandes angesessen seyn, ist nicht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonialgerichtsinhaber frei, von benachbarten Patrimonialgerichten, oder vom Staate die unter seiner

Gerichtsbarkeit, und inner des festgesezten Abstandes von 4 baierschen Strassenstunden zerstreut liegenden fremden Gerichtsantheile durch Tausch gegen eigene Gerichtsgesessene zu erwerben, sofort die Normalfamilienzahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purifiziren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichtsantheile unter Privatgerichtsinhabern kann die Bildung der Normalfamilienzahl und die Purifikation der Patrimonialgerichtsbezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Sizgerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemal Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonialgericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf, noch Tausch von Gerichtsantheilen zu einem solchen Zwecke statt.

§. 12. Sogenannte einschichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publikation dieses Edikts sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besize der

Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonialgerichte erfoderlichen Familienzahl eingerechnet werden, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonialgerichtsbezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zu dem 1sten Oktober 1809, als peremptorischen Termin, vollzogen seyn.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonialgerichtsbarkeitsinhaber gehalten, bei Verlust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichtsbezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, dafs ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen Generalkreiskommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheitsdepartement, mit einem den ganzen Kreis umfassenden Berichte zur Einholung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftmässig gebildet von Uns

erklärten Patrimonialgerichte in das offizielle Verzeichniſs sämmtlicher Gerichtsbezirke Unsers Reiches aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte.

§. 16. Das Patrimonialgericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privatrechtsgeschäfte zu, welche gemäſs des bürgerlichen Gesezbuches eine gerichtliche Urkunde erfodern, oder da, wo dieses von den Parteien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonialgerichtsverwalter ist in Fällen, wo das Gesez einen Familienrath erfodert, bei Bevormundungen, Verwaltung der Vormundschaft, Interdiktionen, Prodigalitätserklärungen und dergleichen, der Vorstand des Familienraths, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das

bürgerliche Gesezbuch einem Beisizer des Untergerichts, als Vorstande des Familienraths, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesez eine Bestätigung des Beschlusses des Familienraths, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfodert, hat das Patrimonialgericht denselben dem königlichen Untergerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Defsgleichen hat der Verwalter der Patrimonialgerichtsbarkeit die Verrichtung eines Zivilstandsbeamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung betrift.

Er hat die Heurathsregister, dem Geseze gemäfs, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonialgerichts niederzulegen, das andere zu dem königlichen Untergerichte einzusenden.

Das königliche Untergericht hat in Ansehung der richtigen Führung dieser Zivilstandsregister die Aufsicht und Kontrolle über den Patrimonialrichter, und ist in dieser Rücksicht

an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesezbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonialgerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 20. Die Gerichtsherren sind befugt, ihre liquiden Gerichts - und Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen, oder anderen persönlichen Foderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der Grundunterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichtsunterthan, wegen Zins, Stift, Laudemien und anderen dergleichen gutsherrlichen Geldprästationen, abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichtsverwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbiethenden versteigert, und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichtsherrschaft die in dem vorhergehenden §. bestimmten Grenzen der Selbstexekution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr, oder anderes, als ihr gebührte, genommen oder behalten; wenn bei Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichtsherrschaft eine Mifshandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesez zu einem Nachlasse verpflichtet, oder dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt, die Foderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden; so ist der Gerichtsunterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königlichen Untergerichte zu wenden.

§. 22. In allen streitigen Zivil- oder Polizeisachen, diese mögen den Gutsherrn und dessen Gerichtsinsassen, oder die Gerichtsinsassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23. In den Kriminalfällen gebühren den Patrimonialgerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig

Stunden in den Siz Unsers einschlägigen Land- oder Stadtgerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oekonomieverwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Kriminalfällen bleibt den Patrimonialgerichten, unter was immer für einem Namen, ohne Unterschied, ob sie vorhin Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt haben, oder nicht, für immer verboten.

§. 25. Den Patrimonialgerichtsherren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine schwerere Ahndung, als die §. 26. bestimmte Strafe nach sich ziehen mufs, ist der

Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Kognition und Bestrafung gebührt.

§. 28. Die Gerichtsherren sind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unsere Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizeiverbote, welches einen in den polizeilichen Wirkungskreis der Patrimonialgerichte einschlagenden Gegenstand betrift, eine Geldstrafe verbunden worden, so sind dieselben zu deren Beitreibung ermächtiget, soferne die angedrohte Geldbuſse die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet.

Alle mit grösseren Geldbuſsen verpönten Polizeivergehen gehören zur Kognition und Bestrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen ausserehelichen Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonialgerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld, oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesezt werden.

Unsere besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonialgerichte sind gehalten, alle drei Monate ihre Strafprotokolle an das Generalkreiskommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonialgerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichtsinhaber erwählten, von Unserm Generalkreiskommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten Gerichtsverwalter ausgeübt.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche nebst dem Gerichtsverwalter nicht zugleich mit einem Aktuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichtshandlungen, bei welchen das Gesez die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfodert, zwei männliche, grofsjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonialgerichtsverwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfodert werden.

§. 34. Der Patrimonialgerichtsinhaber hat seinen Gerichtsverwalter aus der Zahl der für den Staatsdienst aus der Rechtswissenschaft und der Staatsverwaltung geprüften und zugelassenen Kandidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichtsherren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Klassifikation der Kandidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichtsverwalter, welche zugleich Oekonomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht auf Handtreue zu leisten.

§. 36. Advokaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonialgerichtsinhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichtsverwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichtssizen entfernt wohnen.

Auch soll der Siz des Amtes an einem ein-für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39. Der Gerichtsinhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muſs sich aber, wenn er nicht die in Unserer Verordnung vom 7ten November 1807, §. 6. (Regierungsblatt v. J. 1807, Stück 49. Seite 1723 — 1727) bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und anderen Bedingungen unterwerfen, welche den besonderen Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechtsgeschäfte, Kontrakte, Testamente und dergl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiliget ist, und welche zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfodern, niemal selbst vornehmen, sondern er muſs dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonialgerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die Normalfamilienzahl, gemäfs der Bestimmungen des I. Titels, nicht gebildet werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber, nach Unserer Verordnung vom 7ten November 1807, (oben angeführtes Regierungsblatt) Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Untergerichte sind schuldig, jenen Gutsbesizern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben gemäfs §. 40, verlustig geworden sind, in Beitreibung ihrer liquiden grundherrlichen Foderungen, nach den in Beziehung auf die Kameralgrundrenten bestehenden Vorschriften auf jedesmaliges Anrufen behilflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimonialgerichtsherr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt, so wird der Gerichtsherr angehalten, einen anderen an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichtsherr hat überdiefs für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichtsherr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsaze dergestalt mifsbraucht, dafs der Mifsbrauch in ein in dem Kriminalkodex benanntes Verbrechen übergeht, so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderen Rechtsnachfolger.

München, den 8ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawizky.
Freiherr v. Hompesch.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LVII. St., Seite 2245—2257.)

CX.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung
über die Patrimonialgerichtspflege in Altbaiern, der oberen Pfalz und Neuburg.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsere besondere Aufmerksamkeit für das Wohl Unserer Unterthanen bei einer guten Justizpflege haben Wir auch in den Verordnungen für die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit in den neuerworbenen Landen, bei Bestimmung der Rechte der vorhin ritterschaftlichen Gutsbesizer, und in Unserer Deklaration über die Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren etc. allgemein zu erkennen gegeben.

Der Erfolg des dadurch begründeten Vertrauens der Unterthanen zu den Gerichten, des Ansehens dieser, und der allgemeinen Beruhi-

gung für Gerechtigkeit entsprach schon so erwünscht Unserer Absicht, dafs Wir davon Unsere Unterthanen der altbaierschen Lande um so weniger ausschliessen wollen, als die denselben bisher gegebenen Geseze und einzelnen Verordnungen über solche Patrimonialgerichtspflege weder bestimmt, noch umfassend genug sind.

Durch diese Betrachtungen bewogen, verordnen Wir nun im Allgemeinen:

1. Die Gerichtsbarkeit, welche einem Unserer Unterthanen, oder einer Gemeinde als Guts- oder Hofmarksherrn, oder Kraft eines sonstigen Privilegiums zusteht, darf nur von einem solchen Richter ausgeübt werden, welcher von Unserer einschlägigen Landesstelle dazu tauglich erkannt ist.

2. Wenn also der Gerichtsherr selbst solche ausüben will, so mufs er bei dieser Landesstelle der Prüfung sich unterwerfen, und dadurch die Erklärung, dafs er dazu tauglich erkannt sey, bewirken.

3. Für die Gerichtsherren, welche bisher schon die Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt haben, wollen Wir eine Dispensation von solcher Prüfung statt geben, in soferne die ih-

nen vorgesezten Landesstellen Uns pflichtmäs-sig bezeugen werden, dafs sie keinen Anlafs hatten, an der Tauglichkeit derselben zu sol-chem Richteramte zu zweifeln.

4. Sämtliche Gerichtsherren von Ober- und Niederbaiern, der oberen Pfalz, und der Provinz Neuburg, werden bei Strafe der Seque-stration ihrer Gerichtsbarkeit aufgefodert, bin-nen drei Monaten anzuzeigen, ob sie solche selbst ausüben, oder durch einen Gerichtshalter verwalten lassen wollen.

5. Dem Gerichtsherrn ist zwar unbenom-men, einen solchen Gerichtshalter zu ernennen; dieser mufs aber der einschlägigen Landesstelle zur Prüfung vorgestellt, und von dieser dazu tauglich erklärt werden.

6. Dabei mufs zugleich nachgewiesen werden, dafs solche Verwaltung dem Gerichts-halter mittels einer ordentlichen Bestallung auf-getragen sey, welche zum verhältnifsmässigen Unterhalte eines solchen Gerichtshalters hinrei-chend ist.

7. Auch mufs solche nach dem für Un-sere Staatsdiener regulirten Unterschiede des

Dienstes - und Standesgehalts getheilt bemessen seyn.

8. Der nach den vorbemerkten Bedingnissen von der einschlägigen Landesstelle bestätigte Gerichtshalter muſs bei dieser den Diensteseid ablegen.

9. Die dermalen angestellten Gerichtshalter sollen, insofern sie sich über die unbedingt erfoderlichen Rechtsstudien ausweisen können, auch über ihre Richteramtsfähigkeit sonst kein Zweifel gegründet ist, von einer neueren Prüfung befreiet seyn; — hingegen muſs ihre ordentliche Bestallung (gemäs obiger §§. 6. und 7.) nachgewiesen, und von ihnen der Diensteseid abgelegt werden, ehe ihnen die Bestätigung zu ertheilen ist.

10. Zur Bewirkung dieser Bestätigung wird die oben im 4. §. bemerkte Frist von drei Monaten also anberaumt, daſs die Gerichtshandlungen, welche nach Umlauf dieser Frist von einem nicht bestätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, nichtig seyen.

11. Wenn ein Advokat als Gerichtshalter angestellt ist, oder künftig angestellt werden

will, so mufs derselbe der Ausübung der Advokatur entsagen.

12. Die Prüfung zur Advokatur ist, der Regel nach, nicht hinreichend, um von der Prüfung zu solchem Richteramte zu befreien; wenn nicht aus der weiter ausgedehnten Prüfung die erfoderlichen Kenntnisse eines solchen Advokaten zu diesem Amte erhellen.

13. Wir bewilligen zwar, dafs mehrere Gerichtsherren zusammen, für ihre minderen Gerichtsbezirke einen Gerichtshalter bestellen; — dahingegen, wenn ein Gerichtsherr die Besezung seines Gerichtes mit einem nach obigen Vorschriften, geeigneten Gerichtshalter vernachlässigen würde, so soll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben diese fruchtlos, so ist von der einschlägigen Landesstelle ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Bestallung, nach Verhältnifs des Umfanges seines Geschäftes, zu bestimmen.

14. Diesen Gerichtshaltern ist die zur unparteiischen Rechtspflege wesentliche Unabhängigkeit eben so, wie Unseren Gerichtsbeamten auf die Weise zu versichern, dafs sie nur

wegen Vergehen nach vorgegangener Untersuchung, und zufolge eines darauf gegründeten richterlichen Erkenntnisses amovirt werden können.

15. Wenn einem solchen Gerichtshalter auch eine ökonomische Verwaltung übertragen war, und solche ihm benommen wird, so darf dabei seine Bestallung der Gerichtsverwaltung nicht geschmälert werden.

16. Wenn ein Gerichtsherr, gemäs obiger Bedingnisse, die Gerichtsbarkeit selbst ausüben kann und will; so ist ihm gestattet, dem dazu vorhin angestellten Gerichtshalter den Diensteskontrakt aufzukündigen, und solchemnach die Verwaltung aufzuheben; — er mufs demselben aber den Standesgehalt so lange verreichen, bis derselbe eine andere Versorgung erhalten haben wird.

17. Ein Gleiches tritt ein, wenn der Gerichtshalter wegen einer administrativen oder organischen Abänderung entlassen werden mufs.

18. So lange übrigens die Verwaltung des Gerichtshalters bestehet, ist dem Gerichtsherrn untersagt, sowohl einzeln für sich, als

auch zugleich mit dem Gerichtshalter ohne Unsere besondere Bewilligung in die Verwaltung der Justiz in irgend einem Theile sich einzumischen. Eine dagegen von demselben gewagte Gerichtshandlung wäre als nichtig anzusehen, und der Gerichtsherr nebst einer angemessenen Strafe zum Ersaze alles Schadens schuldig zu erkennen.

19. Der Wohnsiz des Gerichtsherrn oder seines Gerichtshalters soll von den Gerichtsholden, worüber er die Gerichtsbarkeit ausübet, nicht über drei Meilen weit entfernt seyn; und das Gericht, wenn nicht ein besonderes Amthaus dazu bestimmt ist, in des Gerichtsherrn, oder des Gerichtshalters Wohnung gehalten werden.

20. Hauptsächlich werden die bereits gesezlichen Vorschriften eines ordentlichen Gerichtsprotokolls und der Zuziehung eines verpflichteten Aktuars oder zweier Zeugen für die richterlichen Handlungen jeder Art und unter dem gesezlichen Präjudiz der Nichtigkeit hiemit eingeschärft.

Wir erwarten, dafs sämtliche Gerichtsherren den wichtigen Zweck dieser Verord-

nung durch pünktliche Beobachtung ehren werden, und tragen Unseren Landesstellen die strengste Aufsicht dafür auf.

München, den 6ten Juni, 1807.

Max Joseph.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Rauffer.

(Regierungsblatt v. J. 1807. St. XXVI, S. 1001—1006.)

CXI.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Die Patrimonialgerichtspflege im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Uns des durchgängigen Vollzuges Unserer Verordnung vom 6ten Juni laufenden Jahres in Betreff der Patrimonialgerichtspflege (Regierungsblatt 1807, XXVI. Stück, Seite 1001—1006.) versichert halten zu können, haben Wir bereits den Termin bis auf den 20sten Dezember laufenden Jahres verlängert (Regierungsblatt 1807, XXXX. Stück, Seite 1465,) und in derselben Absicht finden Wir uns bewogen, auf verschiedentlich erhobene Zweifel, Anstände und Beschwerden wiederholt zu erklären, dafs Wir die Verordnung vom 6ten Juni pünktlich vollzogen wissen wollen. Damit aber unächte Auslegungen derselben zurechtgewiesen seyen,

auch von Unseren Landesstellen bei derselben Vollzuge durchaus gleichmässig verfahren werde, ertheilen Wir, nach den Anträgen Unserer einschlägigen Ministerien, folgende Erläuterungen:

1. Dafs unter der einschlägigen Landesstelle (bei welcher die Prüfung, oder, mit Umgehung dieser, die Erklärung der Amtsfähigkeit, wie auch die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialrichter geschehen solle) keine andere Stelle, als die einschlägige Landesdirektion zu verstehen sey, ist durch ältere und neuere Verordnungen, Organisationen und Instruktionen entschieden.

2. Dafs jedoch die Prüfung oder Erklärung der Amtsfähigkeit kumulativ mit der einschlägigen Landesjustizstelle geschehen müsse, ergiebt sich schon analogisch aus den Vorschriften für die Prüfung unserer Landgerichtsbeamten, und ist insbesonders durch neueste Instruktionen Unserer Landesstellen für die Patrimonialrichter verordnet.

3. Das Studium auf einer inländischen Universität, mit einem vollendeten Kurse in der Jurisprudenz und in den Polizeiwissenschaf-

ten, ist zwar für die Folge jenen, welche ein Patrimonialgericht verwalten wollen, zur unerläfslichen Bedingung gemacht; sohin auch die im 2ten und 5ten §. verordnete Prüfung darnach zu bemessen;

4. um jedoch bei dem Vollzuge der dermaligen Reforme die Beibehaltung der bisherigen Gerichtsverwalter mehr nicht, als der Zweck der Verordnung unbedingt fodert, zu erschweren, ist denselben das Bedingnifs der vorbemerkten Universitätsstudien erlassen; sohin auch in Fällen, wo die bisherigen Gerichtsverwalter einer Prüfung sich unterwerfen müssen, diese nur auf die zur Verwaltung dieses Amtes unbedingt erfoderlichen Kenntnisse zu erstrecken.

5. Da in eben dieser Hinsicht der 9te §. der Verordnung die dermal angestellten Gerichtshalter (unter der Voraussezung der unbedingt erfoderlichen Kenntnisse in der Rechtswissenschaft und gesezlichen Richteramtsfähigkeit, sohin mit Erlassung des Bedingnisses der sonst vorgeschriebenen Universitätsstudien) von einer Prüfung befreit, so geschieht dieser Bestimmung Genüge, wenn solch ein Gerichtshalter durch Zeugnisse der ihm vorgesezten Lan-

desstellen, oder des seinen Gerichtsbezirk einschliessenden Landgerichtes, über seine ordnungsmässige Verwaltung der Justiz- und Polizei nachweiset, dafs er die zu seinem Amte erfoderlichen Kenntnisse besize.

6. Nach diesem erklärten Sinne der Verordnung vom 6ten Juni laufenden Jahres findet die Befreiung von der Prüfung auch zu einer neuen Anstellung in dem Falle statt, wenn der Gerichtsherr, oder der Gerichtshalter, welcher die Gerichtsverwaltung neuerlich antreten will, durch seine etwa vorherigen Dienste im Staate eine genügende Bürgschaft für seine Tauglichkeit geleistet hat.

7. Den Gerichtsherren, welche die Gerichtsbarkeit bisher bereits selbst ausgeübt haben, ohne dafür einen besondern Eid abgelegt zu haben, soll, in der Betrachtung, dafs die besondere gesezliche Verpflichtung von der Regierung stillschweigend nachgesehen war, dieselbe auch für die Folge erlassen seyn; hingegen sind

8. jene Gerichtsherren, welche nun, oder in der Folge die Verwaltung der Gerichtsbarkeit selbst übernehmen zu wollen sich erklären,

und

und dazu fähig erkannt werden, verbunden, den Diensteseid (welcher in der den Landesdirektionen von Uns vorgeschriebenen Formel die Pflichten des Patrimonialrichteramtes umfasset) in Person abzulegen. Doch sollen Unsere Landesdirektionen zur Minderung der Kosten und Beschwerlichkeiten, für solche Eidesabnahme das Landgericht (welches dem zu Verpflichtenden das nächstgelegenste ist) kommissorisch beauftragen.

9. Ein Gleiches ist für die Verpflichtung der bisherigen sowohl, als künftig anzustellenden Gerichtshalter zu beobachten.

10. Da in dem 20sten §. der Verordnung vom 6ten Juni die Zuziehung zweier Zeugen zu den Gerichtshandlungen bedungen ist; in soferne kein eigener verpflichteter Aktuar bei solchen Gerichten besteht, so sind die Gerichtsherren in solchem Falle verbunden, in der Nähe der Gerichtssize einige verständige, des Lesens und Schreibens kundige Männer von unbescholtenem Rufe zu benennen, wovon immer zwei als solche Zeugen zu den Gerichtshandlungen, statt eines Aktuars, beigezogen werden sollen.

11. Ueber den verhältnifsmässigen Betrag der im 6ten und 7ten §. verordneten Bestallung behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor, bis wohin es indessen bei der Uebereinkunft zwischen den Gerichtsherren und ihren Gerichtshaltern sein Verbleiben haben soll.

12. Insoferne aber die Befolgung der angeführten Verordnung vom 6ten Juni einem Gerichtsherrn zu lästig seyn würde, so wird hiermit das, was schon die alte Gerichtsordnung statuirte, und was Wir auch bei dieser Verordnung nicht zu verweigern gedachten, ausdrücklich bewilliget, dafs nämlich den Gutsbesizern frei stehe, ihre Gerichtsbarkeit (unbeschadet ihrer Privilegien, und mit Vorbehalte des Befugnisses der Zurücknahme) Unseren Landgerichten zur Ausübung zu überlassen.

13. Damit dann in solchem Falle dem Landgerichte eine billige Vergütung der vermehrten Beschäftigung zugesichert sey, so verordnen Wir (vorbehaltlich einer desfallsigen definitiven Bestimmung) einsweilen provisorisch, dafs, nach dem Unterschiede in der Taxordnung, die Unterbeamtenssporteln für solche Patrimonialgerichtsverrichtungen dem Landgerichte

überlassen, die Oberbeamtenssporteln hingegen den Gerichtsherren verrechnet werden sollen.

München, den 7ten November, 1807.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Rauffer.

(Regierungsbl. v. J. 1807. St. XXXXIX. S. 1723—1727.)

CXII.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung
über den privilegirten Gerichtsstand vor den königlichen Appellationsgerichten.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem organischen Edikte vom 24sten Juli l. J., die Gerichtsverfassung betreffend, im 11. §. des II. Titels Uns vorbehalten, diejenigen Unserer Unterthanen zu bestimmen, welche Wir für das privilegirte Forum erster Instanz bei Unseren künftigen Appellationsgerichten den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen hierin gleich zu stellen für gut finden werden.

Nachdem wir nun Uns bewogen fanden, dieses Privilegium des Gerichtsstandes Unseren ersten Staats-, Hof- und Militärbeamten, nämlich Unseren Staats- und Konferenzministern, Unseren Kronbeamten, den obersten Hofchargen, dem Hauptmanne Unserer Leibgarde, und

den Generallieutenants, welche zugleich Divisionskommandanten sind, als ein persönliches Vorrecht, dann erblich allen Majoratsbesizern als Unseren ersten Unterthanen (sobald diese die vorschriftmässige Urkunde über ihre Majorate aufweisen können,) allergnädigst zu verleihen, und zugleich zu beschliessen, dafs bei allen diesen ihre Gemahlinnen, ihre unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder und ihre Wittwen (so ferne sie den Wittwenstand nicht verändern) einen gleich privilegirten Gerichtsstand geniessen sollen, so lassen Wir diese Unsere Beschlüsse durch das Regierungsblatt bekannt machen, damit Unsere sämtlichen Justizstellen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle diejenigen, welche künftig für ihre Rechtsstreitigkeiten und für sonstige zu den Justizstellen gehörige Angelegenheiten hiebei betheiliget seyn werden, sich darnach zu achten wissen.

München, den 14ten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1808. LXXII. St., S. 2885—2886.)

CXIII.

Bekanntmachung.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Den privilegirten Gerichtsstand der Präsidenten des Oberappellationsgerichts betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 14ten Dezember v. J., den privilegirten Gerichtsstand betreffend, auch auf jeden Präsidenten Unsers Oberappellationsgerichts dahier auszudehnen, sofort denselben gedachten Vorzug auf eben die Art zuzugestehen, wie Wir solchen den in obiger Verordnung genannten Individuen verliehen haben.

Welches Wir hiemit zur Wissenschaft Unserer sämtlichen Justizstellen, und aller da-

bei Betheiligten durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen.

München, den 7ten Jänner, 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück IV. Seite 87—88.)

CXIV.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung über den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei Aufhebung des bisher privilegirten Gerichtsstandes der Stadt- und Landrichter wird, in Betrachtung der desfalls eintretenden Verhältnisse der neuen Gerichtsverfassung eine besondere Anordnung des Gerichtsstandes derselben in erster Instanz nöthig, welche Wir hiemit also beschliessen:

1. Die Direktoren und Stadtrichter der Stadtgerichte erster und zweiter Klasse haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte, wobei sie angestellt sind.

2. Die Stadtrichter der Stadtgerichte dritter Klasse haben solchen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, worin sie sich befinden; und, wenn das Stadtgericht dieser Kreishauptstadt selbst von dritter Klasse ist,— bei dem nächsten Stadtgerichte zweiter Klasse desselben Kreises;— und wenn auch ein solches in diesem Kreise nicht bestünde, bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des anderen, demselben Appellationsgerichte untergebenen Kreises.

3. Die Landrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, zu welchem das Landgericht, wobei sie angestellt sind, gehört.

4. Wenn aber bei einer einen Stadt- oder Landrichter betreffenden Rechtssache der Gerichtsstand durch die dingliche Eigenschaft, oder durch sonstige Beschaffenheit der Sache der ordentliche Gerichtstand erster Instanz bei einem andern Gerichte begründet wäre, so ist hiebei diese besondere gesezliche Ordnung zu beobachten.

5. Wenn jedoch im vorbemerkten Falle der Gerichtsstand bei eben dem Gerichte seyn

würde, welchem der betheiligte Landrichter, oder Stadtrichter eines Stadtgerichts dritter Klasse vorgesezt ist, so tritt dafür die im zweiten Artikel enthaltene Bestimmung ein.

6. Die zweite Instanz für alle in den vorstehenden fünf Artikeln angeführten Fälle ist bei dem gemäs der neuen Gerichtsverfassung überhaupt einschlägigen Appellationsgerichte.

München, den 3ten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXX. Seite 2810 — 2812.)

CXV.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung über den Gerichtsstand der Mediatunterrichter.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter bereits durch eine allgemeine Verordnung vom 3ten Dezember des vorigen Jahres bestimmt. In Gemäfsheit dieser Entschliessung verordnen Wir hiemit, dafs auch die Mediatunterrichter eben so wie die Landrichter

1) den ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises haben sollen, in welchem das Untergericht, dem sie vorstehen, gelegen ist;

2) zur zweiten Instanz bestimmen Wir dasjenige Appellationsgericht, dem die Gerichtsbehörden des Kreises untergeordnet sind.

Wir wollen, dafs diese Unsere Verfügung der allgemeinen Nachachtungswillen zur öffentlichen Kenntnifs gebracht werde.

München, den 30sten September, 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. LXIX. Stück, Seite 1601.)

CXVI.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung
über den Gerichtsstand der Postbeamten.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch das organische Edikt vom 24sten Juli l. J., §. 10., über die Gerichtsverfassung, wird alles Dasjenige, was in Hinsicht auf den privilegirten Gerichtsstand der Postbeamten in den Verordnungen vom 14ten Februar 1806, §. 10 und 11. (Regierungsblatt 1806, S. 65—67.) und noch näher in der Verordnung vom 29sten Jänner 1807 (Regierungsblatt 1807, Seite 264—266.) bestimmt worden ist, aufgehoben.

Da nun mit dem 1sten Jänner 1809 die Kompetenz der Untergerichte sich auf die in ihrem Bezirke angebrachten und nicht durch besondere Verfügung eximirten Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher be-

standenen persönlichen Privilegien und Exemtionen erstrecket, so werden hienach ebenfalls Unsere sämtlichen Postbeamten (mit Aufhebung der angeführten Verordnungen) dahin angewiesen.

In Absicht auf die Kompetenz der Judikatur in Dienstesuntersuchungen der Postbeamten haben Wir bereits in dem organischen Edikte die Anordnung der Postsektion betreffend, §. 9. bestimmt entschieden.

Gegenwärtige Verordnung wollen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen lassen.

München, den 19ten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. II. Stück, Seite 39—40.)

CXVII.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Verordnung

über die Gerichtsbarkeit der Militärpersonen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Abtretung der durch den 6ten Titel §. 4. der Konstitution den Zivilbehörden nun zukommenden Gerichtsbarkeit über Militärpersonen, und die Aushändigung der betreffenden Akten, Depositen, so andern, an dieselben bei den dermal eingetretenen Verhältnissen in ihrem vollen Umfange und mit der erfoderlichen Ordnung nicht geschehen kann; so finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, dafs die Militärgerichte einsweilen noch, und bis zu einer von Uns erfolgenden ferneren Anweisung in ihren Justizverrichtungen nach den vor Unserm organischen Edikte über die Gerichtsverfassung bestandenen, sich auf die Instanzen der Militär-

gerichte beziehenden Verordnungen vorschreiten sollen.

Unsere Zivil- und Militärgerichtsbehörden haben sich hienach, in Hinsicht auf die bereits vorgefallenen und noch vorfallenden Rechtssachen, provisorisch zu achten.

München, den 15ten April, 1809.

Aus Sr. Majestät des Königs Spezialvollmacht.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsbl. v. J. 1809. Stück XXX. Seite 673—674.)

CXVIII.

CXVIII.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung,

die Gerichtsbarkeit über die Juden betreffend.

Ministerium der Justiz.

Auf Befehl Seiner Maiestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben, nach dem Gutachten Allerhöchstihrer einschlägigen Ministerien beschlossen, dafs, so lange die bisherige Verfassung der Juden im Königreiche, in Hinsicht auf ihren bürgerlichen und Religionszustand noch bestehen wird, auch die Gerichtsbarkeit derselben (mit Ausnahme von dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung) so, wie dieselbe in den verschiedenen Theilen des Königreiches, nach den einzelnen, den Juden ertheilten Konzessionen bisher bestanden

ist, auch fernerhin provisorisch beibehalten werden solle.

Dieser allerhöchste Beschluſs wird sohin zur Beobachtung bei den königlichen Gerichtsstellen, und zur Wissenschaft der defsfalls Betheiligten hiemit bekannt gemacht.

München, den 13ten April, 1809.

Graf Morawizky.

Durch den Minister

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXX. Seite 676.)

CXIX.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gemäfs der Konstitution für das Königreich, im V. Titel, und für den Vollzug des organischen Edikts vom 24sten Juli l. J., die Gerichtsverfassung betreffend, im II. Titel von den Untergerichten, haben Wir die Anordnung der Stadtgerichte in Unserm Reiche in folgender Art beschlossen:

1) die Stadtgerichte sind in drei Klassen getheilt;

2) bei den Stadtgerichten erster Klasse zu München, Nürnberg und Augsburg sind angestellt: zwei Stadtgerichtsdirektoren, bei dem erstbenannten zwölf, und den beiden lezteren zehen Assessoren, — Protokollisten in nöthiger Anzahl, — ein Expeditor, — Registratoren und

Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Rathdiener, — Boten in nöthiger Anzahl, — ein Eisengerichtsdiener, nebst Knechten.

3) Die Besoldung des ersten Stadtgerichtsdirektors ist - - - 2000 fl.
die des zweiten - - - 1800 -
der vier Räthe des ersten Grades, - 1200 -
der folgenden, zur Hälfte, oder des zweiten Grades, - - - 1100 -
und der lezten Hälfte, oder des dritten Grades, - - - - 1000 -
eines Protokollisten, - - 700 -
des Expeditors, nebst einem Brutoprozent seiner Geldverrechnung, - 800 -
eines Registrators, - - - 800 -
eines Schreibers, - - - 400 -
des Rathdieners, - - - 400 -
eines Boten, - - - - 300 -
des Eisengerichtsdieners, - - 400 -
und dessen Knechts. - - - 120 -

4) Bei den Stadtgerichten zweiter Klasse sind angestellt: ein Stadtrichter, — wenigstens drei und höchstens sieben Assessoren, — Protokollisten, Schreiber und Boten in nöthiger Anzahl, ein Eisengerichtsdiener, nebst einem Knechte.

5) Die Besoldung des Stadtrichters ist 1600 fl.
des Assessors ersten Grades, - 1000 -
eines Assessors zweiten Grades, - 900 -
eines Assessors dritten Grades, - 800 -
eines Protokollisten, - - 600 -
eines Schreibers, - - - 400 -
eines Boten, - - - - 300 -
des Eisengerichtsdieners, - - 400 -
dessen Knechts. - - - 120 -

6) Bei den Stadtgerichten dritter Klasse sind angestellt: ein Stadtrichter, — zwei Assessoren, — Schreiber in nöthiger Anzahl, — ein Bote, — ein Eisengerichtsdiener, nebst einem Knechte.

7) Die Besoldung des Stadtrichters ist 1400 fl.
des ersten Assessors, - - 800 -
des zweiten Assessors, - - 700 -
eines Schreibers, - - - 400 -
des Boten, - - - - 300 -
des Eisengerichtsdieners, - - 400 -
seines Knechts. - - - 120 -

8) Diejenigen, welche an Besoldung bisher mehr bezogen haben, als die ihrer Anstellung bei den neu formirten Stadtgerichten im vorstehenden Status angewiesenen Besoldungen

betragen, haben den Mehrbetrag als eine besondere Zulage lebenslänglich fortzubeziehen.

Insoferne aber die angeblich höheren Besoldungen noch nicht durch eigene Dekrete oder Ratifikationen der Fassionen für liquid erklärt sind, so müssen defsfalls neue Fassionen bei den vorgesezten Appellationsgerichten vorgelegt, und von diesen zu Unserer Definitivbestimmung eingeschickt werden.

9) Die Stadtgerichtsdirektoren, Stadtrichter und Assessoren sind in ihrer Eigenschaft als Richter stabile Staatsdiener, und für dieselben sind sohin die Dienstespragmatik vom 1sten Jänner 1805, und die Verordnung vom 8ten Juni 1807, wie auch der III. §. des V. Titels der Konstitution anwendbar.

10) Die Ernennungen zu Stellen bei den Stadtgerichten behalten Wir Uns vor, und Wir werden defsfalls die nöthig findenden Gutachten von Unsern den Stadtgerichten vorgesezten Appellationsgerichten einziehen.

11) Diese Appellationsgerichte haben hiebei die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 26sten Dezember 1806 und 17ten Oktober 1807.

(Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 17 und 1681) zu beobachten.

An eben diese müssen also die Stadtgerichte die bei ihnen sich ergebenden Erledigungen solcher Stellen berichtlich anzeigen.

12) Die Verpflichtung des Vorstandes für seine Stelle beim Stadtgerichte geschieht durch einen Kommissär des Appellationsgerichts, — die übrigen zu dem Stadtgerichte ernannten Personen werden durch den Vorstand desselben verpflichtet.

13) Bei den Stadtgerichten werden Advokaten nach Verhältnisse des Geschäftsumfanges angeordnet.

14) Auch wird bei denselben den Adspiranten zu Unserm Staatsdienste im Justizfache, wenn solche nach absolvirten Rechtsstudien die vorgeschriebene theoretische Prüfung bestanden haben (gemäfs einer zu diesem Ende noch erfolgenden besonderen Vorschrift) der Akzefs als Praktikanten gestattet.

Hingegen findet der Akzefs, wie solcher bisher bei den Hofgerichten bestand, bei den künftigen Appellationsgerichten nicht statt.

15) Der Umfang der stadtgerichtlichen Gerichtsbarkeit begreift den eigentlich städtischen Bezirk, nach der Ausdehnung des Burgfriedens, oder nach sonstigen, dermal den städtischen Gerichtsbezirk bezeichnenden Grenzen.

In diesem Umfange ist die Gerichtsbarkeit eines jeden anderen Untergerichts (wenn solches auch in der Stadt seinen Siz hat) ausgeschlossen.

16) Uebrigens sind die Stadtgerichte zur Beobachtung der Bestimmungen des organischen Edikts für die Gerichtsverfassung in den 10. 13. 17. 19. 35. 36. 37. 57. 58. 59. §§. besonders angewiesen.

17) Alle Justizgeschäfte bei dem Stadtgerichte müssen, der Regel nach, in kollegialer Form behandelt werden. Nur geringere Streitgegenstände, welche die Gerichtsordnung dafür erklärt, können von dem Stadtrichter, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor, jedoch mit Zuziehung eines Protokollführers verhandelt und geschlichtet werden. Hiebei findet überhaupt statt, was §. 14. des Edikts für die Gerichtsverfassung in Hinsicht auf die Landgerichte verordnet ist.

18) Der Stadtgerichtsdirektor, wie auch der Stadtrichter, als Vorstand des Gerichts, empfängt alle zu seinem Gerichte einkommenden Ausfertigungen und schriftlichen Eingaben. Ihm steht die Vertheilung der Geschäfte unter die Assessoren zu. Doch ist ihm hiebei unbenommen, durch eigene Uebernahme der Geschäfte seinen Diensteifer auszuzeichnen.

19) Beständige Aufträge an die Assessoren sollen nur bei solchen Geschäftsgegenständen statt finden, wofür die ständige Auswahl eines Assessors besonders verordnet ist; ausserdem soll bei Vertheilung der Geschäftsgegenstände, in so weit es in subjektiver und objektiver Hinsicht thunlich ist, gewechselt werden.

20) Ausfertigungen, welche irgend ein wesentliches Gerichtserkenntnifs enthalten, müssen von den Proponenten selbst aufgesezt werden. Alle Ausfertigungen des Stadtgerichts geschehen mit der Benennung und unter dem Siegel des Stadtgerichts, auch mit der Unterschrift des Vorstandes und Kontrasignirung des Protokollführers.

21) Die Kosten für die Stadtgerichte, als von Uns unmittelbar bestellten Gerichten wer-

den aus der Staatskasse durch das einschlägige Rentamt bestritten; dagegen sind alle Gerichts- und aus den Geschäften des Zivilstandes flies-senden Taxen als Staatseinnahmen zu verrech-nen, und an das Rentamt abzuliefern.

22) Die Stadtgemeinden sind verbunden, für ihre Stadtgerichte die städtischen Gebäude, welche bisher schon dazu verwendet waren, fernerhin zu überlassen.

23) In Regiegegenständen muſs das Stadt-gericht an das ihm vorgesezte Appellations-gericht Bericht erstatten, damit dieses defsfalls mit der einschlägigen Kreisfinanzdirektion das Benchmen pflege.

24) Mit dem Vorbehalte einer näheren besonderen Instruktion wird hier wiederholt, daſs die also neu formirten Stadtgerichte mit dem 1sten Jänner 1809 ihre Geschäfte anzutre-ten haben, und hiebei die Verordnungen im V. Titel des angeführten Edikts §. 58. und 59. ge-nau beobachtet werden sollen.

25) Zu diesem Ende werden die zu den neuen Stadtgerichten ernannten Vorstände, die Stadtgerichtsdirektoren und Stadtrichter hiemit angewiesen, voraus schon solche Maasregeln zu

nehmen, damit der Antritt der Geschäfte in dem bestimmten Termine nicht gehindert sey. Auch soll von demselben die Anzeige: wie die Eröfnung des neu formirten Stadtgerichts geschehen sey, an das ihm vorgesezte Appellationsgericht alsdann unverzüglich gemacht werden, damit Wir durch Berichte der Appellationsgerichte davon in Kenntnifs gesezt werden können.

26) Ausser den in dieser neuen Formation namentlich aufgestellten Stadtgerichten bestehen vom 1sten Jänner 1809 an keine anderen bisherigen Stadtgerichte, sondern alle nicht also neu hergestellten Stadtgerichte, Stadt- und Marktschreiber, oder sonstige städtische Justizstellen werden mit dem Ende des laufenden Jahres gänzlich aufgelöst; — ihre Gerichtsbarkeit geht an die Landgerichte, in deren Bezirke solche Städte gelegen sind, über; — die Landgerichte haben zu diesem Ende die bei solchen Stadtgerichten befindlichen Akten, Bücher, Depositen und Effekten sich ausliefern zu lassen, die anhängigen Rechtsstreitigkeiten, so wie diese in dem Zeitpunkte der Uebertragung stehen, zur Aburtheilung fortzuleiten: defsgleichen mit den ihnen übertragenen peinlichen Untersu-

chungen unverweilt fortzufahren; über den Zustand der Gefängnisse in solchen Städten sogleich sich in Kenntnifs zu sezen; überhaupt ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen neuen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit zu wenden, und wie sie eine solche Uebernahme dieser Gerichtsbarkeit vollzogen haben werden, den ihnen vorgesezten Appellationsgerichten berichtlich anzuzeigen.

27) Die bei den bisherigen Stadtgerichten bestehenden Individuen, welche bei dieser neuen Anordnung weder angestellt, noch ausdrücklich in Ruhestand versezt sind, haben ihre künftige Bestimmung bei geeigneten Gelegenheiten zu erwarten.

28) Eben diese sowohl, als die in Ruhestand versezten haben ihren bisherigen Gehalt als Pension, gemäfs der defsfallsigen Regulative, fortzubeziehen; jedoch unter der Voraussezung, dafs der bisherige Gehalt entweder durch spezielle Dekrete, oder durch Ratifikationen der Fassionen bereits liquid erklärt sey. Beim Mangel einer solchen Liquidität müssen dergleichen Quieszenten über ihre Pensionsansprüche die geeigneten Fassionen bei der einschlägigen

Kreisfinanzdirektion zur Einleitung für unsere definitive Bestimmung, übergeben.

München, den 3ten Dezember, 1808.

MAX JOSEPH.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXX. Seite 2803 — 2810.)

CXX.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung,

die Kompetenz der Untergerichte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um verschiedene Folgerungen abzuwenden, welche aus Unserer Deklaration über die Verhältnisse der Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, und aus Unserm Edikte über die Gerichtsverfassung, §. 15., in Betreff der Kompetenz der Untergerichte derselben in peinlichen Fällen, etwa gemacht werden könnten, welche aber bei der neueren Gerichtsverfassung ohne Zweck und ohne Vortheil für die benannten Mediatisirten die Rechts-

pflege aufhalten würden, fanden Wir Uns bewogen, nach dem Gutachten Unserer einschlägigen Ministerien, zu erklären:

1) Nachdem das Recht der Entscheidung peinlicher Fälle in erster Instanz durch Unser Edikt über die Gerichtsverfassung, 15. und 23. §., ausschliefslich Unsern Appellationsgerichten beigelegt ist, so kommt den Untergerichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche sich in dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, blofs die Untersuchung peinlicher Fälle zu.

2) Diese Kompetenz der Untersuchung haben diese Untergerichte als erste Instanzgerichte in der Voraussezung, dafs sie, gemäfs Unsers Edikts über die Gerichtsverfassung §. 8., besezt seyen.

3) Diese Untergerichte werden defsfalls, mittels Ausnahme von der Bestimmung Unserer Deklaration vom 19ten März 1807. Lit. L. Nro 5., Unsern Appellationsgerichten unmittelbar untergeordnet, und dieselben müssen also die geschlossenen Untersuchungsakten unmittelbar an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung einschicken.

Durch die Bekanntmachung dieser Erklärung in dem Regierungsblatte weisen Wir sohin alle Unsere unmittelbaren und mittelbaren Gerichte zur pünktlichen Beobachtung derselben an.

München, den 18ten Februar, 1809.

Max Joseph.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. XV. S. 369 — 370.)

CXXI.

CXXI.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Verordnung,

die Errichtung von Spezialgerichten betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die durch den jüngsten Krieg herbeigeführten Ereignisse, wo ein Aufruhr-predigender Feind einen Theil Unserer Unterthanen zur offenen Empörung zu reizen wuſste, und allenthalben die Bande des Gehorsams und der öffentlichen Ordnung aufzulösen bemüht war, haben Uns auf eine Lücke in der bisherigen Gesezgebung aufmerksam gemacht, deren Ausfüllung in den gegenwärtigen Umständen die Sicherheit des Staats dringend erfodert.

Diese von innen und aussen bedrohte Sicherheit macht es nothwendig, daſs gegen die-

jenigen, welche, die heilige Pflicht für Fürst und Vaterland vergessend, mit dem Feinde in Verbindung getreten, seine auf die Umwälzung und Zerstückelung Unsers Reiches abzielenden Bemühungen durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen befördert, und die schwache Menge durch die Macht des Beispiels und der Verführung, oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglück bringenden Aufstande bewogen haben, die gesezliche Strafe durch ein solches Verfahren eingeleitet werde, welches, indem es den damit verbundenen Schrecken vermehrt, Unserm Gemüthe den Schmerz erspart, noch mehrere Opfer dem strafenden Schwerdte der Gerechtigkeit zu überlassen.

Wir haben eine einförmige Bestimmung hierüber um so nothwendiger gefunden, als die in den verschiedenen Theilen Unsers Königreiches durch die bestehenden Kriminalgerichtsordnungen verschieden bestimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, noch den Gerichten jene Kraft gewähren, welche solche ausserordentliche Verhältnisse erfodern.

Von diesen Beweggründen geleitet, haben Wir, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths,

und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichsrepräsentation über die definitiven Gesezbestimmungen zu pflegende nähere Berathung, beschlossen, die diesfalls nothwendigen gesezlichen Verfügungen, den gegenwärtigen Verhältnissen anpassend, bekannt machen zu lassen, und sonach einerseits die bereits in einigen Theilen Unsers Königreiches über das standrechtliche Verfahren bestehenden Geseze auf den ganzen Umfang des Reiches auszudehnen, andererseits aber, nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beispiele anderer Staaten, zur Untersuchung und Aburtheilung der den Staat in seinem Daseyn angreifenden Verbrechen ausserordentliche Gerichtshöfe unter dem Namen von Spezialgerichten aufzustellen, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorschreiben, und eine ausserordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Besezung mit besonderer Vorsicht sorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichsten Verbrechen beschränken, und endlich das Verfahren mit besonderen Formen begleiten, die die Foderungen der Staatssicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit in sich vereinigen.

Wir haben demnach verordnet und verordnen wie folgt:

I. Titel.

Formation der Spezialgerichte.

§. 1. Es sollen in denjenigen Kreisen, in welchen Wir es, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes für nöthig finden, ausserordentliche Gerichtshöfe, unter dem Namen der Spezialgerichte, konstituirt werden.

§. 2. Das Spezialgericht besteht aus sieben Richtern, unter denen einer den Vorsiz führt, und zwei aus dem Militärstande genommen werden, einem Kronfiskale, zwei Beisizern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezialgericht seinen Siz nimmt, und einem Protokollsführer.

§. 3. Wir werden fünf Richter aus der Mitte Unserer Justizräthe, auf den Antrag Unsers Justizministeriums, ernennen. Die Wahl der beiden Militärindividuen behalten Wir Uns besonders bevor.

Wir werden zugleich bestimmen: wer unter den Justizräthen, und auf wie lange Zeit derselbe den Vorsiz führen soll.

§. 4. Die Stelle des Kronfiskals vertritt, soferne Wir nicht ausdrücklich etwas Anderes zu verfügen finden, Unser Kronfiskal bei

dem Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises.

§. 5. Zu Beisizern hat der Vorstand des Gerichtshofes, benehmlich mit dem Kronfiskale, zwei rechtliche und unparteiische Männer, die in der Gemeinde des Orts ansässig sind, in welchem das Spezialgericht seinen Siz nimmt, zu wählen, und dieselben bei versammeltem Gerichte dahin zu beeidigen, dafs sie, um die Aechtheit des über das Verfahren aufzunehmenden Protokolls zu bezeugen, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und Alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Die Beisizer sind ohne wichtige Ursache nicht zu verändern.

§. 6. Den Protokollsführer wählt der Vorstand des Gerichts aus den Sekretären eines Appellationsgerichts.

§. 7. Das Spezialgericht nimmt in der Regel seinen Siz in der Hauptstadt des Kreises, für welchen es errichtet ist; es wird jedoch seinem Ermessen überlassen, sich an denjenigen Ort hinzubegeben, wo es der Zweck der Untersuchung, oder seine persönliche Sicherheit fodert.

§. 8. Jeder, welchen Wir, oder der Vorstand des Spezialgerichts zu demselben einberufen, hat die Verbindlichkeit, binnen 24 Stunden nach erhaltenem Rufe, bei der schwersten Ahndung, sich an den Siz des Gerichtes zu begeben.

§. 9. Ein an irgend einem Orte, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes, konstituirtes Spezialgericht soll längstens drei Monate dauern. Nach Verlaufe dieses Zeitraumes behalten Wir Uns bevor, nach wiederholter Vernehmung Unsers geheimen Rathes, zu entscheiden: ob dieses konstituirte Spezialgericht neuerdings drei Monate oder kürzere Zeit prorogirt werden solle.

II. Titel.

Kompetenz der Spezialgerichte.

§. 10. Das Spezialgericht erkennt während seiner Dauer, mit Ausschliessung aller anderen Gerichte, über die in dem Kreise, für welchen es konstituirt ist, begangenen Verbrechen des Staatsverraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten, und des Aufstandes im dritten und höchsten

Grade. Die in den Verbrechen dieser Grade begründete Kompetenz der Spezialgerichte zieht zugleich deren Zuständigkeit, in Ansehung der damit conexen, in niederen Graden stehenden Verbrechen derselben Gattung nach sich.

§. 11. Die Bestimmungen dieser Verbrechen und deren Strafen machen Wir durch ein eigenes Gesez kund.

§. 12. Alle Handlungen, welche sich nach den Bestimmungen dieses Gesezes zu einem der §. 10. genannten Verbrechen in den dort angezeigten Graden eignen, gehören vor das Spezialgericht, dieselben mögen sodann vor oder nach Errichtung des Spezialgerichts begangen worden seyn. Es versteht sich jedoch von selbst, daſs die Bestrafung derselben nur nach jenen Gesezen bemessen werden könne, welche zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens bestanden haben, sofern nicht das neue Gesez eine gelindere Behandlung des Verbrechens ausspricht.

§. 13. Alle Handlungen, welche sich unter die Begriffe der oben genannten Verbrechen nicht einreihen lassen, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Kriminalgerichte, und es ist

die Untersuchung derselben von den Spezialgerichten dahin zu verweisen; so wie dagegen es Pflicht der ordentlichen Kriminalgerichte ist, sofern sich bei einer von ihnen vorgenommenen Untersuchung rechtliche Anzeigungen wegen eines zur spezialgerichtlichen Behandlung sich eignenden Verbrechens ergeben haben, die Akten mit der Person des Beschuldigten sogleich an das einschlägige Spezialgericht, soferne eines errichtet ist, abzuliefern.

§. 14. Die Kompetenz des Spezialgerichts erstreckt sich über Jedermann, ohne Unterschied seines Standes, Ranges oder Wohnortes.

III. Titel.

Verfahren der Spezialgerichte.

§. 15. Sobald das Spezialgericht seine Sizungen eröffnet hat, werden Wir demselben von demjenigen Ministerium, welchem Wir die Sorge für die gefährdete Sicherheit insbesondere übertragen, oder von den Generalkommissären, durch das Organ des Kronfiskals, diejenigen Anzeigungen mittheilen lassen, welche wegen eines der oben §. 10. genannten Staats-

verbrechen gegen gewisse Personen vorliegen. Das Gericht wird, soferne es dadurch die rechtlichen Anschuldungen begründet findet, und die Verhaftung nicht schon ohnehin erfolgt ist, den Befehl deswegen erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Das Verfahren vor dem Spezialgerichte ist summarisch. Es findet demnach

1) keine von dem summarischen Verhöre des Angeschuldigten oder der Zeugen verschiedene artikulirte Vernehmung als besonderer Prozefstheil statt; auch

2) keine vorläufige Vertheidigung oder sonstiges Rechtsmittel zur Abwendung einzelner Untersuchungshandlungen, z. B. der Spezialinquisition u. d. gl. Dabei beschränkt sich

3) die Untersuchung blos auf die in der Anzeige enthaltenen, zur Kompetenz der Spezialgerichte gehörenden Verbrechen, ohne sich über andere dem Angeschuldigten etwa zur Last fallende Uebertretungen, oder auch über den vorher geführten Lebenswandel des Angeschuldigten, oder andere Umstände, welche nicht mit der angeschuldigten That in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zu verbreiten;

4) auf besondere, die Strafbarkeit des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens aufhebende oder mildernde Umstände ist das Gericht nicht von Amts wegen nachzuforschen, sondern dieselben nur dann zu berücksichtigen verbunden, wenn sie entweder von dem Angeschuldigten selbst, oder von dessen Vertheidiger angegeben worden sind, oder aus den Umständen der That und den verhandelten Akten von selbst sich ergeben.

§. 17. Uebrigens richtet sich das Verfahren nach den noch zur Zeit bestehenden besonderen Prozefsordnungen, so weit nicht in den nächst folgenden Gesezen ein Anderes verordnet ist.

I. Von der Untersuchung und Beweisführung.

---

1) Von dem Verhöre des Angeschuldigten und dessen Geständnisse.

§. 18. Wenn der Angeschuldigte die für das Straferkenntnifs wesentlichen Umstände der That vor Gericht bekannt hat, das Geständnifs

in sich selbst glaubwürdig, und den sonst erwiesenen Umständen nicht widersprechend ist, so ist eine Wiederholung desselben, oder die Herstellung eines sonstigen Beweises nicht erfoderlich, sondern es kann darauf allein jedes Strafurtheil erkannt werden. Eine Wiederholung des Verhörs findet nur alsdann statt, wenn dasselbe entweder zur Ergänzung wesentlicher Lücken und Mängel des früheren Geständnisses, oder zur Entdeckung der Mitschuldigen nothwendig ist.

§. 19. Läugnet der Angeschuldigte die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumständen, so soll das Gericht zur Aufnahme der wider denselben sonst vorhandenen Beweise, so weit sie nicht etwa schon früher zu den Akten gekommen sind, unverzüglich übergehen, ohne den Prozefs durch zögernde Bemühungen um Erlangung des Geständnisses unnöthig aufzuhalten.

§. 20. Uebrigens hat das Gericht sich aller unerlaubten Mittel zur Erlangung des Geständnisses, verfänglicher Fragen, hinterlistiger Versprechungen, schädlicher Suggestionen, wie auch aller Zwangsmittel, sofern diese die Er-

pressung eines Geständnisses zum Zwecke haben, schlechterdings zu enthalten.

§. 21. Jeder Bogen des Verhörsprotokolls soll von dem Verhörten unterschrieben, oder von ihm ein Handzeichen darunter gesezt, am Ende des Protokolls aber die von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den die Untersuchung leitenden Richtern, den zwei Beisizern und dem Protokollsführer mit ihrer Unterschrift bestätiget werden. Gleiches gilt auch von dem Verhörsprotokolle der Zeugen.

2) Vom aussergerichtlichen Geständnisse.

§. 22. Auch auf aussergerichtliches Geständnifs kann der Angeschuldigte verurtheilt werden, soferne derselbe aussergerichtlich die That, mit allen wesentlichen Umständen, frei und ernstlich eingestanden hat, auch dafs dieses geschehen, durch zwei geschworne Zeugen, welche dabei zugegen waren, gerichtlich erwiesen ist. Ein nicht umständliches, sondern nur allgemein abgelegtes aussergerichtliches Bekenntnifs, wenn gleich dasselbe bestimmt auf das in Untersuchung befangene Verbrechen gerichtet

war, hat nur die Kraft einer Anzeigung (Indicii), so, dafs darauf blos unter den Bedingungen des §. 29. ff., und wenn damit noch andere Beweise oder Umstände zusammentreffen, ein Straferkenntnifs gebaut werden kann.

3) Von der Ueberführung durch Urkunden.

§. 23. Hat der Angeschuldigte in einer Privaturkunde das Verbrechen bekennt, und ist erwiesen, dafs diese Urkunde entweder von ihm selbst, oder aus dessen Auftrag von einem Anderen geschrieben worden sey, so findet Dasselbe statt, was im vorhergehenden §. von dem aussergerichtlichen Geständnisse überhaupt verordnet ist.

Ist das Verbrechen durch die Urkunde selbst begangen worden, so, dafs diese den Thatbestand des Verbrechens ausmacht, wie bei verrätherischen Briefen, schriftlichen Auffoderungen zum Hochverrathe, oder Tumulte, so ist der Angeschuldigte durch gerichtliche Anerkennung derselben, oder durch den vollen Beweis, dafs dieselbe von ihm herrühre (welcher jedoch durch blosse Vergleichung der Handschrift nicht hergestellt werden kann,) der That

selbst, so weit sie aus der Urkunde hervorgeht, für überwiesen zu achten.

Die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift gilt als Ankennung ihres Inhalts, soferne nicht eine Verfälschung glaubwürdig nachgewiesen werden kann.

4. Von den Zeugen.

§. 24. Jeder, welcher als Zeuge vor das Spezialgericht gefodert wird, hat in Person zu erscheinen, und ist daselbst Rede und Antwort zu geben verbunden, ohne Rücksicht auf einen befreiten Gerichtsstand, welcher ihm entweder vor einem anderen, oder höheren Gerichte zustehen mag.

Bleibt der Vorgeladene in dem Termine ungehorsam aus, so darf derselbe mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, so wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder Eides oder rechtlichen Grund verweigert, mit Geld oder Gefängnifsstrafe belegt werden.

§. 25. Sind schon bei der Generaluntersuchung die erfoderlichen gerichtlichen Zeugen-Aussagen vollständig zu den Akten gekommen,

so ist eine wiederholte Vernehmung der Zeugen über Artikel nicht erfoderlich, soferne sich dieselben vollständig und bestimmt über alle wesentlichen Umstände der That erklärt haben.

Uebrigens ist in Ansehung der Form der Zeugenvernehmungen dasjenige zu beobachten, was in den noch zur Zeit bestehenden besonderen Kriminalprozefsordnungen hierüber verordnet ist.

§. 26. Der Angeschuldigte wird durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter, vollkommen glaubwürdiger Zeugen, welche unmittelbar über die verbrecherischen Handlungen aus eigener Erfahrung sich erklären, der That vollkommen überführt.

Drei oder mehrere, an sich zulässige, wenn gleich einigen Einwendungen unterworfene Zeugen können, wenn dieselben in ihren Aussagen übereinstimmen, nach vorsichtiger Erwägung des Gerichts, jedoch nur unter den im §. 30. bestimmten Voraussezungen, einen vollen Beweis begründen.

§. 27. Das Zeugnifs eines Angeschuldigten gegen einen Andern als Mitschuldigen ist alsdann vollkommen ungültig, wenn er durch

Bayerische Staatsbibliothek München

diese Beschuldigungen das Verbrechen von sich selbst abzuwenden, oder seine Schuld zu mildern sucht.

Ein reumüthig bekennender Mitschuldiger hingegen gilt gegen seinen Mitschuldigen als einer Einwendung unterworfener, jedoch als zulässiger Zeuge, sofern ihm nicht noch andere Grüude der Partheilichkeit oder des besonderen Privatinteresse entgegen stehen.

§. 28. Durch Zeugen kann nicht blos der Urheber der That, sondern auch der Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti) hergestellt werden, sofern die Zeugen die zum Thatbestande gehörenden Umstände unmittelbar durch die Sinne erfahren konnten, und der Beweis dieser Umstände an dem Daseyn der zu dem Verbrechen gehörenden Erfodernisse keinen vernünftigen Zweifel übrig läfst.

5) Von der Ueberweisung durch Anzeigungen.

§. 29. Auch durch Anzeigungen (Indicien) kann der Angeschuldigte des Verbrechens überführt werden, wenn

1) die

1) die That selbst auf andere Weise vollkommen erwiesen ist, auch

2) wider den Angeschuldigten mehrere besondere Anzeigungen, welche vollständig erwiesen sind, in solcher Zahl und Stärke zusammentreffen, dafs dieselben nach dem ordentlichen Laufe der Erfahrung nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden können, und welche demnach die vollkommene Ueberzeugung begründen, dafs der Angeschuldigte der That wirklich schuldig sey.

§. 30. Doch kann auf den künstlichen Beweis durch Zusammentreffen der Anzeigungen die Strafe des Todes nur alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte durch Einhelligkeit aller Stimmen der That für überführt erklärt wird.

Ist über die Frage: ob der Angeschuldigte aus Anzeigungen für überführt zu achten sey? nur Stimmenmehrheit vorhanden, so kann blos auf Zuchthaus , Arbeitshaus-, Gefängnifs- oder andere geringere Strafe wider denselben erkannt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

6. Von der Gegenstellung der Zeugen.

§. 31. Dem Angeschuldigten, welcher der That nicht geständig, sondern durch andere Beweise zu überführen ist, sollen die Zeugen, welche wider ihn ausgesagt haben, jedesmal unter die Augen gestellt, und mit demselben konfrontirt werden. Dabei sind zuförderst die Zeugen: ob sie den Angeschuldigten kennen? — der Angeschuldigte aber: ob ihm der vorgestellte Gezeuge bekannt sey? — was er gegen dessen Person und Glaubwürdigkeit, oder gegen den Inhalt seiner Aussage zu erinnern habe? — zu befragen, und hierüber ein ordentliches Protokoll aufzunehmen.

II. Von dem Schlufs- und Defensionsverfahren.

§. 32. Nach beendigter Untersuchung wird sogleich das Schlufsverfahren vorgenommen, welches die Vertheidigung des Angeschuldigten zu seinem Hauptzwecke hat.

Dieses geschieht bei geöffneten Gerichtsthüren.

§. 33. Bei diesem Schlufsverfahren entwickelt zuerst der Kronfiskal in einem mündlichen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vortrage die vorzüglichen Anklagspunkte, welche wider den Beschuldigten streiten, und begründet sie mit den aus den Akten sich ergebenden Beweisen.

Hierauf wird der Angeschuldigte von dem Gerichtsvorstande aufgefodert, diejenigen Umstände oder Rechtsgründe anzugeben, welche er zur Abwendung oder Milderung der Strafe für sich anzuführen habe.

§. 34. Dem Beklagten ist zu diesem Behufe auf Verlangen ein Vertheidiger beizugeben, welchem vor dem Schlufstermine selbst, um sich zu diesem gehörig vorzubereiten, die Einsicht sämtlicher Akten, so wie eine Unterredung mit dem Beklagten (beides jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperson) zu gestatten ist.

Dem Vertheidiger ist zu seiner Vorbereitung mehr nicht, als ein Zeitraum von höchstens 24 Stunden zu gestatten, nach deren Verlaufe das Schlufsverfahren vorgenommen wird.

Vertheidiger, welche sich einer pflichtwidrigen Verzögerung oder anderer unerlaubter Handlungen schuldig machen, sind unnach-

sichtlich mit Geld- und Gefängnifsstrafe zu belegen.

§. 35. Nach vollendeter Defensionshandlung schreiten die Richter, bei verschlossenen Thüren und nach Entfernung aller Uebrigen, zur Berathschlagung und Urtheilsschöpfung. Der Präsident wiederholt in Kürze das Faktum, nebst den für und gegen die Schuld des Untersuchten streitenden Gründen, und führt dann die Erwägung auf folgende drei Fragpunkte zurück:

a) ob rechtlicher Beweis vorhanden ist, dafs der Untersuchte des Verbrechens schuldig sey?

b) welche erschwerende oder mildernde Umstände dabei eintreten?

c) welche Strafe daher auf das Verbrechen unter diesen Umständen zu bestimmen sey?

§. 36. Ueber jeden dieser Punkte hat der Vorsizende besonders umzufragen, und die Stimmen der Richter mit den Gründen zu Protokolle zu geben.

§. 37. Unter den Richtern giebt derjenige, welcher die Untersuchung geführt hat,

zuerst seine Stimme, die übrigen nach dem Range des Dekrets von unten auf.

Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsizende, welcher nur Eine Stimme, und zwar die lezte hat.

§. 38. Das geschöpfte Urtheil wird durch den Präsidenten wörtlich zu Protokoll gegeben, und dieses von den sämtlichen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben.

§. 39. Das Urtheil wird sogleich bei offenen Thüren kund gemacht, und hierauf vollzogen. Es findet dagegen weder das Rechtsmittel der Revision, noch jenes der Appellation statt; nur in dem Falle, wenn das Spezialgericht glaubt, dafs der Verurtheilte der Begnadigung würdig sey, ist es ermächtiget, sein Gutachten, nebst Akten, Uns durch Unsern Kronfiskal vorlegen zu lassen.

§. 40. Fällt das Urtheil zum Tode aus, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung dazu insgemein nur zwei Stunden, und auf seine ausdrückliche Bitte noch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht statt finden.

§. 41. Abwesende und Flüchtige, welche eines zur Kompetenz des Spezialgerichts gehörigen Verbrechens rechtlich beschuldiget sind, werden, soferne die Verfolgung derselben durch Steckbriefe und auf anderen Wegen fruchtlos geblieben seyn sollte, durch ein das gegen sie vorkommende Verbrechen mit den wesentlichen Umständen enthaltendes, und auf die gewöhnliche Art durch Affigirung und durch die Zeitungsblätter kund zu machendes Edikt vorgeladen, sich binnen dreissig Tagen zu stellen, widrigen Falls sie des angeschuldigten Verbrechens geständig geachtet werden würden. Inzwischen wird die Untersuchung, so weit es möglich ist, fortgesezt.

§. 42. Nach Verlaufe dieser Frist schreitet das Spezialgericht zum Schlusse des Verfahrens, nach den in den §§. 22—30. vorgeschriebenen Formen, (wobei dem Abwesenden von Amts wegen ein Sachwalter bestellt wird,) und sohin zur Schöpfung des Urtheils, welches, wenn es auf Schuld ausfällt, auf die geeignete Art kund gemacht, und, so weit möglich, vollzogen wird.

§. 43. Stellt sich der Verurtheilte, oder wird er ergriffen, so wird, soferne das Spezial-

gericht noch in Funktion ist, das Schlufsverfahren, wie es in den §§. 18 — 34. vorgeschrieben ist, mit ihm wiederholt, und hierauf zur Berathschlagung geschritten: ob es bei dem vorigen Urtheile belassen, und hienach dasselbe ungesäumt vollzogen werden, oder ob der in contumaciam Verurtheilte erst einer neuen Untersuchung unterworfen werden solle.

§. 44. Ist zu der Zeit, wo der Beschuldigte oder Verurtheilte sich stellt, oder ergriffen wird, das Spezialgericht schon wieder aufgelöst, so tritt wieder ihn das gewöhnliche Verfahren des ordentlichen Kriminalgerichts ein.

§. 45. Ueber das Untersuchungsgeschäft ist ein Tagebuch, mit Bezug auf das Protokoll, zu führen, welches von dem Spezialgerichte vor seiner Auflösung, mit allen Akten und mit einem umfassenden Berichte über das ganze Geschäft, Unserm geheimen Justizministerium, und durch dieses Uns vorgelegt werden soll. Damit Wir aber auch während der Untersuchung beständig in Kenntnifs erhalten werden, und diejenigen oberpolizeilichen Verfügungen augenblicklich treffen können, welche die innere Sicherheit des Staats fodert, soll Uns der

Kronfiskal ununterbrochen über den Gang der Untersuchung Bericht erstatten.

§. 46. Wir werden nach jedesmaliger Auflösung der Spezialgerichte die Verfügung treffen, dafs nach den Umständen die sämmtlichen Untersuchungsakten, nebst den Urtheilen und derselben Entscheidungsgründen, durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

§. 47. Die Spezialgerichte stehen in gleicher Kathegorie mit den Appellationsgerichten. Sie fertigen an die Stadt- und Landgerichte, so wie an die Polizeidirektionen und Polizeikommissariate „im Namen Seiner Majestät des Königs„ die Aufträge aus, welche von dem Vorstande, und wenn sie an die Polizeidirektionen oder Polizeikommissariate ergehen, auch von dem Kronfiskale unterschrieben, und von dem Protokollsführer kontrasignirt werden; — sie erstatten ihre Berichte unmittelbar an Uns durch Unser Justizministerium, so wie Unser Kronfiskal an Unser Ministerium des Innern berichtet.

IV. Titel.
Von dem Standrechte.

§. 48. Wenn es bei einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, dafs zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird, so hat Unser Generalkommissär, im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte des Kreises, oder soferne ein Spezialgericht besteht, mit diesem, und wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, aus sich allein zu erklären, dafs Aufstand im höchsten Grade vorhanden sey, und die Nothwendigkeit des Standrechts eintrete. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge ist, fortgesezt werden.

§. 49. Wenn ein Spezialgericht im Kreise besteht, soll der Generalkommissär demselben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden soll, und die Stunde anzeigen. Das Spezialgericht hat sich ungesäumt dahin zu begeben, und sich zum Standrechte zu konstituiren.

§. 50. Das Standrecht wird aus fünf Richtern zusammen gesezt. Wenn ein Spezialgericht

im Kreise nicht besteht, so hat der Generalkommissär drei in dem Kriminalrichteramte bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zu dem Standrechte zu benennen, welchem zwei Militärpersonen beigegeben werden. Unter den erstern führt der älteste den Vorsiz. Der Generalkommissär hat ferner zwei Beisizer aus der Gemeinde, und einen Protokollsführer zu bestimmen.

§. 51. In einem, wie in dem anderen Falle hat sich der Generalkommissär mit dem nächsten Militärkommando über die Benennung der zwei Militärindividuen, und die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft zu benehmen, und dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten wird, aufzutragen, sich selbst einzufinden, oder einen Beisizer dahin abzuordnen, um die Anstalt zu treffen, dafs die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte hergestellt werden. Endlich hat er zum Standrechte, wenn es nicht ohnehin als Spezialgericht mit einem Kronfiskale, versehen ist, einen Kreisrath in dieser Eigenschaft abzuordnen.

§. 52. Jeder, der zur Besezung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Hintansezung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§. 53. Sobald Alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufstand ist, unter Trommelschlag kund gemacht: das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit, Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und sich den zur Stillung des Aufstandes ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigen Falls der noch ferner im Aufstande Ergriffene nach der Strenge des Standrechts mit dem Tode würde bestraft werden.

Nach dieser Verkündigung sind diejenigen, welche sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder sich sonst durch Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher Zivilkommissäre beizugeben sind, zu ergreifen und vor das Standrecht zu bringen.

§. 54. Das Verfahren bei dem Standrechte kommt in der Hauptsache mit demjenigen überein, welches oben im dritten Titel für die

Spezialgerichte vorgeschrieben ist. Es unterscheidet sich von demselben nur darin, dafs dasselbe von seinem Anfange bis zum Ende durchaus ohne Unterbrechung geschieht; dafs es hiebei ganz allein auf den Beweis der That, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesezt ist, ankommt, und wegen Ausforschung der Mitschuldigen die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Ergriffenen nicht aufzuhalten ist; endlich, dafs das Urtheil im Standrechte binnen 24 Stunden, von Zeit der Ergreifung des Schuldigen, geschöpft und sogleich vollzogen werden mufs.

§. 55. Das Verfahren im Standrechte wird von dem Aeltesten der drei Richter aus dem Zivilstande geleitet, und nachdem es geschlossen ist, wird, ohne erst die §. 31. bis 34. für die Spezialgerichte vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, unmittelbar zur Berathschlagung geschritten. Bei gleich getheilten Meinungen ist der Beschuldigte dem Spezialgerichte, oder Falls keines existirt, dem ordentlichen Kriminalgerichte zur Behandlung zu überlassen.

§. 56. Bei dem Standrechte ist die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer, so wie der-

jenigen, welche nach verkündigtem Standrechte im Aufstande ergriffen werden, ohne Unterschied der Gröfse ihrer Theilnahme, die Hinrichtung durch die Kugel.

Nur diejenigen, welche an dem Aufstande geringern Antheil genommen haben, sollen dann, wenn durch die Hinrichtung des einen oder anderen Hauptschuldigen ein abschreckendes Beispiel bereits bewirkt worden ist, zu der durch die Geseze verordneten Freiheitsstrafe, welche jedoch mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden.

§. 57. Wäre das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen binnen 24 Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht dargethan, so ist derselbe von dem Spezialgerichte, oder aber, wenn keines existirte, von dem ordentlichen Kriminalgerichte zu behandeln.

§. 58. Gegen das gefällte Urtheil findet so wenig, als das Rechtsmittel der Revision oder Appellation, ein Antrag auf Begnadigung statt, sondern dasselbe mufs auf der Stelle angekündet und vollzogen werden.

§. 59. Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in

dasselbe alles Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise betrift, sammt den bei der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheile, einzutragen; das Protokoll von Allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und dasselbe binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte, wenn das Spezialgericht sich zum Standrechte konstituirt hat, unmittelbar, sonst aber durch das einschlägige Appellationsgericht an das geheime Justizministerium einzuschicken, welches Uns dasselbe mit seinen Bemerkungen vorzulegen hat. Zugleich hat darüber der Kronfiskal oder dessen Vertreter an Unser Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 60. Wir wollen, dafs die Verhandlungen des Standrechts nach den Umständen ebenfalls durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

Unsere getreuen Unterthanen werden nicht verkennen, wie sehr Wir bemüht sind, bei diesen ausserordentlichen Maasregeln, zu deren Treffung Wir Uns durch ausserordentliche Umstände veranlafst finden, die Schuldlosen gegen ungerechte und gesezwidrige Behandlung zu schüzen; und eben so versehen Wir Uns zu

Unsern Beamten, dafs, im Falle Wir Uns bewogen finden, einen solchen ausserordentlichen Gerichtshof zu konstituiren, sich nicht nur diejenigen, welche Wir zur Besezung desselben zu berufen für gut finden sollten, des in sie gesezten Vertrauens würdig beweisen, sondern dafs auch die übrigen Behörden durch schnelle Erfüllung der an sie ergehenden Ansinnen oder Aufträge, dieses für den Staat im höchsten Grade wichtige Geschäft thätig befördern werden.

München, den 27sten Juli, 1809.

Max Joseph.

Freyherr v. Montgelas. Graf Morawitzky.
Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär.
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LVI. S. 1257—1280.)

CXXII.

(Zu dem V. Titel §. 1.)

Verordnung
die Erläuterung verschiedener Punkte des spezialgerichtlichen Verfahrens betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem über verschiedene die Spezialgerichte und deren Verfahren betreffende Punkte bei Uns um Erläuterung nachgesucht worden ist, so haben Wir zur Beseitigung dieser Anstände, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn sich der Fall ereignen sollte, dafs von den sechs Spezialrichtern der eine oder andere durch Krankheit oder andere Zufälle verhindert würde, dem Gerichte beizuwohnen, so hat der Vorstand zur provisorischen Ergänzung der gesezlichen Zahl folgendes zu beobachten:

Bei

Bei Verhinderung eines der vier Richter aus dem Zivilstande wählt der Vorstand, benehmlich mit dem Kronfiskale, einen supplirenden Richter aus den Justizräthen, Stadt - oder Landgerichtsassessoren des Ortes, wo das Gericht seinen Siz hat, oder, in Ermanglung eines solchen an dem Gerichtssize, aus den Justizbeamten eines benachbarten Ortes.

Im Falle der Verhinderung eines der beiden Militärpersonen wendet sich der Vorstand des Spezialgerichts an die Militärkommandantschaft des Gerichtssizes, welche sogleich eine mit den erfoderlichen Eigenschaften versehene Militärperson zur Ergänzung abzuordnen verbunden ist.

Uebrigens hat der Vorstand, nach eingetretenem Falle der Ergänzung sogleich zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten, damit bei vorhandenen Ursachen einer fortdauernden Verhinderung, durch Abordnung eines ständigen Mitgliedes die gesezliche Anzahl der Richter ergänzt werden könne.

§. 2. Da nach Unserer Verordnung über die Spezialgerichte dem Vorstande nicht blos eine entscheidende Stimme bei eingetretener Parität, sondern gleiches Stimmenrecht mit den

übrigen Richtern beigelegt ist, so soll in dem Falle, wo sich das Gericht über die eine oder andere der drei Entscheidungsfragen in mehrere Meinungen dergestalt getheilt hat, dafs für die eine derselben keine entscheidende Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, der Beschluſs nach der dem Angeschuldigten günstigeren Meinung also gefafst werden, dafs immer die dem Angeschuldigten härtere Stimme zu der ihr nächstfolgenden gelindern bis zu entschiedener Mehrheit hinzugezählt wird.

§. 3. Nachdem auch darüber Anfrage gestellt worden, ob der §. 30. Unserer Verordnung über die Spezialgerichte auch auf den Fall anzuwenden sey, wenn der Angeschuldigte bei der ersten Entscheidungsfrage durch Mehrheit der Stimmen für überwiesen geachtet wird; hingegen über die Qualität des Beweises, dafs nämlich dieser nicht zu dem künstlichen Beweise zu rechnen sey, dafs die gebrauchten Zeugen exceptionsfrei seyen, und dergleichen — keine Stimmeneinhelligkeit, sondern nur Stimmenmehrheit vorhanden ist? so erklären Wir hiemit, dafs der §. 30. auf den eben vorausgesezten Fall keine Anwendung finde, mithin alsdann allerdings auch auf die Todesstrafe erkannt werden könne.

§. 4. Da wo sich der Fall ereignen könnte, dafs auch Geistliche wegen begangener Staatsverbrechen der Untersuchung und Strafe unterworfen werden müfsten, hat das Spezialgericht im Voraus an den Bischof der Provinz das Ansuchen zu stellen, dafs ein Geistlicher an dem Orte des Gerichtssizes überhaupt zu Vollziehung der Degradation der Verurtheilten beauftragt werde.

Wird diesem Ansinnen nicht entsprochen, oder wird die Degradation innerhalb der im §. 40. bestimmten Frist nicht vorgenommen, so ist der Verurtheilte für degradirt zu achten, und ohne weiters mit der Vollstreckung zu verfahren.

München, den 29sten August, 1809.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawizky.
Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Nemmer.

(Regierungsbl. v. J. 1809. LXI. St., Seite 1393—1396.)

CXXIII.

(Zu dem V. Titel, §. 1.)

Organisches Edikt,

die Berggerichtsverfassung im Königreiche Baiern betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bisher bestandenen Berggerichte mit der von Uns beabsichteten Vereinfachung der Justizpflege, welche das organische Edikt vom 24sten Juli 1808 ausspricht, in keiner Beziehung mehr vereinbarlich sind, so haben Wir beschlossen, diese Gerichtsbarkeit von nun an, den bestehenden ordentlichen Zivilgerichten zu übertragen.

In Erwägung jedoch, dafs die Ausübung derselben, nebst den Kenntnissen der gemeinen Rechte und des gemeinen Prozesses auch

jene der Bergrechte, Berggeseze und Gewohnheiten vorausseze, dafs die Richter in Bergsachen, bergtechnische Kenntnisse besizen, die Bergterminologie verstehen müssen, ohne welchen jene Geseze und Gewohnheiten ihnen stets dunkel bleiben, und die Anwendung derselben beinahe unmöglich werden wird, wollen Wir zugleich diesen Gerichten mehrere ständige, der Bergrechte und Geseze vollkommen kündige Mitglieder beigeben.

Wir verordnen daher, nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

I. Titel.

Formation dieser Gerichte.

§. 1. Eigene, von den bereits konstituirten Justizbehörden gesonderte Berggerichte bestehen von nun an in Unserm Königreiche nicht mehr. Wir wollen vielmehr die Berggerichtsverfassung mit der allgemeinen Gerichtsverfassung zweckmässig verbunden wissen.

§. 2. Die Berggerichtsbarkeit wird diesemnach künftighin ausgeübt:

in erster Instanz bei Unsern Untergerichten,

in zweiter Instanz bei Unsern Appellationsgerichten,

in dritter und lezter Instanz bei Unserm Oberappellationsgerichte.

§. 3. Die erste Instanz bildet sich:

1) aus dem Vorstande jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt,

2) aus einem Assessor desselben,

3) aus dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes,

4) aus dem bei dem Untergerichte vereideten Protokollsführer.

§. 4. Die Leitung der Geschäfte steht dem Vorstande des Untergerichtes zu.

§. 5. Die Gerichte in zweiter Instanz sollen in Unserm Königreiche in jedem der drei Hauptbergdistrikte bestehen, in welche das Berg- und Hüttenwesen in Unseren Staaten nach der Verordnung vom 29sten September 1808 eingetheilt worden ist, als nämlich:

in dem I. Hauptbergdistrikte für den Main- und Rezatkreis zu Bamberg; für den Pegniz-, Naab- und Altmühlkreis zu Amberg;

in dem II. Hauptbergdistrikte für den Isar-, Salzach-, Regen- und Unterdonaukreis zu München, für den Iller-, Lech- und Oberdonaukreis in Memmingen;

in dem III. Hauptbergdistrikte für den Etsch- Eisack- und Innkreis zu Innsbruck.

§. 6. Dieses Gericht in zweiter Instanz besteht aus einem Senate, bei Unsern in gedachten Kreisen konstituirten Appellationsgerichten, und zwar unter dem Vorsize des Präsidenten, aus einem Direktor dieses Gerichts, aus dem Bergkommissär, welcher dem Hauptbergdistrikte vorgesezt ist, oder in dessen Abwesenheit, oder sonstigem Verhinderungsfalle aus dem Berginspektionskommissär, aus zwei Appellationsräthen aus dem Sekretär des Appellationsgerichts, welcher das Protokoll dieses besonders angeordneten Senats führt.

§. 7. Ein eigener ständig verbleibender Senat bei Unserm Oberappellationsgerichte in Unserer Residenzstadt München konstituirt die dritte und lezte Instanz.

§. 8. Sie besteht unter dem Vorsize des Präsidenten, aus einem für Bergsachen von Uns ernannten Direktor, aus drei Oberappella-

tions- und aus zwei Oberbergräthen, die unter sich nach ihrem Dienstesalter abstimmen, aus einem das Protokoll führenden Sekretär des Oberappellationsgerichtes.

§. 9. Diese Gerichte haben ihre abgesonderten Protokolle, ihre eigene Registratur, und wird leztere von den Registratoren des ordentlichen Gerichts zugleich besorgt.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 10. Zum Ressort dieser Gerichte gehört nur das, was im strengsten Bezuge auf das Berg- und Hüttenwesen steht.

§ 11. Wir bezeichnen ihren Wirkungskreis durch folgende nähere Bestimmungen.

Die Kompetenz dieser Gerichte beschränkt sich

im Allgemeinen

auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit,
über alle Bergsachen,
über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen,
über alle Bergwerkspläze.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen erstreckt sich sowohl auf alle, nach den Bestimmungen Unserer Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien, als auf jene, ausser den Gruben befindlichen Gegenstände, die von dem Bergwerke herkommen, dazu gehören und gebraucht werden, so weit hierüber ein Streit entsteht; es gehören daher

§. 13. nur jene Gegenstände, welche das Bergwerk wirklich betreffen, die aus der Natur des Bergbaues wesentlich hervorgehen und ihm eigenthümlich sind, mithin eine ganz eigene Beschaffenheit haben, vor diese Gerichte.

Sachen aber, welche nicht mehr in dem Eigenthume, nicht mehr in dem Gebrauche des Bergbaues sind, z. B. die schon vertheilte Ausbeute, gehören nicht zu ihrer Kompetenz.

§. 14. Ueber Bergschulden, welche man zu dem Bergwerke, oder an die Gewerkschaft schuldig ist, haben nur diese Gerichte zu erkennen. Privatschulden der Bergleute hingegen, welche nicht zu Gewerkschaftsansprüchen oder Verbindlichkeiten gehören, sind lediglich Gegenstände der ordentlichen Gerichte.

§. 15. Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Bergoffizianten, Berg- und Hüttenarbeiter, und Bergwerksverwandten in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören.

§. 16. In allen übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nicht streitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Zivilbehörden unterworfen.

§. 17. Die Bergpolizei und das Bergdisziplinarwesen über die Bergbeamten, Offizianten, Berg- und Hüttenleute, sind übrigens keine für die im ersten Titel für die Bergsachen formirten Gerichte sich eignenden Gegenstände; diese ressortiren vielmehr einzig zu Unsern Bergämtern, Bergkommissariaten respektive zu Unserer Generalbergwerksadministration, welche auch allein über die Vergehungen im Dienste zu urtheilen haben, so lange dieselben nicht in Verbrechen übergehen, in welchem Falle die ordentlichen Justizbehörden allein kompetent sind.

§. 18. Die bei dem Berg- und Hüttenwesen angestellten Individuen, die unter die

Kathegorie der Staatsdiener gehören, werden in diesen Fällen nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik behandelt.

§. 19. Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerksverwandten u. s. w. ein Konkurs, so hat das einschlägige ordentliche Gericht diesen zu verhandeln, und darin zu erkennen, und das Bergwerkseigenthum, z. B. die Bergwerksantheile des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehören zur gemeinschaftlichen Konkursmasse; jedoch muſs die Liquidation dieses Bergwerkseigenthums bei diesen in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen, zu welchem Ende der Kurator der Gantmasse diesen Liquidationshandlungen bei den erwähnten Gerichten sich zu unterziehen, und zu sorgen hat, daſs das liquidirte Eigenthum des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse gebracht werde.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich weiters auf alle Bergwerkspläze, nämlich auf alle Berghäuser, Hut- und Zechenhäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke, auf die Halden, und auf die Bergwege und Bergsteige u. s. w., so weit sie streitig werden.

§. 21. Nur in so lange aber steht ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergwerkspläze zu, als diese sich in dem Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehnschaften befinden, und in so lange sie zum Bergwerksgebrauche bestimmt sind; treten sie aus diesem Eigenthume heraus, oder hört die erwähnte Bestimmung auf, so erwacht die Gerichtsbarkeit derjenigen ordentlichen Behörden wieder, unter welchen das Grundstück liegt, wozu jene Pläze gehören.

§. 22. Ungangbare Halden und Berghäuser von auflässig gewordenen Zechen gehören keineswegs mehr unter die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte.

Insbesondere

§. 23. erstreckt sich die Kompetenz dieser Gerichte über alle bergrechtlichen Streitigkeiten, die sich rücksichtlich

a) des obersten Bergherrn, und

b) der Bergwerksverwandten ergeben, und die aus den wechselseitigen Verhältnissen zu dem Bergbaue entstehen, deren zweckmässige Leitung und rechtliche Entschei-

dung einzig nur nach richtigen theoretischen und praktischen Bergbaukenntnissen wegen der aus der Natur der Sache hervorgehenden bedeutenden Verschiedenheiten geschehen kann.

§. 24. ad a. Die Streitigkeiten, die sich in Beziehung auf den obersten Bergherrn ergeben, sind jene, die aus den Rechten und Verbindlichkeiten des obersten Bergherrn zn den Bergwerksverwandten und umgewendet entspringen.

§. 25. ad b. Stehen diesen Gerichten die Erkenntnisse über jene Streitigkeiten zu, welche sich in Ansehung der Verhältnisse des Bergwerksregals gegen den Grundbesizer, der Verhältnisse vom Gesamteigenthume, so wie jener Verhältnisse ergeben, die bei den Bergwerkseigenthümern unter sich, und in Beziehung auf ihre Bediente und Arbeiter eintreten.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 26. Der Geschäftsgang ist ganz demjenigen gleich, den das organische Edikt über

die Gerichtsverfassung vom 24sten Juli 1808 den untern, mittlern und obern Gerichtsstellen vorschreibt, insofern die unten folgenden Bestimmungen keine Abänderung enthalten.

§. 27. Alles also, was das erst erwähnte organische Edikt über die Gerichtsverfassung ausspricht, hat auch hier um so mehr seine volle Anwendung, als die Bergprozefsordnung im Allgemeinen von der gemeinen Prozefsordnung wesentlich nicht abweicht.

§. 28. Bei Bergprozessen, wobei das Verfahren überhaupt summarisch ist, ist Alles in möglichster Kürze zu behandeln; doch müssen die wesentlichen Stücke des Prozesses bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden.

§ 29. Alle Termine zu den Verhandlungen dürfen sich nicht über 14 Tage erstrecken, die Berufung mufs innerhalb dreissig Tagen bei der höhern Instanz eingeführt werden.

§. 30. Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechtsgegenstände in erster Instanz. Der als ständiges Mitglied beizuziehende einschlägige Bergbeamte hat bei denselben eine

entscheidende Stimme in Privatpartheisachen, und eine informirende in Sachen des Bergfiskus, in welchen Fällen noch ein zweiter Landgerichtsassessor beizuziehen ist.

§. 31. Wird von diesem Urtheile appellirt, so sind die Akten mit den Entscheidungsgründen an das respektive Appellationsgericht einzuschicken.

§. 32. Die auch hier als ständige Mitglieder beizuziehenden Oberberg- und Berginspektionskommissäre haben in Privatparteisachen eine entscheidende, in Sachen des Bergfiskus aber eine informirende Stimme. Im leztern Falle ist zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen noch ein Appellationsgerichtsrath beizuziehen.

§. 33. Ist der Oberberg- oder Berginspektionskommissär des Hauptbergdistrikts zu erscheinen verhindert, so hat einer der zunächst gelegenen, bei der Sache nicht interessirten Bergbeamten, oder der zweite Berginspektionskommissär dessen Stelle und Stimme zu ersezen.

§. 34. Wird von den Erkenntnissen der zweiten Instanz die Berufung ergriffen, so hat

dieselbe die Akten mit Entscheidungsgründen an das Oberappellationsgericht einzuschicken.

§. 35. Die bei demselben als ständige Mitglieder angestellten zwei Oberbergräthe führen in Privatparteisachen eine entscheidende, in Sachen, in welchen der Bergfiskus betheiliget ist, eine informirende Stimme.

§. 36. Die Klage in Bergstreitigkeiten ist bei dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches solche zu Protokoll nimmt, dieses dem treffenden Bergbeamten mittheilt, und, nach vorgängiger Benehmung mit demselben den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache festsezt.

§. 37. Die Berufungen, Vorstellungen und Schriften an die zweite Instanz erhalten die Aufschrift:

„An das königl. Appellationsgericht
zu N. N.“

weiter unten

„In Bergwerkssachen“

§. 38. Sobald diese Berufungsschrift von dem Präsidenten des Appellationsgerichts präsentirt,

sentirt, dem Direktor zugekommen, und in das Protokoll eingetragen worden ist, so ist hievon dem Oberberg- oder Berginspektionskommissär des Hauptbergwerksdistrikts die schriftliche Eröffnung zu machen, und die Sizung zur Entscheidung dieser Appellationssache nach wechselseitigem Benehmen fest zu sezen.

§. 39. Alle bei Unserm Oberappellationsgerichte eingereicht werdenden Vorstellungen und Berufungen in Bergstreitigkeiten sind mit der Aufschrift zu versehen:

An Seine königl. Majestät von Baiern.

Weiter unten

An das königliche Oberappellationsgericht in Bergwerkssachen.

§. 40. Die in diesem Betreffe einkommenden Exhibita sind, sobald sie präsentirt, und in das Protokoll eingetragen worden, von dem Präsidenten des Gerichts, einem Oberbergrathe, in Sachen aber, wobei der Bergfiskus betheiliget ist, dem Direktor in Bergsachen, oder einem andern Mitgliede des Oberappellationsgerichts zuzustellen.

§. 41. Alle Ausfertigungsentwürfe sind von dem Direktor des Gerichts zu revidiren,

und von dem Präsidenten mit dem „Expediatur“ zu versehen.

§. 42. Die Ausfertigungen selbst sind von dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§. 43. Die Justiz in Bergsachen kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den durch gegenwärtiges Edikt konstituirten Gerichtsbehörden in Unserm Namen und nach Unserer dermaligen oder in der Folge revidirt werdenden Bergordnung verwaltet werden.

§. 44. Im Falle entstehender Kompetenzkonflikte ist von denselben an Unser geheimes Justizministerium zu berufen, und von diesem die Entscheidung abzuwarten, dessen Leitung und Aufsicht sie überhaupt untergeben sind.

§. 45. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Organisation beauftragt.

München, den 14ten September, 1809.

Max Joseph.

Graf Morawizky. Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXVIII, Seite 1577—1588.)

CXXIV.

(Zu dem V. Titel, §. 6.)

Edikt
über die Konfiskationen.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Konstitution Titel V. §. 6. ist bereits verordnet, dafs die Güterkonfiskationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

Aus der Allgemeinheit des Grundsazes, dafs der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben kei-

nen Gewinn ziehen soll,— und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte fliefst die Folge von selbst, dafs hiedurch auch die jura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter den Konfiskationen, welche durch die Konstitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesezen noch als Strafe eines Verbrechens vorkommt.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel, oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Konfiskationen

a) in den Fällen der Desertion,

b) bei Vergehen gegen das Kantonsreglement,

c) bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung,

d) in Polizei- und Defraudationsfällen.

Bei dem Verbrechen der Desertion, und den Vergehen, welche das Kantonsreglement mit der Konfiskation belegt, ist zu unterscheiden: ob das strafbare Individum schon ein eigenes Vermögen besizt, oder solches blos zu erwarten hat.

In der ersten Voraussezung wird zwar das Vermögen eingezogen, aber die Pflichttheile der Notherben bleiben ausgenommen, und müssen denselben vorbehalten werden.

Besizt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, sondern hat er dasselbe durch Erbschaft zu erwarten, so ist der Vater oder Erblasser in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben, oder zu anticipiren, sondern es soll bei der Obrigkeit blos die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne.

Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besiz und der Genuſs des Vermögens benommen; dasselbe soll aber den rechtmässigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden.

Wie ferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reziprozität und den Staatsverträgen ab.

In Polizei- und Defraudationsfällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens oder eines Theiles desselben niemal eintreten, sondern nur des Gegenstandes, womit den Polizeigesezen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizeigeseze ausdrücklich bestimmen.

Da durch die neue Mautverordnung die Konfiskation als Strafe der Defraudation schon durchgehends durch andere verhältnisſsmässige Strafen surrogirt ist, so kann die Konfiskation nur dort noch Anwendung finden, wo die Geseze aus besonderen Staatsgründen den Eingang, oder Ausgang einiger Gegen-

ständе unter ausdrücklicher Bedrohung der Konfiskation noch verbieten.

München, den 29sten August, 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Graf Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. XXXXIX. S. 1937—1939.)

CXXV.

(Zu dem V. Titel, §. 7.)

Verordnung, das Regierungsblatt betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern, des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchsefs, und Kurfürst.

Wir haben Uns beim Antritte Unserer Regierung bewogen gefunden, Unsere landesherrlichen Verordnungen in Baiern durch ein offizielles Regierungsblatt bekannt zu machen, um nicht nur allen Landesstellen, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen eine genauere Uebersicht aller Landesgeseze zu verschaffen.

Ueberzeugt von den mannichfaltigen Vortheilen dieser Anstalt, haben Wir Unsern äussern Provinzen in Franken, Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg ähnliche Regierungs-

blätter gnädigst bewilliget, welche seit dem Jahre 1803 unter der Leitung und Aufsicht Unserer Provinziallandesdirektionen erschienen sind, und auf die Organisation der Staatsverwaltung den wohlthätigsten Einfluſs bewirkten.

Da indessen die Organisation Unserer Provinzen gröſstentheils vollendet ist, da die gleichzeitige Existenz der verschiedenen Provinzialregierungsblätter in der Folge entweder überflüssig werden, oder die nothwendige Einheit der Staatsgrundsäze stören müſste, da der Zweck eines offiziellen Regierungsblattes nur durch eine strenge und systematische Ordnung seines Inhaltes erreicht werden kann, so haben Wir beschlossen: daſs die bisher eingeführten Provinzialregierungsblätter in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereiniget werden sollen.

Wir verordnen daher hiemit:

1. Daſs das offizielle Regierungsblatt mit dem 1sten Jänner 1806 unter der unmittelbaren Aufsicht Unsers geheimen Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen, und den Titel: Königlich baiersches Regierungsblatt führen soll.

2. Die Provinzialregierungsblätter zu München, Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm schliessen sich mit dem Ende des verflossenen Jahrs; und Unsere Generallandeskommissariate haben defsfalls die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

3. Der Inhalt des allgemeinen Regierungsblattes wird sich genau nach jenen Grundlinien beschränken, welche Wir bereits im Jahre 1799 und 1801 für das offizielle Regierungsblatt vorgezeichnet haben.

4. Dasselbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proklamationen der einzelnen Generallandeskommissariate und Provinziallandesdirektionen.

5. Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur Unsern Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so verordnen Wir hiemit ferner, dafs sämtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Konfession, das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die leztern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten sollen.

6. Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres

binden zu lassen, und gehörig aufzubewahren. Die königlichen Landgerichte und Polizeibehörden sollen sich von der Vollständigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

7. Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschafte Exemplar unter ihren Pfarrakten pflichtmässig zu bewahren, und die königlichen Landgerichte werden bei Sterbefällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, dafs die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersezt oder vergütet werden.

8. Da dieses allgemeine Regierungsblatt künftig als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen zu betrachten ist, so sind alle darin enthaltenen Verfügungen, gesezliche Weisungen und Aufträge von sämtlichen Unterthanen ungesäumt zu befolgen.

9. Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Geseze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unserer sämtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.

10. Wir wollen jedoch durch die Bestimmung eines einzigen offiziellen Regierungsblatts

die gleichzeitige Existenz der Provinzialintelligenzblätter nicht ausgeschlossen haben, sondern werden vielmehr mit besonderm Vergnügen bemerken, wenn thätige Privatunternehmer diesen Weg ergreifen, gemeinnüzige Kenntnisse zu verbreiten, und die Bildung des Volkes zu befördern.

11. In keinem Falle aber können Wir gestatten, dafs diese Intelligenzblätter als offizielle Schriften behandelt werden.

12. Uebrigens bestätigen und erneuern Wir die für Unsere sämtlichen Staatsdiener und Beamten in Betreff des Regierungsblatts erlassenen Vorschriften hiemit ausdrücklich.

München, den 1sten Jänner, 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt v. J. 1806. Stück I, Seite 4—5.)

CXXVI.

(Zu dem V. Titel, §. 7.)

Verordnung,

das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der königlichen Verordnungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns veranlafst, wiederholt Unseren bestimmten Befehl zu eröffnen, dafs das allgemeine Regierungsblatt als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen in sämtlichen Unseren Provinzen angesehen, und von allen hohen und niederen Behörden, und allen Unterthanen die darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben so pflichtschuldigst befolgt werden sollen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrie-

ben, oder sonst eigens verkündiget worden wären.

München, den 14ten April, 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt v. J. 1807. Stück XVIII, Seite 697.)

CXXVII.

(Zu dem V. Titel §. 7.)

Verordnung,

die Abgabe der Gesezesammlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den vielfältigen, gröfsten Theils ganz ungeeigneten Gesuchen mehrerer Stellen und Staatsdiener um Mittheilung der Gesezesammlungen und der Regierungsblätter früherer Jahrgänge zu begegnen, haben Wir den schon in der Natur der Sache gegründeten Grundsaz festgesezt, dafs den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeltlich mitgetheilt werden sollen; dafs sie dagegen, so wie die Adspiranten zum Staatsdienste, verbunden seyen, die ältern Gesezbücher und Gesezesammlungen, wor-

unter auch die früheren Jahrgänge der Regierungsblätter zu zählen sind, und auch die übrigen zu ihrem Berufe nöthigen Hilfsbücher selbst sich anzuschaffen.

Unsere Finanzdirektionen haben sich hienach zu achten, und jedes dieser Verordnung entgegen laufende Gesuch sogleich von der Hand zu weisen.

München, den 30sten Juni, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. XXXXVI. S. 1057—1058.)

CXXVIII.

CXXVIII.

(Zu dem VI. Titel, §. 2.)

Konskriptionsgesez. *)

*) Noch nicht erschienen.

CXXIX.

(Zu dem VI. Titel, §. 2.)

Verordnung,

die Gesuche um Entlassung vom Militär betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei der gegenwärtig eintretenden Ergänzung der Armee wird es nothwendig, die Entlassungen vom Militärdienste auf jede thunliche Weise zu beschränken, theils, damit nicht zum empfindlichern Drucke Unserer Unterthanen eine grössere, als die dermal ausgeschriebene Rekrutenzahl ausgehoben werden dürfe, theils, damit nicht nach vollendeter Diensteszeit der jezt zugehenden Mannschaft dieselbe Verlegenheit eines gleichzeitigen, zu bedeutenden Abganges wiederkehre.

Wir haben Uns daher, zum Besten des Landes sowohl, als der Armee, bewogen gefunden, in diesem Punkte die Bestimmungen des der Bearbeitung unterliegenden neuen Konskriptionsgesezes zu antizipiren, und Unsere Militärbehörden angewiesen, künftig keiner Entlassung eines unausgedienten Soldaten mehr Statt zu geben; es sey denn in folgenden legal erwiesenen Fällen, nämlich

1) wenn beide Aeltern gestorben sind, und der in Kriegsdiensten stehende Sohn das älterliche Gut oder Gewerbe selbst übernimmt;

2) wenn der Vater, oder die verwittwete Mutter 60 Jahre alt, und dabei so gebrechlich sind, dafs sie dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren können, und defswegen die Uebergabe an den beim Militär befindlichen Sohn nothwendig wird;

3) wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Gutes einen eingereihten Soldaten ehelichet.

Indem Wir diese reglementarische Verfügung durch das Regierungsblatt bekannt machen

lassen, ist zugleich Unsere Intention, dafs Unsere Generalkreiskommissariate die bei ihnen einkommenden Entlassungsgesuche ebenfalls darnach beurtheilen und bescheiden; sohin keiner auf andere Gründe gestüzten solchen Bitte einige Folge geben; auch bei der eben jezt vorzunehmenden Rekrutenauswahl die angebliche Unentbehrlichkeit der dem Zuge unterworfenen Jünglinge nach obigen Momenten ermässigen sollen.

München, den 9ten Februar, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. XXI. Seite 497 — 498.)

CXXX.

(Zu dem VI. Titel, §. 2.)

Verordnung,

über die nothwendigen Entlassungen vom Militär.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Maiestät des Königs.

Unter Beziehung auf die allerhöchste Entschliessung vom 20sten März l. J., in Betreff der nothwendigen Entlassungen vom Militär, haben Seine Majestät der König über die Art des Ersazes im Falle solcher Entlassungen am 10ten l. M. an Allerhöchstihre Generalkommandos und Militärbehörden neuerdings ausgedehnte Weisungen zu erlassen geruht, welche sowohl zur Nachachtung der königlichen General-

kreiskommissariate, als zur Kenntnifs der Betheiligten durch das Regierungsblatt hiemit allgemein bekannt gemacht werden.

München, den 21sten Juli, 1809.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Baumüller.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gleich Anfangs, bei der Mobilmachung der Armeedivision, wurde bereits befohlen, dafs jene Mannschaft, deren Kapitulation in Bälde endigen würde, möglichst bei den Depots beibehalten werden solle. Damit indessen die ausgediente Mannschaft Unserer Regimenter und Bataillons normalmässig entlassen, und diese dennoch in möglichst vollzähligem Stande erhalten werden können, ist es nothwendig, so lange die Kriegszeiten andauern, jeden, der nach Beendigung seiner Diensteszeit vom Militär entlassen wird, durch einen bei dem Depot seines Regiments oder Bataillons alsogleich einzustellenden Reservisten des betreffenden Landgerichts zu ersezen.

Wir haben daher die sämtlichen Generalkreiskommissariate am 20sten März l. J. bereits angewiesen, das Geeignete zu verfügen, damit diese Ersazleute überall aus der Klasse der 19 bis 20jährigen, noch nicht eingereihten Jünglinge bereit gehalten werden, um eintretenden

Falls ohne Verzug in die Linie der Armee vorrücken zu können.

Nach diesen vorgängigen Verfügungen finden Wir es, wegen besonderer, bis jezt eingetretener Umstände angemessen, dermalen erst auf die mehreren eingegangenen Anfragen: ob jenen Leuten, welche ihre Kapitulation vollendet haben, der Abschied ertheilt werden dürfe? mit sorgfältiger Rücksicht auf das besondere Familienwohl Unserer lieben Unterthanen, auf den Dienst der Armee und die eingegangenen Verpflichtungen für die Beabschiedung der Ausgedienten, deren Zahl übrigens nicht beträchtlich ist, folgende allgemeine Bestimmungen festzusezen:

1) Jene Ausländer, deren Kapitulation schon vor dem gegenwärtigen Feldzuge vollendet war, und welche sich nicht zu reangagiren gedenken, werden ohne Beschränkung gleich entlassen;

2) diejenigen aber, deren Diensteszeit sich nach dem Anfange dieses Feldzuges erst endigte, oder während desselben enden wird, erhalten, gemäfs der von ihnen bei ihrem Zugange beschwornen Verpflichtung, wodurch sie in Kriegszeiten auf die Beab-

schiedung erst nach bezogenem Winterquartiere Anspruch machen können, bei der Fortdauer des Krieges ihren Abschied pünktlich am 1sten Dezember dieses Jahres.

3) a. Ausgediente, ihre Entlassung nachsuchende und beweibte, b. jene Inländer, die ihre Kapitulation vor dem Anfange des gegenwärtigen Feldzuges ausgedient hatten, c. die Inländer ferner, die zwar ihre Kapitulation erst nach dem Anfange dieses Feldzuges endigen, aber einzige Söhne, Söhne der Wittwen und zu Hause unentbehrlich sind, oder bei welchen die in der am 14ten Februar l. J. an die Militärbehörden, und am 15ten März im Regierungsblatte ausgeschriebenen Verordnung vom 9ten Februar l. J. bestimmten Fälle eintreten, werden, und zwar die leztern (vom Buchstabe c.) nach den hier wegen beigebrachten gerichtlichen Zeugnissen gleich entlassen, welche von den betreffenden Zivilbehörden zwar pflichtmässig ausgefertigt werden, aber eben jener Förmlichkeiten nicht bedürfen, die in dem Kantonsreglement für die Entlassungsgesuche der Leute vorgeschrieben sind, die ihre Kapitulation nicht vollendet, sohin ihre

Militärpflichtigkeit noch nicht erfüllt haben.

4) Die übrigen während des diesjährigen Feldzuges ausdienenden Inländer, bei welchen die oben Ziffer 3 bemerkten Verhältnisse nicht vorwalten, haben vorerst ihre eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, und werden, wie es bei den Ausländern Ziffer 2. bestimmt ist, behandelt.

5) Die Beabschiedung der ausgedienten Leute, die nach den vorstehenden Bestimmungen gleich entlassen werden, kann nur gegen die an ihre Stelle einrückenden Ersazleute statt haben, und von dem Generalkommandanten ohne weitere Anfrage verfügt werden. Damit aber wegen der Ersazleute keine Verzögerung zum Nachtheile der betreffenden Familie, oder keine Verwirrung im Geschäfte entstehe, so haben sich die Generalkommandos im Lande jedesmal selbst mit den betreffenden Generalkreiskommissariaten zu benehmen, damit diese die Ziehungskommissionen oder Landgerichte zur ungesäumten Stellung der Ersazleute anweisen, welche nach dem erfoderlichen Maase für jene Waffengattung, von wel-

cher der Ausgediente entlassen wird, geeignet seyn müssen.

6) Die im Felde stehenden Divisionen haben über jene Mannschaft, welche sich auf den 1sten Dezember zur Entlassung eignet, frühzeitig die Verzeichnisse einzuschicken, um wegen deren Ablösung durch andere Mannschaft aus den Reservebataillons, so wie wegen der Stellung der Ersazleute, vorher das Nöthige zu befehlen.

7) Sollten es die Umstände nothwendig machen, dafs von der Klasse jener Ausgedienten, die gemäfs Ziffer 4 nur nach völlig erledigter Verbindlichkeit am 1sten Dezember ihren Abschied erhalten, diejenigen nicht gleich entlassen werden können, welche weder als einzige Söhne oder Söhne der Wittwen zu Hause unentbehrlich, weder wegen Uebernahme des älterlichen Anwesens und sonstiger Ansässigmachung nothwendig sind; so werden diese einstweilen noch in die Reservbataillons eingetheilt, um zum innern Schuze des Reiches verwendet zu werden; es wird ihnen dann aber, vom 1sten Dezember an, monatlich ein Handgeldratum von 34 krn. ausbezahlt,

wobei es sich dann auch versteht, dafs dieselben, wenn bei ihnen die Nothwendigkeit zu Hause in der Folge eintritt, ebenfalls nach den hierwegen beigebrachten gerichtlichen Zeugnissen (Ziffer 3. Lit. c.) gegen Ersazleute entlassen werden.

Dieses hat jedoch auf die ausgedienten Ausländer keinen Bezug; indem diesen nach vollkommen erfüllter Pünktlichkeit der Abschied ohne alle Beschränkung pünktlich ertheilt werden mufs, insofern sie nicht eine neue Kapitulation gegen das normalmässig bestimmte Handgeld einzugehen, oder auf Kriegsdauer fortzudienen Willens sind, in welchem leztern Falle diesen auch das monatliche Handgeldratum mit 34 krn. wie dem Inländer (Zifer 7.) ausbezahlt wird.

8) So wie der 1ste Dezember als der Zeitpunkt der Beziehung der Winterquartiere, rücksichtlich der bei der Verpflichtung eingegangenen Verbindlichkeit und des hierauf gegründeten Anspruches auf die Entlassung betrachtet wird, so folgt es auch hieraus von selbst, dafs mit Anwendung der vorstehenden Vorschriften diejenigen, welche nach diesem Tage ihre Diensteszeit vollen-

det, in Kriegszeiten erst an dem darauf kommenden 1sten Dezember des folgenden Jahres auf ihre Entlassung Anspruch machen können, und eigentlich als wirklich und völlig ausgedient zu betrachten sind.

Unsern Generalkommandos wird dieses zur genauen Darnachachtung und einschlägigen Verfügung allergnädigst eröffnet, um die gemeine Mannschaft hievon bestimmt und deutlich in Kenntnifs sezen zu lassen; die Regiments - und Bataillonskommandanten aber zur pünktlichen Befolgung dieser Unserer Verordnung geeignet anzuweisen.

München, den 10ten Juli, 1809.

Max Joseph.

von Triva, Generallieutenant.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Maubach.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LIII. S. 1195 — 1200.)

CXXXI.

(Zu dem VI. Titel, §. 2.)

Verordnung,

die gegenseitige Auslieferung der militärpflichtigen Unterthanen von Baiern und den übrigen Bundesstaaten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit den Königen und Fürsten des rheinischen Bundes über die gegenseitige Auslieferung der militärpflichtigen Individuen überein gekommen sind, so werden sämmtliche sowohl unmittelbare als mittelbare Polizeibehörden des Königreichs hievon in Kenntnifs gesezt, und denselben, wegen der Modalität solcher wechselseitigen Auslieferungen, nach Maasgabe der verschiedenen Fälle, folgende Vorschriften ertheilt:

I.

Alle der Militärkonskription unterworfenen Unterthanen sämmtlicher rheinischer Bundesstaaten, welche, um sich derselben zu entziehen, in Unserem Gebiete Aufenthalt suchen, und sich nicht über ihre Entlassung aus jenem Verbande hinlänglich zu legitimiren vermögen, sind auf Betreten sogleich festzuhalten, und der nächstgelegenen Behörde ihres Staates zur Uebernahme anzuzeigen.

II.

Solche Unterthanen der gedachten Bundesstaaten, welche nicht erst, um augenblicklich dem Kriegsdienste zu entgehen, sondern längstens seit Jahr und Tag a dato gegenwärtiger Verordnung in Unsere Staaten gekommen sind, ohne ihrer ursprünglichen Unterthanspflicht gehörig entlassen zu seyn, sind auf jedesmalige amtliche Requisition der betreffenden Behörden denselben ebenfalls zu extradiren.

Nach gegenwärtigen Anordnungen, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, haben Unsere oben genannten Aemter und Stellen nicht nur sich schuldigst zu achten, sondern auch derselben gegenseitige Beobach-

tung von den Behörden der Bundesstaaten in vorkommenden Fällen zu gesinnen.

München, den 15ten November, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXXXI. S. 1841 — 1843.)

CXXXII.

(Zu dem VI. Titel, §. 5.)

Verordnung,
Einquartierungs- und Verpflegungsnorm der baierschen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachstehendes Einquartierungs- und Verpflegungsreglement für Unsere Truppen im Inlande und zur Friedenszeit lassen Wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

München, den 19ten Juni, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

Nachdem nunmehr wieder sämmtliche Truppen aus dem Felde in ihre Friedensgarnisonen eingerückt sind, und der Feldetat derselben im ganzen Königreiche aufgehört hat; so wird andurch Folgendes für sämmtliche Provinzen, mit Ausnahme Tirols (für welches demnächst eine besondere Verordnung erfolgen wird,) festgesezt:

§. 1. Die in einigen Provinzen des Königreiches nur durch jene besondere Zeitumstände veranlafste und bestandene Verfügung, wodurch die einquartirten Staabs- und Oberoffiziere gegen Erlag einer gewissen Taxe vom Unterthan standesmässig verpflegt werden mufsten, wird für immer aufgehoben, und haben von nun an die Offiziere auf Märschen und in Kantonirungen die von den Quartierträgern ihnen verabreicht werdenden Lebensmittel nach ihrem reellen Werthe zu bezahlen; jedoch werden die Gerichts- und Ortsobrigkeiten, im Falle Offiziere gegründete Klagen über Uebervortheilungen ihrer Wirthe anbringen, dieselbe nach

Vorschrift des unter dem 11ten August 1779 erlassenen Quartiers- und Marschreglements, Art. 2. §. 5, nach Recht und Billigkeit unterstüzen, und werden sämmtliche Generallandeskommissariate zur defsfallsigen erneuerten Anweisung der Magistrate und Landgerichte aufmerksam gemacht werden.

§. 2. Der in einer Provinz kommandirende General bewohnt ein königliches Gebäude, oder erhält hiefür vom Staate eine Vergütung; alle übrigen Generale, so wie sämmtliche garnisonirende Staabs- und Oberoffiziere, besorgen (mit Ausnahme der bei ihrem Zugange in die Garnison gestatteten 14tägigen Einquartierung) aus dem vom Militär-Aerar ihnen angewiesenen Quartier- und Stallgelde ein Quartier und eine Stallung, und erhalten Friedensgage.

Die Soldaten vom 1sten Unteroffiziere abwärts sind ebenfalls auf ihre Friedenslöhnung, mit dem Brode und dem gewöhnlichen Menagebeitrage beschränkt; sie kaserniren und menagiren. In jenen Garnisonen, wo ein erwiesener unverhältnifsmässiger Grad der Theuerung herrschen sollte, wird wohl ein erhöhter Menagebeitrag, in keinem Falle aber werden ausser dem Brode Mundportionen verabreicht, und

wenn auch künftig in Kriegszeiten eine Truppenabtheilung in ihren gewöhnlichen Friedensgarnisonen liegen sollte, so wird dieselbe doch, wenn auch dieser Ort ein fester Plaz, oder sonst ein militärisches Objekt wäre, nach dem Friedensfuſse behandelt; indem bei einer feindlichen Zernirung eines solchen Plazes ohnehin die magazinelle Verpflegung durch das Approvisionnement eintritt.

§. 3. Das nämliche Verhältnifs wird gegen jene Abtheilungen anwendbar, welche in einem Orte, welcher nicht ihre gewöhnliche Friedenstation ist, als Garnison verwendet werden; jedoch geniessen in diesem Falle die Offiziere freies Quartier mit Dach und Fach (das heifst: mit Liegerstatt, Beheizung und Licht;) dagegen hört vom Tage des Einrückens die Viertelgage Marschzulage, und mit Ende des Monats der Quartiergeldsbezug ganz auf.

§. 4. Da den Offiziersfamilien (ausgenommen auf einem Marsche in eine neue bestimmte ständige Garnison) nie ein Quartier gebühret, sondern dieselben beim Ausrücken in den gewöhnlichen Friedensstationen zurück zu bleiben haben, so ist den normalmässig verheuratheten Offizieren, welche in dienstlichen Zwe-

cken aus ihrer Garnison kommandirt werden, das Quartiergeld zu belassen; nur hat dasselbe bei denjenigen zu zessiren, welche auf Feldetat gesezt werden.

§. 5. Wenn Truppen in einem Orte garnisoniren sollen, wo keine Kasernen sind, oder die bestehenden zur Bequartierung der Mannschaft nicht hinreichen, mufs die Ortsobrigkeit Sorge tragen, dafs dieselbe in öffentlichen Gebäuden, oder in grossen Zimmern der Privathäuser in grösseren Abtheilungen ihr ordentliches, gutes Unterkommen finden, in welchem Falle die benöthigten Bettfournituren, Küchen- und Kammerrequisiten, so weit es geschehen kann, von einer benachbarten Militärkasernverwaltung abgegeben, von der Ortsgemeinde aber die Kosten der Versendung dafür bezahlt, Wasch- und Unterhaltungskosten bestritten, und über das Quantum des Empfanges, unter Haftung einer richtigen Rücklieferung, Quittungen ausgestellt werden sollen. Im Falle aber diese benöthigten Fournituren und Requisiten von einer Verwaltung nicht erhalten werden können, hat die Ortsobrigkeit solche, und in beiden Fällen Holz und Licht anzuschaffen, oder die Mannschaft mufs einquartirt werden; und

da in diesem Falle, indem die Leute zerstreut liegen, nicht wohl eine Menagirung eintreten kann, so muſs der Quartierträger dem Soldaten eine nahrhafte Suppe, Gemüſs und ½ Pfund Fleisch, oder in des lezteren Ermanglung, eine ergiebige Mehlspeise gegen drei Kreuzer, welche von der Lehnung abzuziehen sind, verabreichen; ist aber demselben weder Trank noch Brod schuldig, indem lezteres in allen Garnisonen in Natur aus den Magazinen empfangen wird.

Dergleichen Truppenverlegungen werden sich jedoch blos auf die Fälle der strengsten Nothwendigkeit beschränken, und sind die betheiligten Quartierträger durch einen angemessenen Wechsel im Umquartieren zu erleichtern.

§. 6. Wenn eine Truppe im Lande marschirt, oder kantonirt, so erhält jeder Offizier Dach und Fach frei, und die Zulage einer Viertelsgage. Diese Zulage geniessen auch jene Offiziere, welche einzeln aus ihrer Garnison kommandirt werden. Die Verheuratheten behalten nach §. 4. das Quartiergeld. Was der Offizier verzehrt, muſs er, wie eben bemerkt und ein für allemal bestimmt bleibt, baar bezahlen.

Der Soldat empfängt die im §. 5. erwähnte Hausmannskost mit $\frac{1}{2}$ Pfund gutem Brode, und einer halben Maas Bier vom Quartierträger, welcher hiefür sechs Kreuzer, und zwar drei Kreuzer von der Lehnung des Mannes, die übrigen drei aber vom königlichen Aerar zur Vergütung erhält. Es versteht sich von selbst, daſs der Soldat, wenn er die Kost vom Unterthan bekommt und nicht menagirt, auch auf keinen Menagebeitrag Anspruch zu machen hat.

Keiner vom ersten Unteroffizier abwärts hat während eines Marsches und einer Kantonirung mehr eine Montursratenzulage zu geniessen. Ganz die nämliche Behandlung tritt dann ein, wenn ganze Regimenter und Bataillons marschiren, oder in Kantonirungen stehen.

Wenn jedoch die Kantonirungen zu sehr konzentrirt, oder zu lange dauern würden, wird der betheiligte Unterthan durch eine ausgedehntere Konkurrenz, oder durch besondere Verfügungen Erleichterung und Unterstüzung erhalten.

§. 7. Auf Märschen (ausgenommen bei einer Verlegung in eine neue ständige Garnison)

und in Kantonirungen passirt die regelmässige Anzahl der Kasernweiber zur Einquartierung, und wird in der Bequartierung und Verpflegung ein Weib als ein, dann zwei Kinder ebenfalls als ein Kopf gerechnet. Die Männer und Aeltern haben in solchem Maasstabe den Vergütungsbetrag mit 3 Kreuzern für jeden Kopf zu leisten.

§. 8. Ueber die von einem Orte abgegeben werdenden Kostportionen hat der Kommandant der Truppen, zur Vermeidung aller Unordnungen, mit dem Orts- und Gerichtsvorstande, als Quartierkommission, förmlich abzurechnen; die durch die Löhnung der Mannschaft zu leistende Vergütungsbeträge von selber einzubehalten und zu bezahlen, über die vom Aerar zu leistende Vergütung vorschriftmässig zu quittiren, und sind in der Folge die Gegenquittungen den Zahlungslisten beizulegen. Von den einzeln marschierenden Soldaten aber haben sich obige Vorstände Abschriften von den Marschrouten zu nehmen, um die getragene Bequartierung und geleistete Verpflegung ausweisen zu können.

§. 9. Um von der Quantität der Abgabe an Fourage und Vorspann in Kenntnifs seyn zu

können, im Falle eine Ausgleichung statt finden sollte, und zur Verhütung aller Mifsbräuche, soll jede marschierende Abtheilung von den wirklichen, oder respektiven Marschkommissariaten eine Marschroute empfangen, auf welcher die Anzahl der Offiziere und der Soldaten, vom ersten Unteroffiziere abwärts, die erfoderliche Fourage und reglementmässige Vorspann nach dem bereits bestehenden Schema genau bemerkt ist. Der Truppenkommandant hat diese empfangene Fourage und Vorspann vorschriftmässig zu quittiren. Das nämliche wird bei einzeln marschierenden Offizieren und Soldaten beobachtet.

Sollte aber der Gerichts- oder Ortsvorstand von diesen Gegenständen mehr abgeben, als auf der Marschroute bemerkt ist, so mufs sich derselbe selbst die Schuld beimessen, wenn in der Folge für die Differenz keine Vergütung statt findet.

Zur Beseitigung jeder Irrung wird hier unten das Fourage- und Vorspannregulativ angefügt, welches beide bei Bewegungen ganzer Regimenter, Bataillons, Kompagnien, oder detachirter Korps, auch einzeln kommandirt werdender Offiziere zu Friedenszeit seine An-

wendung findet. Die von einer Garnison in die andere einzeln versezt werdenden Offiziere erhalten ihre Vorspannsgebühr in Geld, und haben also weder Marschroute, noch Vorspann zu fodern. Die Landgerichte, als Untermarschkommissariate, schicken vierteljährig, und zwar mit Ende März, Juni, September und Dezember ihre Marsch- respektive Fourage- und Vorspannsrechnungen, mit allen Verifikationen, oder Fehlanzeigen, unfehlbar an den Kriegsökonomierath ein, wo solche revidirt, und wegen der Vergütung jedesmal die Anweisung, oder eine besondere allerhöchste Entschliessung folgen wird.

§. 10. Schliefslich wird sämtlichen Truppenkommandanten neuerdings und ernstgemessenst aufgetragen, auf Märschen und in Kantonirungen strenge Mannszucht zu halten; die Irrungen, welche sich zwischen dem Unterthan und Soldaten ergeben möchten, mittels geeigneten Benehmens mit der Zivilbehörde in Zeiten nach Recht und Billigkeit auszugleichen; alle Ueberfoderungen, welche die Einquartirten sich erlauben würden, ernstlichst einzustellen; und die Soldaten zu einem guten, freundlichen Benehmen gegen die Quartierträger anzuweisen;

indem, bei sich ereignenden Exzessen, der Truppenkommandant jedesmal für seine unterhabende Mannschaft haften, und bei jeder Unordnung am ersten einer unausweichlichen Verantwortlichkeit unterworfen seyn wird.

München, den 19ten Juni, 1808.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. XXX. Seite 1401—1410.)

Fourage- und Vorspannsregulativ

für die königlich baierschen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit.

Chargen.	Vorspan.		Tägliche Fouragerationen.			
	4-	2-	Infanterie oder Fußsartiller.		Kavallerie oder leichte Artillerie.	
	spännige Wagen.		leicht	schw.	leicht	schw.
Einem ausmarschierenden Generalkommandanten wird die Bestimmung der Vorspann nach dem Maase des Bedürfnisses überlassen - - -	—	—	6	6	—	—
Einem ihn begleitenden Oberkriegskommiss., Kriegskommiss., Staabsauditor, oder Staabschirurg .	1	—	—	—	1	—
Einem Oekonomie- oder Sanitätsindividuum geringerer Gattung - -	—	1	—	—	—	—
Einem Brigadier -	3	—	4	2	6	2
— Oberstkommandanten - - -	2	—	3	—	6	—
— Oberstlieutenant oder Major -	1	—	2	—	4	—
— Kapitän oder Rittmeister - - -	1	—	—	—	3	—
— Ober- oder Unterlieutenant -	—	1	—	—	2	—
— Regimentsquartiermeister oder Auditor - -	1	—	—	—	—	—
— Regiments- oder Bataillonschirurg - - -	—	1	—	—	—	—

Fourage- und Vorspannsregulativ

für die königlich baierschen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit.

Chargen.	Vorspan.		Tägliche Fourageration.			
			Infanterie oder Fufsartiller,		Kavallerie oder leichte Artillerie.	
	4-	2-				
	spännige Wagen.		leicht	schw.	leicht	schw.
Für eine Regiments- oder Bataillons-registratur - -	1	—	—	—	—	—
— Kompagnie oder Eskadron - -	1	—	—	—	—	—
— sechs Kranke -	1	—	—	—	—	—
— den Profofs cum Suis - - -	1	—	—	—	—	—
— ein herrschaftl. Reitpferd - -	—	—	—	—	1	—
— ein herrschaftl. Fuhrwesenpferd.	—	—	—	—	—	1

Bemerkungen.

Eine leichte Fourageration besteht nach Nürnberger Gewicht in 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh; eine schwere in 9 Pfund Haber, 12 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh. Die Quantität der Vorspann zum Transport der Montur und Armatur bestimmt das Regiments- oder Bataillonskommando nach dem nöthigsten Bedürfnisse. Für Offiziers sind keine Reitpferde passirlich, und auch für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, welche einzeln oder in kleinen Abtheilungen marschiren, keine Vorspann; nur in Erkrankungsfällen kann für einen Mann ein einspänniger Karren oder Schlitten genommen werden.

CXXXIII.

(Zu dem VI. Titel, §. 3.)

Verordnung,

die Vergütungen für Fourage- und Vorspannleistungen an das königliche Militär betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachstehendes Reglement über die Vergütungen für Fourage und Vorspann, welche Unsern Truppen im Inlande und zur Friedenszeit geleistet werden, lassen wir hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen.

München, den 12ten August, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Baumüller.

Als Nachtrag zu jener im XXX. Stücke des diesjährigen Regierungsblatts bekannt gemachten Einquartierungs - und Verpflegungsnorme, wird in Hinsicht der bei inländischen Truppenmärschen für die Fourage und Vorspann zu leistenden Vergütungspreise und der Berechnung derselben, Folgendes verordnet:

§. 1. Eine jede aus der Konkurrenz der Unterthanen auf Märschen und in Kantonirungen an diesseitige Truppen abgeliefert werdende leichte Fourageration wird mit 18, eine schwere aber wird mit 25 Kreuzern aus der Kriegskasse vergütet. Sollten aber die Unterthanen durch temporäre, oder lokale Verhältnisse, besonders bei länger andauernden Kantonirungen, in diesen Preisen keine angemessene Entschädigung finden können, so werden, jedoch nur in jenen besonderen Fällen, andere billige Preise festgesezt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs jene Preise immer nur eine annähernde Vergütung für Haber und Heu erzwecken sollen;

indem die erfoderlichen Strohrationen zur Last der Einquartierung gehören, folglich von den Quartierträgern abgegeben werden müssen, und nur in Städten und Märkten, wo nicht jeder Stalleigenthümer mit Stroh versehen ist, die Beischaffung und Abgabe desselben durch Konkurrenz bewerkstelliget wird; wogegen aber jederzeit der Pferdsdünger dem Quartierträger, oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung, oder Veräusserung überlassen bleibt.

§. 2. Da die in der Konstitution ausgesprochene Gleichstellung der Theile des Königreichs in Hinsicht der Behandlungsart derselben auch eine allgemeine Norme der Vorspannvergütung nach sich zieht; so sollen vom 1sten Oktober angefangen im ganzen Reiche auf eine Marschstation

für ein angeschirrtes Pferd - - 30 kr.

für einen Wagen - - - 30 -

für einen einspännigen Karren, oder Schlitten - - - 15 -

für einen Knecht, deren auf zwei Pferde jedesmal einer in Ansaz gebracht werden darf, wenn anders keine einspännigen Karren genommen werden müssen - - 15 -

für

für ein Pferd, welches Tags vorher gestellt werden mufs, an Wartgeld - 4 kr. aus der Kriegskasse vergütet werden.

Diese Vergütung bleibt zur Erzielung einer leichteren Berechnung für jede Marschstation, dieselbe mag etwas kürzer, oder länger, als sechs Stunden seyn, gleich, und es werden immer für ein angeschirrtes Pferd, oder ein Paar Ochsen 30 Kreuzer in Ansaz gebracht.

§. 3. Die Art der Berechnung zwischen den Marschkommissariaten und dem Kriegsökonomierathe ist bereits im 9. §. der Einquartierungs- und Verpflegungsnorme im Allgemeinen vorgeschrieben. Sobald also das Landgericht als Untermarschkommissariat das justizfizirte Duplikat seiner Quartalmarschrechnung und die Anweisung an die Zentralstaatskasse zum Empfange des liquiden Betrages vom Kriegsökonomierathe erhalten hat, stellt dasselbe jedem Unterthan für die dem Militär gemachte Prästation ein gedrucktes Zeugnifs, in welches das Quantum derselben eingezeichnet wird, aus; der Unterthan übergiebt dasselbe bei Bezahlung der Steuer dem Rentamte statt baaren Geldes; das Rentamt liefert diese eingehenden Zeugnisse dem einschlägigen Marschkommissariate zurück,

und erholt für die Summe derselben die vom Kriegsökonomierathe ausgestellte Hauptanweisung an die Zentralstaatskasse, welche dieser lezteren vom Rentamte ebenfalls statt baaren Geldes remittirt und sodann der Kriegskasse an ihren Exigenzquoten hinausgerechnet wird.

§. 4. Um jede Beschwernifs der Fourageabgabe nach Nürnbergergewichte (von welchem 10 Pfunde ungefähr 9 baiersche ausmachen) zu heben, hat sich jedes Landgericht die in den Militärmagazinen eingeführten Habermaase einer leichten und einer schweren Ration anzuschaffen. Wobei zugleich zur weiteren Aufklärung bemerkt wird, dafs ein baiersches Schäffel Haber ungefähr 192 baiersche oder 213 Nürnberger Pfunde wiegen, folglich aus jedem solchen Schäffel $35\frac{1}{2}$ leichte oder $23\frac{2}{3}$ schwere Rationen, dann aus einem baierschen Zentner Heu ungefähr 11 leichte oder 9 schwere Rationen erzielt werden können.

München, den 12ten August, 1808.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. XXXXII. S. 1766—1769.)

CXXXIV.

(Zu dem VI. Titel, §. 3.)

Verordnung,

die im Inn-, Eisack- und Etschkreise einzuführende Militärverpflegungs-norm betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das nachstehende Reglement, welches die Modifikationen enthält, unter denen Unsere Verordnungen vom 19ten Juni und 12ten August l. J., über die Einquartierung und Verpflegung Unserer Truppen im Inlande, dann über die Vergütung der Fourage- und Vorspannsprästationen, nunmehr auch in den drei Kreisen des ehemaligen Tirols ihre Anwendung erhalten sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt

den einschlägigen Stellen zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung bekannt machen.

München, den 14ten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

Die im diesjährigen Regierungsblatte, Stück XXX. und XXXXII., dann in den Armeebefehlen Nro 18 und 21. vom l. J. ausgeschriebenen Verordnungen über die Einquartierung und Verpflegung der diesseitigen Truppen im Inlande und zur Friedenszeit, so wie über die Vergütung der abgegebenen Fourage und Vorspann — finden von nun an auch in dem Inn-, Eisack- und Etschkreise, jedoch unter nachfolgenden Modifikationen ihre Anwendung.

Schon seit dem 1sten Oktober l. J. hört die taxmässige Verpflegung der Offiziere und die Abgabe vom Fleisch, Reis oder Gerste an die Soldaten in diesen Kreisen ganz auf; doch wurde, in besonderer Hinsicht auf die in diesem Theile des Reiches herrschende Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, der Wohnungsmiethen und des Brennholzes, den daselbst stationirten Offizieren und Soldaten eine provisorische Zulage an Geld als Surrogat verreicht.

Das Maas dieser Zulage wird nun, vom 1sten Jänner 1809 anfangend, definitiv auf folgende Weise festgesezt: für einen Obersten,

Oberstlieutenant und Major auf monatlich vier und zwanzig Gulden im Inn- und Eisackkreise, auf sechs und dreissig Gulden im Etschkreise; — für einen Hauptmann, Staabskapitän, Ober- und Unterlieutenant, so wie die dahin sich eignenden Staabsindividuen, auf monatlich zwölf Gulden im Inn- und Eisackkreise, auf achtzehn Gulden im Etschkreise; — für die Soldaten vom ersten Unteroffiziere abwärts, auf täglich drei Kreuzer im Inn- und Eisackkreise, auf vier Kreuzer im Etschkreise.

In jenen Fällen, in welchen, nach der Bestimmung der Verpflegungsnorme, den in den übrigen Kreisen marschirenden und kantonirenden Offizieren eine Viertelsgagezulage gebührt, wird dieselbe auch den im Inn-, Eisack- und Etschkreise marschirenden und kantonirenden Truppen ausser jener monatlichen Zulage, jedoch nur in dem in jener Verordnung festgesezten Maase passirt.

Im Falle die Soldaten nach §. 5. der Einquartierungs- und Verpflegungsnorm von ihren Quartierträgern die Kost ohne Trunk empfangen, behalten dieselben von der ihnen bestimmten täglichen Zulage im Inn- und Eisackkreise einen, im Etschkreise zwei Kreuzer; wenn

die Soldaten aber, nach §. 6., von ihren Quartierträgern ausser der Hausmannskost auch eine halbe Maas Bier erhalten, wird im Inn- und Eisackkreise keine Zulage, im Etschkreise aber nur ein Kreuzer passirt, wobei zugleich bemerkt wird, dafs in jenen Distrikten, wo Wein das gewöhnliche Getränke ist, statt einer halben Maas Bier eine viertel Maas Wein gereicht werden mufs.

Diese Verpflegungsweise wird in Zukunft ohne weitere Anfrage für alle Truppen von jenem Tage eintreten, als dieselben aus anderen Kreisen die Grenzen des Inn-, Eisack- und Etschkreises überschreiten.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXX, Seite 2971—2974.)

CXXXV.

(Zu dem VI. Titel, §. 5.)

Organisation des Bürgermilitärs.*)

*) Die allgemeine Verordnung, welche die einzeln erschienenen über diesen Inhalt zusammenfaſst, ist noch nicht bekannt gemacht.

CXXXVI.

(Zu dem VI. Titel, §. 5.)

Verordnung, die Errichtung einer Nationalgarde betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem der §. V. des sechsten Titels der Konstitution Unsers Reiches, neben dem schon bestehenden Bürgermilitär der Städte und Märkte, zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten die Errichtung einer Nationalgarde vorbehalten hat; so finden Wir in den Verhältnissen des gegenwärtigen Augenblickes, wo Unsere ganze aktive Armee auf wenigen Punkten konzentrirt stehet, und der gröfste Theil des platten Landes einer gehörig organisirten Sicherheitsanstalt bedarf, eine dringende Veranlassung, auch diesen Theil der bewaffneten Macht des Königreiches ohne längeren Verzug auf eine seiner

Bestimmung angemessene Weise zusammen zu sezen.

Wir haben daher beschlossen und beschliessen, wie folgt:

I.

Die zu errichtende Nationalgarde soll aus einer in der Folge noch näher festzusezenden Anzahl von Bataillons bestehen, deren für jezt sechs, jedes zu vier Kompagnien, gebildet werden.

II.

Diese Bataillons werden, hinsichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disziplinarischen Haltung, ganz Unserm übrigen Militär gleich gestellt, dessen dienstliche Verrichtungen sie ebenfalls in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen haben.

III.

Sie werden, gleich der aktiven Armee, durch den Weg der Konskription, nach dem bestehenden Kantonsreglement gebildet und ergänzt. Die nach der neuen Konstitution nicht mehr zulässigen Exemtionen aber (wegen Ge-

burt, Religion, Standes etc.) sollen hiebei durchaus keine Anwendung mehr finden, sondern Jeder, welcher das achtzehnte Jahr seines Alters bereits vollendet, und das fünf und zwanzigste nicht überschritten hat, auch die erfoderlichen körperlichen Eigenschaften besizt, ist zum Eintritte in diese Bataillons, wenn das Loos ihn trift, verpflichtet.

IV.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Verpflichtung bleiben nur, neben den verheuratheten und ansässigen Staatsbürgern jedes Standes, alle jene, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen, so wie die, nach strenger Prüfung als unentbehrlich erkannten einzigen Söhne oder Gesellen, worüber Unsere Generalkreiskommissariate, und die von denselben bestellten Ziehungskommissäre, nach billiger Berücksichtigung der Verhältnisse in einzelnen Fällen, zu erkennen haben.

V.

Denjenigen Dienstespflichtigen, welche dem sie treffenden Loose, wegen besonderer Gründe, nicht in eigener Person zu folgen vermögen, ist gestattet, sich durch Einstellung ei-

nes anderen tauglichen Individuums, welches jedoch nicht unter fünf und zwanzig und nicht über sechs und dreissig Jahre alt seyn darf, von dieser Pflicht frei zu machen.

Zu dergleichen Einstellungen sind vorzüglich, unter der eben festgesezten Beschränkung, solche Männer geeignet, welche der ihnen persönlich obliegenden Pflicht schon genügt haben, und nach Ausdienung ihrer Kapitulationszeit von Unserm Militär bereits entlassen sind.

VI.

Die Festsezung der von dem Einsteller dem Eingestellten zu bezahlenden Summe bleibt ihrer Privatübereinkunft lediglich überlassen. Diese Summe ist aber während der Diensteszeit des Lezteren amtlich zu deponiren, zu seinem Vortheile verzinslich anzulegen, und erst nach seiner Entlassung ihm selbst zu behändigen. Stirbt der Eingestellte vor beendigter Diensteszeit, so fällt das Einstandsquantum seinen Erben anheim. Desertirt derselbe vor dem Ablaufe des zweiten Jahres nach seiner Assentirung, so erhält der Einsteller das deponirte Einstandsgeld gegen die Verpflichtung zurück, die noch übrige Diensteszeit entweder in ei-

gener Person zu erfüllen, oder dafür einen anderen Ersazmann zu stellen. Tritt der Desertionsfall nach dem Verlaufe der zwei ersten Dienstesjahre des Eingestellten ein, so unterliegt die deponirte Einstandssumme, mit der in dem organischen Edikte über die Konfiskationen, vom 29sten August v. J., enthaltenen Beschränkung, der Einziehung für Unsern Militärfiskus.

VII.

Ausgediente und bereits entlassene Soldaten, welche noch nicht über 36 Jahre alt, unverheurathet, auch übrigens noch dienstesfähig sind, und sich zum Eintritte in die Reservebataillons freiwillig melden, sollen vorzugsweise als Unteroffiziere dabei angestellt werden, wenn sie die dazu erfoderlichen Eigenschaften besizen.

VIII.

Diejenigen unter denselben, welche vor ihrer Entlassung schon als Unteroffiziere in Unserer Armee gedient haben, treten als solche, und nach Thunlichkeit mit Vorrückung ihres Grades, selbst nach Umständen mit Beförderung zu Offizierstellen, wieder ein.

IX.

Alle jene gedienten Leute, welche sich bei diesen Reservebataillons freiwillig zur Einreihung stellen, und bereits während ihrer ersten Diensteszeit mit silbernen oder goldenen Ehrenmedaillen belohnt worden sind, geniessen von dem Tage ihres neuen Zuganges an wieder die damit verbundene Zulage an Geld, wie sie solche vor ihrer ersten Entlassung genossen hatten.

X.

Unverehelichte Förster und Jäger, Söhne Unserer Zivil- und Militärbeamten, überhaupt jene der angesehenern Aeltern, ohne allen Unterschied, welche eine sorgfältigere Erziehung erhalten haben, und sowohl in physischer, als intellektueler Hinsicht die zur Bekleidung einer Offiziersstelle nöthige Qualifikation besizen, woferne sie nicht unter 19, und nicht über 36 Jahre alt sind, haben auf solche Stellen in den zu errichtenden Reservebataillons gegründete Ansprüche.

XI.

Dergleichen Individuen, welche diesem ehrenvollen Rufe zu folgen gesonnen sind, ha-

ben sich bei dem Generalkommissariate ihres Kreises, mit Angabe ihres Alters, ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse, und mit Anlegung ärztlicher Zeugnisse über ihre Gesundheit, schriftlich zu melden; und von den gedachten Stellen sind diese Gesuche, mit den über der Adspiranten bisherige Aufführung einzuholenden pflichtmässigen Attesten, in möglichst kurzer Frist, mittels Berichte an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzubefördern.

XII.

Ueberhaupt kann jeder wohlgebildete, mit Kenntnissen und den für den Militärstand nöthigen Eigenschaften ausgerüstete junge Mann versichert seyn, dafs bei Errichtung dieser Reservebataillons auf seine Qualifikation alle Rücksicht genommen, und er in einem derselben möglichst angemessenen Grade, auch nach Umständen sogleich als Offizier werde angestellt werden.

XIII.

Um endlich den freiwilligen Zutritt der sich zu Offiziersstellen eignenden Individuen noch mehr zu begünstigen, fügen Wir hier die

feierliche Zusage bei, dafs diejenigen Offiziere der Reservebataillons, welche sich durch pflichtmässigen Diensteseifer und gute Aufführung auszeichnen werden, nach Beendigung dieser militärischen Laufbahn, bei Verleihung von Zivilstellen, wozu sie die erfoderliche Qualifikation nachweisen können, ganz vorzüglich berücksichtiget werden; solche aber, welche nebst jenen Eigenschaften auch noch besondere militärische Talente und Kenntnisse an den Tag legen, und dem einmal erwählten Stande auch fernerhin sich widmen wollen, in Unserer aktiven Armee ihre weitere verdiente Beförderung ohne Anstand finden sollen.

XIV.

Die Diensteszeit der Mannschaft dieser Reservebataillons ist zwar unbestimmt, und sowohl von den ihre Errichtung dermal veranlassenden Umständen, als den einst erfolgenden definitiven Verfügungen, rücksichtlich der Nationalgarde überhaupt, abhängig. Indessen ertheilen Wir hier die bestimmte Versicherung, dafs solche die neulich festgesezte Kapitulationszeit von 6 Jahren in keinem Falle übersteigen solle.

XV.

XV.

So wie Wir übrigens diese Reservebatail-lons in jeder Beziehung Unsern anderen Regimentern und Bataillons vollkommen gleich geachtet und behandelt wissen wollen, so findet auch die hinsichtlich der Entlassungen unterm 9ten Februar l. J. gegebene Vorschrift (Regierungsblatt d. J. Stück XXI.) auf die dabei angestellte Mannschaft jeden Grades ihre gleichheitliche Anwendung.

XVI.

Die dermal zu errichtenden sechs Reservebataillons sind unverzüglich aus der durch obige Verfügungen merklich erweiterten Anzahl der militärpflichtigen Jünglinge in der Art zu formiren, dafs dazu vorzugsweise alle jene, die wirklich in ihrem neunzehnten Lebensjahre stehen, (d. h. die im Jahre 1790 geboren sind) verwendet, und nach Erschöpfung dieser Klasse zu jener der zwanzigjährigen (der im Jahre 1789 Gebornen) u. s. f. immer zur nächstfolgenden geschritten werde, bis die von jedem Kreise auszuhebende Köpfezahl erfüllt ist. Die ausgewählte Mannschaft ist sodann zur Assentirung an die bestimmten Sammel- und Bildungsplätze abzusenden.

XVII.

Da in der jedem Kreise zugetheilten Mannschaftsquote die erfoderlichen Tambours schon mit eingerechnet sind, so kommen für diese Bestimmung in jedem Kreise vier junge Bursche, welche nicht unter dem fünfzehnten Jahre ihres Alters stehen, und das siebenzehnte nicht überschritten, dann die zur Erlernung des Trommelschlagens nöthige Gewandtheit haben, auszuwählen, welche von der ganzen Köpfezahl abgehen.

XVIII.

Eben so vermindert sich in jedem Kreise die Anzahl der Auszuhebenden in demselben Verhältnisse, als ausgediente Soldaten und Andere, welche das fünf und zwanzigste Jahr schon überschritten haben, freiwillig einstehen. Ueber den Zugang solcher Freiwilligen sind von Unsern Generalkreiskommissariaten eigene Verzeichnisse anzufertigen, in welchen die schon gedienten Leute, ihrer Beförderung wegen, nach ihren ehemaligen Dienstesgraden vorzutragen kommen.

XIX.

Um jedoch den Abgang an Gemeinen und Unteroffizieren sofort decken zu können, wel-

cher sich durch die Ernennung von Pflichtigen und Freiwilligen zu Offiziersstellen, gleich bei der ersten Formation dieser Bataillons ergeben mag, so ist in jedem Kreise eine verhältnifsmässige Anzahl von Reservisten in Bereitschaft zu halten.

XX.

Unsere Generalkreiskommissariate haben sich den pünktlichen und schleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen bestens angelegen seyn zu lassen; dabei alle Unterschleife und Partheilichkeit zu verhüten und zu beseitigen; auch pflichtmässig zu wachen, damit die Landgerichte, Polizeikommissariate und übrigen zu einer thätigen Mitwirkung an diesem Geschäfte berufenen Behörden sich eben so eifrig bestreben, das in sie gesezte Vertrauen zu rechtfertigen, und zur vollkommensten Erreichung des hierunter für die gemeine Wohlfahrt bezielten Zweckes, so viel an ihnen liegt, treulich und redlich beizutragen.

Ueber den Fortgang und die gehörige Beendigung der ganzen Operation sehen Wir

den Berichten Unserer Generalkreiskommissariate entgegen.

München, den 6ten April, 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Frhr. von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär.

Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. XXIX. S. 657—665.)

CXXXVII.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Grund der Konstitution Unsers Reiches, worin im VI. Titel, §. 5. die Bestätigung des Bürgermilitärs und Errichtung einer Nationalgarde bestimmt ist, haben Wir, nach dem Antrage Unserer Ministerien, mit Vernehmung Unsers geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichsrepräsentation hierüber zu treffenden näheren Bestimmungen für dermal beschlossen, diese zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbstständigheit nothwendige Maasregel, bei den gegenwärtigen äussern und innern Verhältnissen des Königreiches, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen.

Im Vertrauen auf die kraftvolle Mitwirkung Unserer Baiern, von deren treuer Ergebenheit Wir so viele Beweise haben, gestüzt auf den mächtigen Schuz des erhabenen Protektors der Föderation, dessen feierlicher Zusagen die Nation sich ferner würdig erhalten muſs, wollen Wir daher, ausser der im Felde stehenden aktiven Armee, durch vollständige Herstellung der Nationalgarde die Streitkräfte des Staats auf den höchsten Punkt erheben.

Diesemnach verordnen Wir hiemit, wie folgt:

Errichtung der Nationalgarde.

§. 1. In Unserm ganzen Königreiche soll, so wie Wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der Nationalgarde in Vollzug gesezt werden.

Eintheilung der Nationalgarde.

§. 2. Die Nationalgarde theilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung gemacht werden:

I. Die Klasse Derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee

theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden;

II. die Klasse Derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äussere Feinde zu handhaben;

III. die Klasse Derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen ihrer Landgerichtsbezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äusseren Feind nicht dienen.

Erste Klasse.

Reservebataillons.

§. 3. Die erste Klasse bilden die Reservebataillons, welche der aktiven Arme dergestalt zugetheilt sind, dafs jedem Feldregimente ein Reservebataillon beigegeben ist.

Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit den Feldregimentern, und übrigens

gelten rücksichtlich derselben die Bestimmungen, welche bei der Bildung der ersten sechs Reservebataillons am 6ten April l. J., festgesezt wurden. (Begierungsblatt v. J. 1809. St. XXIX. S. 657—665.)

Zweite Klasse.

Mobile Legionen.

§. 4. Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet und nach demselben benannt wird.

Bestandtheile der mobilen Legionen.

§. 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengesezt:

a) aus allen ausgedienten Landkapitulanten, welche noch dienstesfähig, nicht über 40 Jahre alt, unverheurathet und noch nicht ansässig sind;

b) aus allen militärpflichtigen und dienstesfähigen Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder den Reservebataillons eingereihet sind;

c) aus allen unverheuratheten jungen Männern zwischen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;

d) aus den in Kriegszeiten formirten besonderen Korps, z. B. aus dem freiwilligen Jägerkorps etc.

e) aus dem gesammten unverheuratheten Forst- und Jagdpersonale, sowohl in Unsern unmittelbaren, als in Privatdiensten;

f) aus der zur Landessicherheit aufgestellten Kordonsmannschaft;

g) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kategorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Formation.

§. 6. Jede Legion besteht aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannschaft.

§. 7. Jedes Bataillon besteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§. 8. Jede Kompagnie besteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schüzenabtheilungen.

§. 9. Zur Schüzenabtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 besonders brave Männer von einem leichten und gewandten Körper, welche gut schiessen können, und zum Theile mit eigenen guten Stuzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besizen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung seyn wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Grösse sollen nur jene, welche am meisten Muth zeigen, Geschicklichkeit besizen, und gut schiessen, zu Schüzen verwendet werden.

Wenn ein Schüze abgeht, muſs seine Stelle sogleich wieder ersezt, und folglich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählig erhalten werden.

§. 10. Bei der mobilen Legion der Nationalgarde bildet sich, der Regel nach, keine Kavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreise von der einen oder anderen Waffengattung genug Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abtheilung derselben formiren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikation und der Ordonanzkurse nothwendig ist.

Kommando.

§. 11. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Innerhalb des Kreises, und so viel die Formation betrift, steht die Legion unter den Befehlen des Generalkommissärs, welchem ein erfahrner Staabsoffizier beigegeben wird.

Offiziere.

§. 12. Jedes Bataillon erhält einen Major zum Kommandanten. Wenn hiezu kein Offizier aus der Armee bestimmt wird, soll derselbe aus dem Bataillon selbst gewählt werden. Jedem Bataillonschef wird ein Adjutant beigegeben.

§. 13. Gute, brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben, oder sonst die nöthigen Eigenschaften besizen, und sich aus edlem, patriotischem Eifer zur Vertheidigung des Vaterlandes anbieten, werden zu Ober- und Unteroffiziere verwendet. Die erstern sollen vorzüglich aus den Beamten aller Dienstes-zweige, höheren Forst- und Jagdbedienten, und Güterbesizern genommen werden. Die Ober- und Unteroffiziere müssen jedoch im Bezirke ihrer Kompagnien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Besezung der Offiziers- und Unteroffiziersstellen bleibt einer eigenen kommissonellen Wahl der Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons überlassen. Diese Wahl soll nach der bisher bei dem Bürgermilitär bestandenen Vorschrift vorgenommen werden.

Die Wahlprotokolle sind durch das betreffende Bataillons- und Legionskommando, mit beigefügtem Gutachten, an Unser Ministerium des Innern einzusenden, welches Uns solche, in Hinsicht der Bestätigung und wirklichen Anstellung, gemeinschaftlich mit Unserm Kriegsministerium vorlegen wird.

Die Wahl der Unteroffiziere bestätiget das Legionskommando.

Wir versprechen Uns, dafs die Nationalgarden diese ihrer freien Wahl überlassene Dienstesgrade nur dem Rechtschaffenen und fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und ihr Zutrauen verdienen.

Stand der Kompagnien.

§. 14. Eine Kompagnie besteht demnach aus

1 Kapitän,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,

8 Korporalen,
1 Hornisten,
3 Tambours.
10 Gefreiten, wovon 4 bei den Schüzen sind,
26 Schüzen,
114 übrigen Milizen, worunter 6 Gefreite sind.

---

170 Köpfe.

Bataillonsstab.

§. 15. Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeister und einen Bataillonschirurg.

§. 16. Bei jedem Bataillon ist ein Fahnenjunker anzunehmen.

Die Fahnen sind, an einer einfachen, mit einer Lanzenspize versehenen Stange, aus sieben parallel laufenden, hellblau- und weifsseidenen, abwechselnden Streifen zusammengesezt, fünf Schuhe lang und fünf Schuhe breit.

Gerichtsbarkeit in Dienstessachen.

§. 17. Für jedes Bataillon wird ein Auditor angestellt, welcher vorzüglich aus der

Klasse der Landgerichtsbeisizer und Aktuare genommen werden soll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstessachen wird nach der Verordnung ausgeübt, welche für das Bürgermilitär am 24sten Mai l. J. erlassen wurde. (Regierungsblatt v. J. 1809, St. XXXVIII. Seite 857 — 865.

Nach erfolgter Ordre zum wirklichen Ausmarsche aus ihren Wohnplätzen tritt die Anwendung der Kriegsgeseze ein.

Eben so sind die Bataillons- und Kompagniekommandanten, so wie die übrigen Offiziere und Legionisten, in dem nicht zu erwartenden Falle einer Feigheit, Feldflüchtigkeit oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachlässigkeit in Erfüllnng ihrer Dienstespflichten den gesezlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben.

Rang mit der Armee.

§. 18. Wenn Abtheilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, führt, bei vermischten Kommandos, der Ober- oder Unteroffizier vom höheren

Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen kommandirt jener der Armee.

Uniformirung.

§. 19. Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemise, nach der in der Armee vorgeschriebenen Art, mit einem hellblauen, stehenden Kragen; Pantalons von weisser Leinwand, mit solchen Kamaschen; — ein schwarzes Halstuch; — einen Brodsack an einem weissen Riemen, quer über die Schulter; — und einen Tschako von Filz, mit der Kokarde und mit Bataillenbändern; — auf dem weifsmetallenen Knopfe, welcher die weisse Schlinge befestiget, ist der Numer der Legion nach den Numern der Kreise im Regierungsblatte v. J. 1808, Seite 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heissen das 1ste, 2te, 3te etc., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die 1ste, 2te, 3te, 4te genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen, wie die Kompagnien des Bürgermilitärs.

Diesem-

Diesemnach hat das erste Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rothe Rose, das zweite eine weisse, das dritte eine blaue, und das vierte eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschiede, dafs in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet. Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schüzen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako, ober der Kokarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut findet.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich ausser Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Fusilire des Bürgermilitärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung des Tschakos.

§. 20. Die Unteroffiziere sind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako; — nach Willkühr können sie die Uniforme der Unteroffiziere des Bürgermilitärs, mit den für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

§. 21. Die Offiziere tragen ganz die Uniforme, welche den Fusilieroffizieren des Bürgermilitärs vorgeschrieben ist; jedoch, statt der Hüte, Tschakos und keine Schärpen; übrigens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Porte-Epées.

Die Tschakos der Offiziere sowohl, als der Unteroffiziere sind mit den Auszeichnungen durch weisse Borten umgeben, nach der Art, wie sie bei dem freiwilligen Jägerbataillon eingeführt sind.

Zu dem blauen Rocke können auch die weissen Pantalons getragen werden.

Die Knöpfe sind durchgehends weifs.

Stöcke werden nicht getragen.

Waffenübung.

§. 22. Damit die Legionisten die nöthige Uebung in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauche auf das schnellste erhalten, sollen sie alsbald an ihren Wohnorten, oder den denselben zunächst gelegenen geeigneten Plätzen durch ausgediente Landkapitulanten oder taugliche Unteroffiziere des Bürgermilitärs in

der Stellung, im Marschiren, den nöthigsten Schwenkungen, und im Gebrauche der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Wir werden Sorge tragen, dafs in der Folge fähige Offiziere und Unteroffiziere der Armee, welche aus den Garnisonsregimentskompagnien, dem Quieszenz- oder Pensionsstande zu nehmen sind, auf die Hauptorte der Kompagniebezirke vertheilt werden.

Diese Offiziere und Unteroffiziere tragen ihre Armeeuniforme fort, und bleiben im Fortbezuge ihres militärischen Gehaltes. So lange sie nicht wirklich in ein Bataillon eingereiht, folglich jedem Höheren im Range untergeben sind, bleiben sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bataillonskommandanten.

Ein abgekürztes passendes Exerzierreglement wird baldmöglichst zur allgemeinen Vorschrift bekannt gemacht werden.

Bewaffnung.

§. 23. Eben so werden Wir unverzüglich an die Generalkommissariate eine hinreichende Anzahl von Feuergewehren austheilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Or-

ten, unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Uebungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustande erhalten, und bei wirklicher Marschordre an die Kompagniekommandanten ausliefern lassen sollen. Ueber die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichnisse zu führen, übrigens aber die Gewehre zu keinem anderen Gebrauche, als zu den vorgeschriebenen Uebungen, oder vor dem wirklichen Abmarsche abfolgen zu lassen.

§. 24. Wenn mehrere Mannschaft zu militärischen Uebungen auf einige Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen. Indessen hat jeder Generalkommissär von selbst die zweckmässigsten Mittel zu ergreiffen, um das Abrichten der Legionisten mit den mindesten Beschwerden für dieselben möglichst zu beschleunigen.

S o l d.

§. 25. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Uebungen, oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kasernirt, oder einquartiert, und erhal-

ten Löhnung, Menagebeitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Den hiezu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehaltes mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesezten in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstesgeschäfte auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Mobilisirung.

§. 26. Damit nicht dem Ackerbaue und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll, ausser den dringendsten Nothfällen niemal ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden, sondern in Abtheilungen, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen.

Es ist daher schon gleich bei der Formation auf eine solche Eintheilung zu sehen, dafs nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derselben Kompagnie, oder wenigstens nicht einem und demselben Zuge eingereihet werden,

damit, während ein Theil marschirt, der andere bis zur Ablösung bei seinen häuslichen Beschäftigungen verbleiben könne.

Die Schüzenabtheilungen sind dergestalt zu bilden, dafs einer jeden der vier Kompagnien einige vorzüglich geübte und zu Hause am leichtesten entbehrliche Schüzen zugetheilt werden, welche bei dem ersten Aufgebote ausrücken können.

Eben so ist bei den Eintheilungen der Züge in den Kompagnien zu verfahren.

In den ersten Zug sind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Landkapitulanten und sonst mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichen Konskriptionsjünglinge zwischen 18 und 25 Jahren; — den dritten die älteren und weniger entbehrlichen Legionisten, — und eben so den vierten Zug.

Besondere Sorge mufs getragen werden, dafs durch eine angemessene Eintheilung immer den nöthigsten Gewerben, besonders Mühlern, Bäckern, u. dgl., so wie dem Feldbaue, dem Postdienste, Forst-, Maut-, Berg-, Salinen-, Kordonsdienste etc. die unentbehrlichste Anzahl

von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieser Vorchriften kann eine theilweise Mobilisirung der Legionisten nirgend eine nachtheilige Stockung verursachen.

§. 27. Nach diesen Voraussezungen soll das successive Aufgebot dergestalt geschehen, daſs zuerst der vierte Theil aller Schüzenabtheilungen, — dann die ersten Züge der Kompagnien, — nach diesen wieder ein Viertheil der Schüzen, — dann die zweiten Züge u. s. f. zum Marsche beordert werden.

Auf den Sammelpläzen werden sodann dieselben in kombinirte Kompagnien formirt, und bataillonsweise zusammengestellt.

Die Zurückbleibenden werden inzwischen durch die ebenfalls zurückbleibenden Offiziere und Unteroffiziere ferner in den Waffen geübt, und zur Ablösung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Numern der Bataillons, Kompagnien und Züge haben die Offiziere und Unteroffiziere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marsche beordert zu werden.

Musterlisten.

§. 28. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder Generalkreiskommissär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräthe die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstespflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind in abgesonderten Abtheilungen, nach den oben §. 5. bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen. Bei den Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren sind in der Liste Unterabtheilungen nach dem Alter zu machen, so, dafs alle in Einem Jahre gebornen Dienstespflichtigen in einer Kolonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

§. 29. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgerichte förmlich verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelpläze.

§. 30. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, dafs der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzuge kommen könne.

Der Sammelplaz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises. Für jedes Bataillon ist ein eigener Sammelplaz zu bestimmen, an welchen sich die zum Marsche beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusezenden Kompagniesammelpläzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch einen von dem Generalkommissär zu bestimmenden Kommissär, mit Beiziehung des für diese Geschäfte beigegebenen Staabsoffiziers.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§. 31. So wie oben bereits §. 25. verordnet ist, dafs vom Tage des Ausrückens aus den Kompagniesammelpläzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militärspitälern besorgt, und

haben Jene, welche im Dienste beschädiget werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§. 32. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Thaten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Theil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§. 33. Alle im Bezirke einer Kompagnie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittels förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Stufenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillonskommando berichtet. Der Bataillonschef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Systeme ohne weitere Anfrage erlediget werden kann, an den Generalkreiskommissär, von welchem in den nöthigen Fällen der Bericht, mit beigefügtem Gutachten, an Uns eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschliessungen zu veranlassen.

Aufgebot.

§. 34. Ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl darf in keinem Falle weder ein Theil, noch das Ganze der Legionen mobilisirt werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Generalkommissäre ermächtiget, die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfens die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelpläze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Im Falle des wirklichen Ausrückens stehen solche unter den Befehlen der ihnen vorzusezenden Militärkommandanten.

Inspektion.

§. 35. Bei Gelegenheit der Musterungen der dritten Klasse der Nationalgarde haben die hiezu bestimmten Zivilkommissäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende Generalkommando bei den gewöhnlichen Inspektionsreisen

sich genau von dem Zustande dieser Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport an Uns erstatten.

Ersaz und Austritt.

§. 36. Da diese Abtheilung der Nationalgarde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisirung bereit seyn muſs, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reiches zu ziehen, oder die Garnisonen in den festen Pläzen zu verstärken; so muſs Alles, was die augenblickliche Mobilisirung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, daſs die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersezt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersaz aus den zweiten, in diese aus den dritten u. s. f. geleistet werden. Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Landkapitulanten ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersazmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reservebataillons einzutreten.

Die Verheurathung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemal zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, in die nachfolgende dritte Klasse der Nationalgarde über.

Dritte Klasse der Nationalgarde.

§. 37. Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Einwohnern gemein ist, und Wir Uns überzeugt halten, dafs kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu seyn wünscht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung seines Heerdes nach Kräften mitzuwirken, so wollen Wir, dafs die dritte Klasse der Nationalgarde nicht blos aus den Gewerbe - treibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansässigen Einwohnern, mittel - und unmittelbaren Staatsdienern und den Familienvätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle.

Ausdehnung des Bürgermilitärs.

Diesemnach muſs jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der dritten Klasse der Nationalgarde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes gröſstentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet seyn, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen. Die Vergütungssumme hat der Generalkommissär, benehmlich mit der Stadtkommandantschaft, für jede Dienstesgattung ein- für allemal bestimmt festzusezen.

Eintheilung, Formation und Uniformirung.

§. 38. Die Eintheilung, Formation und übrige Verfassung des Bürgermilitärs, mit allen hierauf Bezug habenden Gesezen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf diese ganze Klasse.

Die Uniformirung desselben wird auch dem neuen Zugange bewilliget. Jedoch wird

einem jeden Individuum dieser Klasse gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche oben §. 19 und 20. für die mobilen Legionen vorgeschrieben ist; nur mit dem Unterschiede, dafs in dieser Klasse, statt der Tschakos, die Hüte der Fusiliere getragen werden. Auch soll auf die schnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht streng gedrungen werden.

Uebrigens werden Wir gerne sehen, wenn sich die Offiziere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparen, als sie selbst nicht von dem im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden.

Bewaffnung.

§. 39. Die Bewaffnung hat sich in den Städten Jeder selbst beizuschaffen; auf dem Lande werden Wir die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die Generalkommissäre vertheilen und nach gemachtem Gebrauche wieder einsammeln lassen.

Sold.

§. 40. Die Nationalgarden der dritten Klasse, welche für ihre Lokalsicherheit sorgen,

erhalten für ihre Dienste keine Gage und Löhnungen. Wenn sie jedoch ausser ihren Wohnorten Dienste leisten, soll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Kommando.

§. 41. Die Nationalgarden dieser Klasse stehen durchgehends unter den Befehlen der Zivilautoritäten, und nur dann unter der Militärkommandantschaft oder einem militärischen Kommando, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linientruppen oder Nationalgarden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten.

Austritt.

§. 42. Jedes Individuum der dritten Klasse kann nach freier Willkühr in die zweite Klasse übertreten. Kein Individuum, welches sich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reservebataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Klasse aufgenommen werden, und alle dermal darin Befindlichen sollen sich derjenigen Klasse beigesellen, welche ihnen nach obigen Bestimmungen vorgezeichnet ist.

Indem

Indem Wir Uns die durch besondere Weisungen zu ertheilende Bestimmung vorbehalten: in welchen Kreisen diese Nationalbewaffnung zuerst in Vollzug gesezt werden solle, vertrauen Wir zum voraus auf die muthvolle Treue Unserer lieben Baiern und auf das kräftige Mitwirken Unsers Landadels und Unserer Beamten, wodurch Wir in Bälde mit edlem Wetteifer Unsere Anordnungen in Erfüllung gebracht sehen werden.

München, den 6ten Juli, 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Graf Morawitzky.
Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. XXXXVIII. S. 1093—1112.)

CXXXVIII.

Die Theilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der organischen Verordnung vom 6ten laufenden Monats über die Errichtung der Nationalgarde sind im 37. §. (Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XXXXVIII. Seite 1110.) die Geistlichen unter denjenigen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtiget sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen.

Da Wir wahrnehmen, dafs diese Verfügung hie und da mifsverstanden wird, so finden Wir Uns bewogen, hiemit zu erklären, wie folgt:

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansässige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeindegliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben;

2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansässig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer anderen Klasse nicht einverleibt werden;

3) die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten;

4) auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben. Wir sind vielmehr von den patriotischen Gesinnungen Unserer Geistlichkeit überzeugt, dafs sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werde, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürgerpflichten angemessen findet. Diefs kann am füglichsten durch Equipirung anderer, minder wohlhabender Mitbürger, oder durch Geldbeiträge in die Kompagniekassen geschehen;

5) es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darin ihre Erklärungen einzutragen: auf welche Art sie zu dieser Nationalanstalt beitragen wollen; welche Verzeichnisse Uns dann vorzulegen sind.

München, den 25sten Juli, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LIII. S. 1193—1194.)

CXXXIX.

(Zu dem VI. Titel, §. 5.)

Wacheinstruktion für die Nationalgarde.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Unsere Nationalgarde auch bestimmt ist, den Garnisonsdienst zu versehen, und denselben gegenwärtig an mehrern Orten zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit wirklich leistet; so haben Wir zur Erzweckung einer gleichen Ordnung beschlossen, das Wesentliche des Wachtdienstes, dessen Verrichtungsweise bisher meist nur durch mündliche Mittheilung geleistet wurde, zu bestimmen und die nachfolgende Verordnung: über die Dienstesfunktion Unserer Nationalgarde auf Wachen

und Posten zu ihrer Befolgung hiemit bekannt zu machen.

München, den 5ten September, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

Verordnung,

über die Dienstesfunktionen der königlichen Nationalgarde auf Wachen und Posten.

Verhaltung des Wachekommandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

§. 1. Der Unteroffizier hat als Wachekommandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wacherequisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden.

Derjenige, welcher hier etwas übersieht und die gehörige Anzeige unterläfst, wird zum Ersaze angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erfoderlich, dafs auf jedem Wachezimmer ein schriftliches Verzeichnifs bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen

Bücher, Schriften und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

§. 2. Wenn alle Posten abgelöset sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem kommandirenden Offizier der Hauptwache zu melden: dafs Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

§. 3. Alle Abende um drei Uhr und Morgens um vier Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Hauptwache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizeizetteln, wo dieselben eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadtkommandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

b) An den Stadtthoren.

§. 4. Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reisende, ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, in Wägen, oder Schlitten, oder zu Fufs ankommen, nachdem sie ehevor von der Schildwache angehalten worden, selbst auszufragen und über folgende Punkte, jedoch höflich, Auf-

schlüsse zu verlangen: wer sie sind? wie sie heissen? woher sie kommen? wo sie absteigen oder wohnen? und wohin sie reisen? Wenn mehrere Personen mit einander reisen, so mufs jede Person ohne Unterschied des Geschlechts auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüsse werden mit Beisezung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

§. 5. Wenn Jemand abreiset, so hat der Wachekommandant Acht zu haben, ob nicht mehrere Personen in dem Wagen sizen, als im Post- oder Polizeizettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizeizettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinaus gelassen; dieses sezt aber nothwendig voraus, dafs die Post- und Polizeizettel von der betreffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen, und ordentlich ausgestellt werden.

§. 6. Besteht diefsfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- und Auspassirung lediglich in den Rapport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser

Verfügung sind auch die leeren Botenwägen nicht ausgenommen.

§. 7. Es ist Pflicht des Wache habenden Unteroffiziers, allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und dieselben, sobald als möglich ist, abzufertigen.

§. 8. Sollte Jemand, ohne dafs er angehalten worden, zum Thore hereingekommen seyn, so wird ihm ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteigquartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung hievon auf die Hauptwache macht, damit der Korporal davon das weiters Nothwendige erholt.

§. 9. Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Staabsoffiziere und Kouriers werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

§. 10. Sollte ein Reisender der teutschen Sprache unkundig seyn, so wird ihm die Schreibtafel oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unteroffizier schreibt dieses im Rap-

porte nach, oder schickt das Original auf die Hauptwache.

§. 11. Alle Passanten müssen gleichlautend dem eingesendeten Rapporte, in das auf jeder Wache sich befindende Passantenbuch eingeschrieben werden.

c) Während der Wache.

§. 12. Der Wachekommandant muſs immer wachbar, und auf Alles, was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam seyn.

Er muſs auf der Wachstube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der Nationalgardisten ausser derselben nicht gestatten.

d) Beim unter das Gewehr rufen.

§. 13. Wird in das Gewehr gerufen, so muſs jeder Nationalgardist sich auf der Stelle an seinem Plaze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniſs von der Wache entfernt.

e) In Betreff seiner unterhabenden Mannschaft.

§. 14. Wenn ein Nationalgardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesezten Wache-

kommandanten die Wache verläfst, oder sonst sich hievon entfernt, so hat er das erstemal eine Strafwache nachzumachen, das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- oder Feiertage mit 24stündigem engen Arreste bei Wasser und Brod zu büssen. Um diefsfalls genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wachekommandant seine Leute öfters zu verlesen.

§. 15. Keinem Nationalgardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen, und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von derselben auf einige Zeit zu entfernen.

§. 16. Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wachekommandant ein oder zwei Nationalgardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde beurlauben.

f) In Betreff der zu machenden Ehrenbezeugung.

§. 17. Wird heraus geruffen, so springen die Leute zum Gewehre, stellen sich eilig auf, und schultern.

Für Seine Majestät den König, und Ihre Majestät die Königin wird von jenen Wachen, auf welcher sich Oberoffiziere befinden, das

Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schlofswache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

§. 18. Für Seine königliche Hoheit den Kronprinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt. Der übrigen königlichen allerhöchsten Familie, wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt. Wenn die königlichen allerhöchsten Herrschaften einer Wache, oder einem sonstigen Kommando während ihres Marsches begegnen sollten, so wird nicht gehalten, sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sektions, und, wenn es die Noth gebeut, auch mit Rotten vorbei marschirt.

§. 19. Den Individuen des königlichen geheimen Kriegsministeriums, des Kriegsökonomieraths und Generalauditoriats wird, wenn dieselben in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

§. 20. Die Nationalgarde macht auf Wachen und Posten seinen Staabs - und Oberoffizieren nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 7ten November 1807, jene Ehren-

bezeugungen, die für die Staabs- und Oberoffiziere bei der königlichen Armee vorgeschrieben sind.

§. 21. Nach dem Läuten der Abendglocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden, dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

§. 22. Den in die Ruhe versezten königlichen Staabs- und Oberoffizieren wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Staabs- und Oberoffizieren gemacht. Jenen Offizieren aber, die nur einen militärischen Karakter von Seiner Majestät dem Könige erhalten haben, und die nie in Aktivität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

Laut Armeebefehls wird den königlichen Generälen, wenn dieselben in Zivilkleidern an der Wache vorüber gehen, reiten oder fahren, keine Ehrenbezeugung gemacht.

§. 23. Wenn das Hochwürdigste bei Tag oder bei der Nacht öffentlich ausgetragen, und mit demselben an einer Wache vorüber gegan-

gen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exerzierreglements. Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

§. 24. Zur Eskorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

g) Gegen den Jour machenden Staabsoffizier.

Dem die Jour habenden Staabsoffizier wird von allen Wachen präsentirt.

Wenn er vor einer Wache still hält, tritt der Wachekommandant vor, und rapportirt, ob etwas oder nichts Neues sich auf der Wache anbegab.

Der Wachekommandant muſs jederzeit die Anzahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft, und ihrer Obliegenheiten anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nach folgenden allgemeinen Dienstesnormen sowohl, als auch die Funktionen, welche jeder einzelne

Posten auf sich hat, deutlich zu erklären, und wohl begreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wachekommandant verantwortlich.

h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

§. 26. Aber eben defswegen steht auch dem Wachekommandanten das Befugnifs zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung seiner Schuldigkeit nicht nachkam, entweder sogleich, oder nach abgezogener Wache in Arrest zu sezen und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

§. 27. Vergehen, welche auf der Wache und dem Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der königlichen Kommandantschaft, oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesezen dienstmässig das erfoderliche verfügt werden wird. Auch dürfen ohne Vorwissen der Kommandantschaft keine Arrestanten von einer Wache losgegeben werden.

Ronden.

Ronden.

a) Bei Ankunft derselben.

§. 28. Wenn die Schildwache vor dem Gewehre eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferners: Wer da? Auf die erhaltene Antwort: Ronde! ruft die Schildwache: Stehe Ronde! hierauf wird sogleich von einem Oberoffizierposten ein Unteroffizier mit 2 Mann, von einem Unteroffizierposten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde eingesendet, um dieselbe zu examiniren.

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort: Rond! ruft er weiter: Was für Ronde? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Ronde? Ist nun der ächte Name angegeben; so ruft der Fragende an den Wachekommandanten: Die Rond befindet sich richtig. Hierauf kommandirt der Wachekommandant: Präsentirt das Gewehr! avanzir Rond! Ist es die Hauptrond, so muſs der Wachekommandant an dieselbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tagronde oh-

ne Ausnahme an den Wachekommandanten zu geben haben.

b) Gebung der Parole.

§. 29. Beim geben der Parole sezen sich Beide die Degen und Bajonets auf die Brust.

Der Unteroffizier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Rond avanzirt ist, bleibt stehen, und läfst die Eskorte der Ronde nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist, von beiden aber wird, während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

c) Abmarsch der Ronde.

§. 30. Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Eskorte marschirt auf ihren vorigen Posten zurück, und giebt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst behält aber so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

d) Feldgeschrei.

§. 31. Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so muſs, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Ronde machenden das Feldgeschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues anbegeben habe.

Verhaltung bei entstandener Feuersbrunst.

a) Derselben Entstehung.

§. 32. Bei entstehendem Feuerallarm muſs der nächste Wachekommandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen solle, abschicken, um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen.

Brennt es, so muſs ohne Unterschied der Gefahr von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gasse, in welchem Hause und allenfalls auch namentlich bei wem? es brenne.

Alsogleich beordert der Wachekommandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit 4

oder 6 Mann nach Stärke der Wache an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müssige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Plaz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 12ten Jänner 1808 sorgfältig bewachen, und nur dem sich hiezu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen lassen.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stossens und Mifshandelns der Leute zu enthalten.

§. 33. Wenn das Feuerpiquet ankommt, wird Alles an derselben Posten gehörig übergeben, und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

§. 34. Jede Wache mufs so lange unter dem Gewehre stehen bleiben, als die Feuersbrunst andauert: ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

§. 35. In grössern Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an denselben aufgestellt, die Niemand hinauslassen. In kleinern Städten wird es nach der oben angeführten Feuerpiquetsverordnung vom 12ten Jänner 1808, §. 11. und 12. gehalten.

§. 36. Die an den Stadtthoren aufgestellten Wacheposten haben alle jene Leute, welche Etwas hinaustragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhalten und einstweilen bei sich zu behalten, hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Kommandantschaft dienstmässig zu hinterbringen ist.

§. 37. An Schrannentagen, oder an solchen Tagen, wo eben Markt oder Kirchweihe gehalten wird, und wo sich also vieles Landvolk in der Stadt aufhält, kann dasselbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen während einer Feuersbrunst zum Thore hinausgelassen werden, ihre Wägen müssen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, dafs nichts Verdächtiges auf denselben gelastet sey.

§. 38. Während der Dauer einer Feuersbrunst soll ausser Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor hereingelassen werden.

§. 39. Maurer, Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens ausser den Thoren der Stadt wohnen, sind an denselben nicht aufzuhalten, sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

§. 40. Wenn es ausser der Stadt brennt, so sollen alle Löschrequisiten und Arbeitsleute bei allen Thoren hinaus gelassen werden.

Aufsicht an den Thoren.

§. 41. Alle ankommenden Kommandos, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufhalt eingelassen, jedoch mufs Alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus oder einpassirt, der Hauptwache, und von dort der königlichen Stadtkommandantschaft gemeldet werden.

§. 42. Kommandos hingegen, die von andern Garnisonen, oder gar anderen Mächten

ankommen, können und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung an die Kommandantschaft und ohne derselben Erlaubnifs nicht eingelassen werden.

Verhaltung bei Volksversammlungen.

§. 43. So oft sich ein Kommando, Leichenzug, Prozession oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer Wache nähert, mufs von der Mannschaft unter das Gewehr gestanden, und vor derselben so lange mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

In Rücksicht der Beurlaubten.

§. 44. Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unteroffiziere und Gemeine müssen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthaltsort, in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passirt.

Reinlichkeit in der Stadt.

§. 45. Nasser Dünger darf in den grösern Hauptstädten des Königreichs Baiern im

Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizeizettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

§. 46. Die Stadtkarren passiren mit dem Gassenkothe zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizeizettels Eben so dürfen die Malzfuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden.

Das nämliche geschieht auch bei Salzfuhren.

Auch werden den Landleuten keine Zollzettel abgenommen.

Munitions- und Pulverwägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müssen sie aber durch dieselbe, so sollen sie ausser derselben auf einem freien Plaze zur Vermeidung alles Unglücks aufgeführt werden, im Falle sie sich dort aufzuhalten haben.

§. 47. Den Polizeidienern und Kordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstüzung zu leisten.

§. 48. In den Hauptstädten des Königreiches dürfen keine Betten zum Sonnen auf die Strassen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon an der Hauptwache Meldung zu machen.

Sicherheit in der Stadt.

§. 49. Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privathäusern ist jedoch ohne äusserste Nothwendigkeit, als zum Beispiel bei Mord und Todschlag, Einbruch etc. keine Patrouille abzuschicken. Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen ausser den Burgfrieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todschlag, gewaltsamer Einbruch etc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fodert, ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muſs in so lange un-

ter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Foderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

§. 50. Wenn Polizeidiener wegen Tumults, Geräufe, Einbrüchen etc., Jemanden arretiren wollen und deswegen die Patrouille zu Hilfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

§. 51. Sollte man Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und ruhig sich verhalten, arretiren wollen, und deswegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deswegen ehevor Rapport an die Hauptwache, und von dort an die Kommandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deswegen abgehen darf, oder nicht.

Sanitätsvorsicht.

§. 52. Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgeldsdefraudation zur Nachtszeit, wenn der Viehbeschauer nicht mehr ge-

genwärtig ist, kein Vieh zum Thore eingelassen werden.

Ordnung in der Stadt.

§. 53. Wenn in einer Stadt Fufswege (Trottoirs) angelegt sind, so darf auf denselben weder geritten, noch, und sey es auch mit Schubkarren, gefahren werden. Ueberhaupt sollen auf neue Fahr- und Fufswege, so wie auf Baumpflanzungen und Alleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt, und die Baumfrevler ohne weiters arretirt werden.

§. 54. Es ist verboten, an Brücken und Geländer Wäsche, Häute und dergleichen zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten. Und da jede Wache seinen Posten rein erhalten mufs, so hat sie dergleichen auch in ihrer Nähe nicht zu dulden.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

§. 55. Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten

dem Unteroffiziere der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Dafs auch über diese Gegenstände ein Verzeichnifs existiren müsse, versteht sich von selbst.

b) Aufführung der Wacheposten.

§. 56. Bei Aufführung der Wachepostem müssen sie sorgen, dafs die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwäzen, oder an die Fenster hinauf gaffen.

§. 57. Begegnen sie einem General-, Staabs- oder Oberoffizier, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wacheposten, so kommandiren sie: Gewehr in die Hand! und wenn sie so weit davon vorüber sind: Gewehr in Arm!

c) Bei Ablösung derselben.

§. 58. Sie müssen Acht haben, dafs die Posten, besonders bei der ersten und lezten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben.

Sollte ein Posten etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

§. 59. Nach jeder Wacheablösung haben sie dem Wachekommandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöset worden, damit sohin der Wachekommandant unter das Gewehr tretten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muſs. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen gepuzt habe, u. s. w.

Abschaffungspatrouillen.

§. 60. Die ersten Abschaffungspatrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizeistunde auf jene Art und Weise, wie deswegen bereits unterm 21sten Jänner l. J. allergnädigst befohlen worden.

Meldung.

§. 61. Ein Gefreiter muſs alle Ereignisse der Hauptwache melden; daher ihm der Wachekommandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und Wie er melden solle. Damit aber

der Wachekommandant vergewisset ist, dafs die Meldung richtig geschehe, so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

§. 62. Tritt der Gefreite in ein Zimmer, so nimmt er beim Ein- und Austritt das Gewehr in die Balançe, und naht auf einen Schritt: sezt das Gewehr beim Fufs, indem die rechte Hand die Mündung umfafst. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu reden: „Ich habe Exzellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann, u. s. w. zu melden, dafs etc.“

§. 63. In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiken übertragen werden.

§. 64. Wenn der Gefreite dem Stadtkommandanten, oder Plazmajor, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Strasse begegnen sollte, so macht er denselben sogleich seine Meldung, und begiebt sich sohin

nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

§. 65. Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehre beim Fuſs, auf Strassen aber mit geschultertem Gewehre.

Funktion der Schildwachen.

§. 66. Die Schildwachen müssen jederzeit wachbar seyn, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag als bei der Nacht ereignet.

§. 67. Nur wenn es stark regnet, oder schneiet, stehen dieselben in ihren Schilterhäusern unter.

§. 68. Sie sollen auf ihrem Wacheposten mit Niemand sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wachekommandanten verweisen.

§. 69. Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich dieselbe niedersezen, anlehnen, auf dem Posten essen, oder trinken, oder gar denselben verlassen.

§. 70. Sollte eine Schildwache wegen einer sie plözlich überfallenden Unpäfslichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungsstunde nicht ausdauern und erwarten können, so soll sie dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

§. 71. Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas achtzugeben befohlen.

§. 72. Jede Schildwache hat für alle vorübergehenden Offiziere, Paraden, Wachen und Kommandos, s. a. auf 16 Schritte Entfernung stille zu stehen, und denen, welchen es nach obigen §§. 17 bis 23 gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehre so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schritte von ihr entfernt sind.

§. 73. Jede Schildwache mufs alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ihrem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigenfalls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

§. 74.

§. 74. Kommt Feuer aus, so mufs die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schufs allarmiren.

Brennt es aber ausserhalb der Stadt, so wird nicht geschossen, sondern der Hauptwache geschieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

§. 75. Jede Schildwache mufs in der Nähe seines Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

§. 76. Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Strasse oder der Fufspfad nicht zu nahe an ihr vorbeigeht, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: Wer da? Auf die Antwort: Offizier, oder Gut Freund, hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

§. 77. Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen, oder an einer sehr gangbaren Strasse sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, ausser Bewaffnete, oder in ganzen Hau-

fen beisammen gehende Menschen, nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

§. 78. Die Schildwachen vor dem Gewehre müssen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen.

Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehre, so wird nicht heraus gerufen, sondern der Wachekommandant wird hievon nur unterrichtet.

§. 79. Wo es das Lokale erlaubt, sollen die Schildwachen bei Tag und Nacht Niemanden an den Gewehrschranken, als in 10 Schritten Entfernung, vorübergehen lassen.

§. 80. Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche ohne Vorwissen des Wachekommandanten zu denselben lassen, jeden Arrestanten, wenn er auf die Seite gehen muſs, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm gedulden, und nicht zugeben, daſs sich einer betrinke.

§. 81. Tabak auf Posten zu rauchen, ist den Schildwachen strenge verboten. Sie sol-

len ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn wohl tragen, sich vor Niemand scheuen, noch furchtsam bezeigen, und auf ihren Posten von Niemanden, ausser der Kommandantschaft, der Hauptwache und ihren eigenen Wachekommandanten, Befehle annehmen.

§. 82. Derjenige Nationalgardist, der sich auf der Wache volltrinkt, muſs sogleich durch einen anderen abglöset und in Arrest gesezt, am andern Tage aber verhört, und über ihn nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 24sten Mai l. J. gesprochen werden.

§. 83. Gleiche Verhöre und Aburtheilung hat auch Statt, wenn ein Nationalgardist auf dem Wacheposten schläft.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

§. 84. Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen.

Geschah hiedurch ein Unglück, so ist desselben Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern.

Im Falle jedoch der Uebertreter dieses Gebots eine distinguirte Person ist, so wird dessen Name und Charakter aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

§. 85. Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf den Strassen immer rechts auszuweichen.

§. 86. Leute, welche mit einem brennenden Spanne oder offenen Lichte über die Strassen gehen, sind zu arretiren.

Ein gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand mit der Tabakspfeife im Munde an einem Magazin vorübergeht, und auf Anrufen der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, und sich entfernt.

§. 87. Der Gefreite muſs die Aufsicht über Feuer und Licht in den Wachezimmern besorgen.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXIII, Seite 1449—1472.)

CXXXX.

(Zu dem VI. Titel, §. 5.)

Erläuterung über die organische Verordnung, die Errichtung einer Nationalgarde betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich bei dem Vollzuge Unserer allgemeinen Verordnung vom 6ten Juli l. J., die Errichtung der Nationalgarde betreffend, ergeben haben, finden Wir Uns nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes bewogen, rücksichtlich derselben Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehenden Individuen, dann die Justiz- und Polizeibeamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonialgerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse der Nationalgarde Dienste

zu thun, völlig, und in der Art befreit, dafs von ihnen weder eine personelle Substitution noch eine Reluition im Gelde gefodert werden kann.

Art. 2. Auch die Dienstesobligation der Nationalgarde der dritten Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, dafs dieselbe nie gegen den äussern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfsgrenzen, und übrigens nur zu Eskorten ausser diesen Grenzen verwendet werden solle.

Wir befehlen, dafs diese erläuternde Verfügung durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnifs gebracht werde.

München, den 23sten November, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXXXV. S. 1905—1906.)

CXXXXI.

(Zu dem VI. Titel, §. 5.)

Verordnung, den Dienst bei der mobilen Legion der Nationalgarde betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir in Unserer Verordnung vom 6ten Juli l. J. ausgesprochen haben, dafs die mobilen Legionen im Falle ihres Ausrückens Unserer aktiven Armee vollkommen gleichgestellt werden sollen, so wollen Wir auch, dafs den Legionisten, wenn sie seiner Zeit der aktiven Armee eingereiht werden, die Zeit des von ihnen bei einer mobilen Legion geleisteten wirklichen Dienstes angerechnet, und sie daher in den Reihen der Armee keine längere Zeit zu dienen gehalten seyn sollen, als ihnen nach Abrechnung der erwähnten Dienstzeit noch an der gesezlichen Kapitulationszeit abgeht.

Wir lassen diese Unsere allerhöchste Entschliessung nicht nur durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntnifs bringen, sondern wollen auch, dafs dieselbe in den Gemeinden noch besonders auf die vorgeschriebene Art kund gemacht werde.

München, den 1sten Dezember, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. Stück LXXXIV. Seite 1895.)

CXXXXII.

(Zu dem VI. Titel §. 5.)

Verordnung,

den Dienst des Polizeikordons betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den in verschiedenen Bezirken Unsers Königreiches bestehenden Polizeikordon, der im Grunde, nach den in den Regierungsblättern bekannt gemachten Tabellen, bisher von gutem Erfolge für die innere Sicherheit gewesen, wollen Wir, bis zu Unserer weiteren allerhöchsten Entschliessung in seiner dermaligen Verfassung noch fort erhalten wissen, indessen aber denselben unter sich nicht nur in nähere und in das Ganze eingreifende Berührung bringen, sondern auch, wegen Einheit des Dienstes und der Ordnung, unter Unsere spezielle Leitung nehmen, und dieselbe Unserm Ministerium des Innern hiemit allergnädigst übertragen.

Diesem ausgesprochenen Grundsaze zu Folge verordnen und befehlen Wir daher, wie folgt:

§. 1. Die Landgerichte haben über Ordnung und Dienst des in ihrem Bezirke sich befindenden Polizeikordons unmittelbar zu wachen, und über denselben zu gebieten.

Sie haben sich daher von den Rottmeistern über alle Vorfälle und Ereignisse schriftlichen Rapport geben zu lassen; besonders aber haben sie zu sorgen, dafs das Mandat vom 26sten Mai 1808 (Regierungsblatt Stück XV. Seite 735 — 740) genau und überall in Vollzug gesezt werde.

§. 2. Die Aufnahme und Entlassung der Kordonisten bleibt ihnen, wie bisher, überlassen. Wir vertrauen aber in Unsere Landrichter, dafs sie gute und rechtliche Männer zum Kordonsdienste annehmen, und daher die untauglichen und inkorrrigiblen aus demselben verbannen werden.

§. 3. Da ohne Disciplin keine Ordnung bestehen kann, so belassen Wir Unsern Landrichtern auch das Bestrafungsrecht der nachlässigen und sich verfehlenden Kordonisten. Als

Strafen bestimmen Wir: Verweise, engen Arrest, Verschärfung desselben bei Wasser und Brod, mit Krummschliessen bis auf das dritte oder erste Glied, Entlassung.

§. 4. Im Dienste selbst haben sich Unsere Landrichter nach der Kordonsinstruktion vom 21sten Dezember 1803 genau zu achten, auch die sonstigen diefsfalls erlassenen Verordnungen, besonders aber jene vom 11ten November 1805, und 1sten März 1808, (Regierungsblatt dieser Jahre Stück XLVI. Seite 1740, dann Stück XII. Seite 629) zu befolgen.

§. 5. Die mittelbare, höchstnähere Oberaufsicht und Leitung des Kordons übertragen Wir Unseren Generalkreiskommissariaten; daher die in derselben Kreise liegenden Landgerichte in Kordonsgeschäften, so anderen hierauf Bezug habenden Gegenständen an dieselbe zu berichten und weitere Verhaltsbefehle zu erwarten haben.

§. 6. Der königliche Landrichter hat alle Monate einen Rapport an das ihm vorgesezte Generalkreiskommissariat abzugeben, und hierin alles zu melden, was auf den Kordonsdienst, dann auf dessen Verbesserung oder Verschlech-

terung Bezug hat. Eben so, wenn er einen Kordonisten bestrafen liefs, dieses hierin anzuführen, und sowohl die Art der Strafe, als die Ursache der Bestrafung beizusezen.

§. 7. Ist das Vergehen des Kordonisten im Dienste vom Belange, so sind auch die Untersuchungsakten dem betreffenden Generalkreiskommissariate vorzulegen, das dann über die Bestrafung selbst zu erkennen hat.

§. 8. Liefs sich endlich ein Kordonist sogar ein Verbrechen zu Schulden kommen, das einer peinlichen Untersuchung bedarf, so ist er derselben zwar ohne weiters zu unterwerfen; allein auf der Stelle mufs auch hievon die Anzeige dem vorgesezten Generalkreiskommissariate geschehen. Ist das rechtliche Erkenntnifs über den Kordonisten erfolgt, so ist dem Generalkreiskommissariate hievon eine Abschrift mitzutheilen.

§. 9. Diesem Monatrapporte hat Unser Landrichter noch beizufügen, alle merkwürdigen Vorfälle und Ereignisse, die sich bei seinem unterhabenden Kordon anbegeben; auch hat er sich über die anbefohlene Visitation der Kordonsstationen, und über die dort entdeck-

ten und abgestellten Gebrechen gehörig zu äussern.

§. 10. Wenn Unsere Generalkreiskommissäre die in ihrer Instruktion bestimmten Visitationsreisen (Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XXXIX. Seite 1668) vornehmen, so wird ihr Diensteifer ohnehin auch die Nachsicht bei den Kordonsstationen umfassen.

§. 11. Mit jedem Monate ist von jedem Landgerichte ein gehörig belegtes, summarisches Verzeichnifs der vom Kordon aufgehobenen, und theils über die Landesgrenze, theils in ihre Heimath, und theils auch an die einschlägigen Gerichte und Aemter gelieferten Individuen dem ihm vorgesezten Generalkreiskommissariate vorzulegen, das hieraus, nach der bereits in den Regierungsblättern bekannt gemachten Norm, eine Haupttabelle verfertiget, und an Uns längstens in der Hälfte des nächsten Monats einsendet.

Wir werden hieraus eine Generalübersichtstabelle verfertigen, und dieselbe mit jedem Monate in Unserm Regierungsblatte bekannt machen lassen.

§. 12. Unsere Landrichter haben mit Schlusse eines jeden Vierteljahres den ihnen vorgesezten Generalkreiskommissariaten, nach anliegender Form, eine detaillirte Tabelle ihrer unterhabenden Kordonsmannschaft vorzulegen, und bei der Konduite auch die Strafen, nebst derselben Veranlassung, zu bemerken, auch beizufügen: ob der Mann im Dienste exakt, aufmerksam, geschickt, ausrichtsam oder nachlässig, in seinem Betragen unordentlich, nicht verständig u. dgl. sey.

§. 13. Auch von diesem effektiven Standausweise der Kordonsmannschaft ist eine Haupttabelle zu verfassen, und Uns gehorsamst von jenen Generalkreiskommissariaten, welche in ihren Bezirken einen Kordon haben, vorzulegen.

§. 14. Da Wir einen solchen effektiven Standausweis von jenem Kordon, der in der ehemaligen Provinz Baiern bestand, schon erhalten haben, denselben aber von jenem Kordon noch vermissen, der in den Provinzen Franken und Oberpfalz errichtet wurde; so erwarten Wir von den betreffenden Generalkreiskommissariaten die alsbaldige Einsendung dieser effektiven Standausweistabellen, um hier-

aus die Stationen, dann Stärke und Besezung des Kordons ersehen zu können.

§. 15. Mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres hat endlich auch jedes Generalkreiskommissariat Uns anzuzeigen: wie der Kordon seiner Schuldigkeit nachkomme, ob der Dienst genau gemacht werde, ob die Kordonisten Wohlthat dem Unterthane sind, oder nicht vielmehr durch Exzesse demselben zur Last werden, welche Gebrechen hie und da Statt hatten, oder noch haben, ob und wie denselben gesteuert worden, oder auf welche Art denselben durch eine allgemeine Verfügung abzuhelfen wäre.

§. 16. Wegen der Kordonskostenkonkurrenz und derselben Verrechnung bleibt es endlich, so weit es die ehemalige Provinz Baiern betrift, vor der Hand bei Unserer unterm 11ten Dezember v. J. einsweil erlassenen Verfügung.

Von dem ersten Oktober anfangend hat aber jedes Generalkreiskommissariat in seinem Bezirke die Kordonsrechnungen abhören und justifiziren zu lassen, und dieselben sodann an Unser Ministerium des Innern zur Superrevision einzuschicken.

Unsere Generalkreiskommissariate haben für den Vollzug dieses Unsers allerhöchsten Befehls zu wachen und sich hienach zu achten.

München, den 31sten Jänner, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. IX. S. 169 — 176.)

Effek-

Effektiver Standausweis
der aufgestellten Polizeikordonsmannschaft in Baiern.

Nro.	Benennung. der Land-gerichte.	Benennung. der Stationen.	Zahl.	Des angestellten Individuums. Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand.	Profession.	Vermögen.	In welcher Eigenschaft beim Polizeikordon angestellt.	Fähigkeiten.	Wann und wie zum Kordonsdienste gekommen.	Ob er schon, wann und wo ehevorgedient hat.	Konduite.	Bemerkung.

CXXXXIII.

(Zu dem VI. Titel, §. 5.)

Organisirung der Gensdarmerie. *)

*) Noch nicht erschienen.

Nachtrag.

1.

(Zu dem I. Titel, §. 2.)

Verordnung, die Einführung eines gleichen Maas-, Gewicht- und Münzfufses im Königreiche Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Verschiedenheit der Maase und Gewichte, die Wir in allen Theilen Unsers Königreiches wahrnehmen, erschwert nicht allein den Verkehr im Inlande, sondern auch das Kommerz in das Ausland; und Unsern sämmtlichen Unterthanen ist demnach Einförmigkeit in Maasen und Gewichten ein grosses Bedürfnifs.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, und durch allgemeine Gleichstellung der Maase und Gewichte die Hindernisse des in- und ausländischen Kommerzes, die aus der bisherigen Verschiedenheit hervorgehen, möglichst zu heben, soll künftighin im Königreiche ein gleichförmiges Maas und Gewicht nach folgender Vorschrift eingeführt werden. Wir beschliessen also, wie folgt:

1) Für das Längenmaas ist der altbaiersche Fuſs die Einheit. Der Fuſs ist in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt. Dieser baiersche Fuſs ist bei + 13° Reaumur gleich 129, $\frac{38}{100}$ Pariser Linien.

Die Klafter hält 6 Fuſs.

Die geometrische Ruthe hält 10 Fuſs.

Die baiersche Elle hält 2 Fuſs und $10\frac{1}{4}$ Zoll; eine solche baiersche Elle ist gleich 369, $\frac{27}{100}$ Pariser Linien.

2) Für das Flächenmaas ist der Quadratfuſs die Einheit.

Ein Quadratfuſs hält 144 Quadratzolle.

Eine Quadratklafter = 36 Quadratfuſse.

Eine Quadratruthe = 100 Quadratfufse.

Ein Tagwerk, ein Morgen, oder ein Juchert hält 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratfufse.

3) Für die Flüssigkeiten ist die Maaskanne die Einheit.

Eine Maaskanne hält 43 baiersche Dezimalkubikzolle.

Ein Eimer hält 64 Maas, oder 2 Kubikfufse und 752 Dezimalkubikzolle.

4) Für das Getreidmaas ist der altbaiersche Mezen die Einheit.

Der Mezen hält $34\frac{2}{3}$ baiersche Maaskannen.

Der Mezen ist abgetheilt:

in $\frac{1}{2}$ Mezen, in Baiern Viertel genannt;

- $\frac{1}{4}$ Mezen, in Baiern halbes Viertel genannt;
- $\frac{1}{8}$ Mezen, in Baiern Maasl genannt;
- $\frac{1}{16}$ Mezen, in Baiern halbes Maasl genannt;
- $\frac{1}{32}$ Mezen, in Baiern Dreissiger genannt;

Das Sechsmezenmaas heifst in Baiern Schäffel, und hält 208 Maas, oder 8 Kubikfufse und 944 Dezimalkubikzolle.

5) Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchner- oder baiersche Pfund die Einheit.

Ein Pfund hält 32 Loth.

Ein solches Pfund kommt 560 grammes des französischen Gewichtes gleich.

Ein Zentner hält 100 Pfund.

6) Da das Medizinalgewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken Unsers Königreiches angenommen ist, so wird das Nürnberger Medizinalgewicht als das allein geltende in allen Apotheken Unsers Königreiches hiemit erklärt.

7) Was den Münzfuſs betrift, bleibt es bis auf weitere Verordnung bei dem dermaligen allgemein bekannten Konventionsfuſse.

8) Vom 1sten Jänner 1810 an sollen in Unserm Königreiche nur obige Maase und Gewichte geltend, — alle anderen aber alsdann ein für allemal abgewürdigt seyn.

9) Unsere Rentämter und Finanzdirektionen sind angewiesen, die Uns schuldigen Naturalprästationen der Unterthanen aber schon vom 1sten Oktober l. J. an nach obigen Maasen und

Gewichten sich entrichten zu lassen, und nach denselben Uns zu verrechnen.

10) Damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, so werden Wir nicht allein Unsere sämmtlichen Generalkreiskommissariate, sondern auch Unsere sämmtlichen Landgerichte, Rentämter, Städte und Märkte mit Muttermaasen und Gewichten, welche nicht zum Gebrauche, sondern nur zum Abaichen anderer bestimmt seyn sollen, und die unverzüglich unter der Aufsicht einer eigenen Kommission verfertiget werden, versehen lassen.

11) Weil vom 1sten Oktober l. J. an nur obige Maase und Gewichte Statt haben, und diese nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bei allen auf Maas und Gewicht sich beziehenden Naturalprästationen gebraucht werden sollen, so fordert das wechselseitige Interesse, dafs weder der gebende, noch der rezipirende Theil dadurch gefährdet werde; denn bei geänderten Grundmaasen mufs doch immer die Sache selbst unverändert bleiben. Defswegen müssen die Lokalmaase mit den Normalmaasen auf nachfolgende gleichförmige Weise verglichen werden:

a) Jedes Landgericht empfängt von Unserer Kommission, der Wir die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maase und Gewichte übertragen haben, und wozu Wir die Individuen Unserer Münzkommission benennen, genaue, in München adjustirte Maase etc. — die Getreidemaase von Holz, mit Eisen beschlagen.

b) Der Landrichter läfst, mit Zuziehung des Rentbeamtens und zweier fähigen Landwirthe, die selbst Naturalprästationen zu leisten haben, durch einen geübten Kornmesser von allen Getreidsorten, welche eingedient werden müssen, mit dem zu den Naturalgetreiddiensten bisher gebrauchten und üblichen Getreidmaase, mit Beobachtung der gewöhnlichen Messungsmethode, so vieles messen und auf einen Haufen werfen, dafs es beiläufig 50 neue, oder baiersche Mezen betragen möchte.

c) Dasselbe Getreid wird sogleich mit dem neuen Mezen nachgemessen, aber weder ein Rieb, noch ein Stofs angebracht; auch wird der Mezen, ohne auf dem Steg oder Rand etwas stehen zu lassen, ganz eben gestrichen; — was durch den Mezen

nicht ausgemessen werden kann, wird durch seine Unterabtheilungen, die nach dem Halbirungssysteme bis auf einen halben Dreisiger gehen, nachgetragen.

d) Sowohl das erste Resultat, das allezeit aus ganzen Zahlen bestehen muſs, als das zweite wird im Protokolle vorgemerkt, und nach wiederholten Vergleichungen mit jeder anderen Getreidsorte vom Landrichter dem Rentbeamten und den zwei Landwirthen unterschrieben, und durch das Generalkreiskommissariat an Unsere hiezu bestellte Kommission nach München überschickt.

e) Die auf solche Weise von allen Rezepturämtern erhobenen Data sezen die Kommission in München in den Stand, die auf die Getreiddienste sich beziehenden Resolvirungstabellen zu verfertigen.

f) Zur Resolvirung der flüssigen Maase und des Gewichts ist erfoderlich, daſs die Lokalmuttermaase, d. i. die Maaskanne, Gewichtseinsäze (nicht Eimer und Zentner,) mit einem Verzeichnisse und der Benennung ihrer Abtheilungen, so wie auch das Fuſs- und Getreidmaas an Unsere Kommission nach München geschickt wer-

den, um dieselben mit obigen Protokollen, wiederholten Versuchen, und auch mit den Originalien unmittelbar vergleichen, und die Resolvirungen daraus ableiten zu können.

12) Diese sämmtlichen Resolvirungstabellen werden dann zur Sicherstellung aller Interessenten durch Unser Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere Generalkreiskommissariate und Finanzdirektionen sowohl, als Unsere sämmtlichen Landgerichte und Rentämter haben sich hienach gehorsamst zu achten, und sorgfältig zu wachen, dafs diese Unsere Verordnung pünktlich vollzogen werde.

München, den 28ten Februar, 1809.

Max Joseph.

Freih. v. Montgelas. Freih. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. XX. S. 473 — 482.)

Reduktion

der baierschen Maase und Gewichte in die neuen Französischen.

Baiersche Längenmaase. Französische Benennung.

	Systematische populäre	Mètre - -	Dezimètre palme	Centimètre doigt	Millimètre trait
1 baierscher Zoll, od. zu 144 Linien = 129, $\frac{38}{100}$ Pariser Linien.	Fuſs zu 12 =	—	2	9	1,859
1 baiersche 6 Fuſs	Klafter zu - - - =	1	7	5	1,155
1 geometrische 10 Fuſs	Ruth zu - - - =	2	9	1	8,592
1 baiersche Fuſs, $10\frac{1}{4}$ Zoll	Elle zu 2 - =	—	8	3	3,015

Baiersche Flächenmaase Französische Benennung.

	Systematische populäre	Are perche carré	Centiare Mètre carré
1 baierscher Quadratzolle	Quadratfuſs zu 144 - - - - -	—	0,08518
1 baiersche Quadratfuſs	Quadratklafter zu 36 - - - - -	—	3,0665
1 baiersche Quadratfuſs	Quadratruthe zu 100 - - - - -	—	3,5182
$\frac{1}{4}$ baiersches Quadratruthen	Tagwerk zu 100 - - - - -	8	51,8179
$\frac{1}{2}$ baiersches Quadratruthen	Tagwerk zu 200 - - - - -	17	03,6359
1 baiersches Tagwerk oder Morgen zu 400 Quadratruthen	- -	34	07,2718

Baiersche flüssige Maase. Französische Benennung.

	Systematische populäre	Decalitre Velte	Litre pinte
1 baiersche Maaskanne zu 43 Dezimalkubikzoll - - - -		—	1,069
1 baierscher Eimer zu 64 Maas oder zu 2,752 Kubikfufs - -		6	8,418

Baiersche Getreidmaase. Französische Benennung.

	Systematische populäre	Hectolitre Setier	Decalitre boisseau	Litre pinte
1 baierscher Mezen zu $34\frac{2}{3}$ baiersche Maaskannen - -		—	3	7,0596
$\frac{1}{2}$ baierscher Mezen -		—	1	8,5298
$\frac{1}{4}$ baierscher Mezen -		—	—	9,2649
$\frac{1}{8}$ baierscher Mezen -		—	—	4,6324
$\frac{1}{16}$ baierscher Mezen -		—	—	2,3162
$\frac{1}{32}$ baierscher Mezen -		—	—	1,1581
6 Mezenmaas, in Baiern Schäffel genannt - - - -		2	2	2,3576

Baiersches Gewicht. Französische Benennung.

Systematische	Myriagramme	Kilogramme	Hectogramme	Decagramme	Gramme	Dezigramme
populäre	- -	Livre	once	gros	Denier	grain
1 baiersches Pfund zu 32 Loth - -	—	—	5	6	0	0,000
1 baierscher Zentner zu 100 Pfund -	5	6	0	0	0	0,000

2.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zur Erledigung verschiedener Anfragen, welche in Beziehung auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 28sten Februar v. J. — die Einführung eines gleichen Maas-, Gewicht- und Münzfufses in Unserm Königreiche (Regierungsblatt 1809, Stück XX. Seite 473 — 482) betreffend — gemacht worden sind, beschlossen:

I.

Der auf den 1sten Jänner 1810 bestimmt gewesene Termin, von welchem an die baierschen Normalmaase und Gewichte ausschliessend gelten, alle übrigen Maase und Gewichte aber für immer abgewürdiget seyn sollten, wird bis auf den 1sten Oktober 1810 verlängert.

II.

Damit bis dahin das Publikum und insbesondere die Gewerbetreibenden Klassen sich mit den erfoderlichen neuen Maasen und Ge-

wichten versehen können, haben Unsere Generalkreiskommissariate die Einleitung zu treffen, dafs nach denjenigen Mustern, welche dieselben von Unserer Münzkommission bereits erhalten haben, oder demnächst erhalten werden, in allen Städten, wo sich geschickte Arbeiter vorfinden, eine hinlängliche Menge von Maasen und Gewichten auf den Verkauf verfertiget, hienächst aber genau untersucht und abgeaicht, auch nach der Abaichung als ächt bezeichnet werden.

III.

Zu gleicher Zeit sind die Unterbehörden hiemit wiederholt angewiesen, die in dem 11. §. Unserer Eingangs gedachten Verordnung vorgezeichneten Operationen ungesäumt und mit pflichtschuldigstem Fleifse vorzunehmen, und die Resultate, sobald es nur immer möglich ist, zum Behufe der zu entwerfenden Reduktionstabellen vorzulegen.

Schlüfslich wollen Wir

IV.

Nach und nach auch alle bei dem Verkaufe von Flüssigkeiten üblichen Flaschen und Krüge auf die Basis der vorgeschriebenen Maas-

normen zurückgebracht wissen, im Uebrigen aber die definitive Bestimmung des endlichen Termins, binnen welchem diese Gleichstellung nothwendig eintreten soll, Uns noch zur Zeit vorbehalten, einsweilen aber die Fabrikanten und das Publikum zur geeigneten Maasnahme hierauf aufmerksam gemacht haben.

Diese Unsere allerhöchsten Entschliessungen sollen durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 30sten März, 1810.

Max Joseph.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

(Regierungsblatt v. J. 1810. St. XIV. Seite 225 — 227.)

---

3. (Zu

3.

(Zu dem I. Titel, §. 2.)

Verordnung,

die Aufhebung der bisherigen Personalsteuern und Einführung eines allgemeinen Familienschuzgeldes betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Ausführung Unsers Grundsazes, die bisher bestandenen vielen und verschiedenen Staatsauflagen zu vereinfachen, und sie im ganzen Reiche ganz gleichförmig anzuordnen, haben Wir Unser Augenmerk auch auf die, bisher unter so vielen verschiedenen Rubriken bestandenen, nach den verschiedenen Gegenden Unseres Reiches unter sich wieder äusserst verschiedenen und doch sehr beträchtlichen Personalauflagen gerichtet.

Wir haben hierauf beschlossen, wie folgt:

A. Aufhebung der bisherigen Personalsteuern.

§. 1. Vom 1sten Oktober des heurigen Jahres anfangend werden alle verschiedene Personalsteuern aufgehoben, und für dieselben wird ein einziges im ganzen Reiche gleichförmiges Surrogat bestimmt.

§. 2. Die vom obigen Zeitpunkte anfangend aufgehobenen, bisherigen Personalsteuern sind folgende:

Herdstattgelder:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Oberpfalz und Neuburg.)

Rauchgelder:

(in der ehemaligen Provinz Bamberg.)

Banngelder:

(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Haufrechtsgelder:

(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Schanzgelder:

(in der ehemaligen Provinz Oberpfalz.)

Militärpflichtigkeitsgelder:

(in der ehemaligen Provinz Ansbach.)

Kopfsteuern:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Kopfakzifs:

(von den eingetauschten ehemal baireuthischen Unterthanen.)

Inleut- und Fahrnifssteuern:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Bamberg.)

Schuzgelder von Inwohnern und Austräglern:

(in allen ehemaligen Provinzen Baiern, Oberpfalz, Neuburg, Bamberg, Schwaben, Ansbach und Tirol.)

Habenichtsteuern:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Insassensteuern:

(im ehemaligen Hochstifte Eichstädt.)

Schuzverwandtensteuern:

(im ehemaligen Kameralamte Stauff.)

Stecken- oder Hirtenschuzgelder:

(in den ehemaligen Provinzen Oberpfalz und Bamberg.)

Leibzinse:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Neuburg und Schwaben.)

Jahressteuern:

(in dem Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg.)

Beigulden:

(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Judenleibzoll:

(in den ehemaligen Provinzen Bamberg, Ansbach und Schwaben.)

Unschlittgelder:

(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

Leibhühner- und Judenkopfgelder.

(in der ehemaligen Provinz Bamberg.)

Fortifikationsteuer der Geistlichkeit:

(in der ehemaligen Provinz Tirol.)

Brautgulden:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern und Oberpfalz.

Braut-, Läufe- und Salzscheibengelder:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Hochzeitgelder:

(in der ehemaligen Provinz Neuburg.)

An- und Abmahngelder:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern, Oberpfalz, Bamberg, Ansbach und Schwaben.)

Bürgerexerziergulden:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern und Oberpfalz.)

Manumissionsgebühren:

(in den ehemaligen Provinzen Baiern und Schwaben.)

Kleiderfälle:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Neufanggelder:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

Todtenfälle von leibeigenen Personen:

(in der ehemaligen Provinz Schwaben.)

B. Bestimmung eines Familienschuzgeldes, und der hiezu pflichtigen Personen.

§. 3. Anstatt aller dieser bisherigen verschiedenen und beträchtlichen Personalsteuern

soll von nun an im ganzen Reiche gleichförmig ein einziges Familienschuzgeld, nach gewissen Klassen, welche weiter unten bestimmt werden, entrichtet werden.

§. 4. Dieses Familienschuzgeld hat nur jedes Oberhaupt einer Familie (es mag aber dieses Oberhaupt männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheurathet oder ledig, geistlichen oder weltlichen Standes seyn) zu bezahlen, und alle übrigen Glieder der Familie bleiben frei.

§. 5. Es werden auch alle jene Menschen von selbstständigem Erwerbe einem Familienoberhaupte gleich gehalten, welche nicht, nach den Bestimmungen des nächstfolgenden 6. §., zu einer anderen Familie gezählt werden dürfen, wenn sie schon mit keinen Frauen und Kindern, oder, nach ihrem Vermögen, mit keinen gebrödeten Dienern, also noch zur Zeit mit keiner eigenen Familie versehen sind.

§. 6. Zu einer Familie werden nachfolgende Personen gezählt, und sind unter dem Familienschuzgelde des Oberhauptes begriffen:

a) Die Ehefrau, so lange ihr Ehemann lebt;

b) die bei ihren Aeltern wohnenden Kinder, wenn sie von ihren Aeltern ganz allein unterhalten werden, und nicht schon einen eigenen selbstständigen Erwerbszweig oder staatsdienerschaftlichen Stand haben, mithin nicht willkührlich, noch bei ihren Aeltern bleiben;

c) die bei einem als Oberhaupt der Familie anzusehenden Bruder oder einer Schwester wohnenden übrigen Geschwisterte, wenn sie von dem ersten ganz allein unterhalten werden, und nicht schon einen eigenen, selbstständigen Erwerbszweig oder staatsdienerschaftlichen Stand haben, also nicht blos willkührlich beisammen wohnen. Wenn aber alle Geschwisterte unter einem Vormunde stehen, so wird der Vormund als das Oberhaupt der Familie angesehen, und hat er das Familiengeld aus dem Vermögen des Pupillen zu bezahlen;

d) jene Aeltern, welche ihr ganzes Vermögen ihren Kindern übergeben haben, und ohne einen eigenen, selbstständigen Erwerbszweig oder staatsdienerschaftlichen Stand ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden; jedoch dabei keine eigene Haus-

haltung führen, sondern in der Familie ihrer Kinder leben;

e) die Handwerksgesellen und gebröderen Diener im engsten Sinne, welche, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstherren Kost und Wohnung geniessen.

§. 7. Von dem Grundsaze des 4. und 5. §. sind nur allein jene Unsers Militärs ausgenommen, welche, im aktiven Dienste der Linie stehen; keineswegs aber die Militärbeamten oder diejenigen, welche aus der Aktivität des Liniendienstes ausgetreten sind.

C. Klassifikation des Familienschuzgeldes.

§. 8. Das Familienschuzgeld wird nach 8 verschiedenen Klassen entrichtet:

I.	Klasse	jährlich	. .	— fl.	20 kr.
II.	—	—	. .	— .	30 -
III.	—	—	. .	1 .	— -
IV.	—	—	. .	2 .	— -
V.	—	—	. .	3 .	— -
VI.	—	—	. .	5 .	— -
VII.	—	—	. .	8 .	— -
VIII.	—	—	. .	12 .	— -

§. 9. Die Klassifikation richtet sich nach dem Stande der Personen, und um diesen klassifiziren zu können, nimmt sie, jedoch in grossen Abstufungen, auf die Renten und den Erwerb des zahlungspflichtigen Familienoberhauptes Rücksicht.

§. 10. In die erste Klasse zu jährlich 20 kr. gehören alle jene Familien, oder die, nach den Bestimmungen des §. 5. und 6., zu keiner andern Familie gezählten selbstständigen Personen, welche, ohne irgend ein liegendes Vermögen, ein besteuertes Gewerb, eine Besoldung oder eine Pension zu beziehen, blos vom Taglohne oder der Handarbeit leben.

Familien oder Individuen aber, welche vom Almosen der öffentlichen oder Gemeindekassen unterhalten werden, sind gänzlich ausgenommen.

In die zweite Klasse zu jährlich 30 kr. gehören jene Familien oder selbstständige Individuen, welche zwar irgend ein besteuertes Vermögen, oder ein besteuertes Gewerb besizen, deren jährliche Gesamtsteuer aber durch alle Rubriken der direkten Staatsauflagen, und nach allen gewöhnlichen Simplis derselben,

miteinander nicht mehr, als jährlich 3 Gulden beträgt.

In die dritte Klasse zu jährlich 1 fl. gehören jene Familien oder selbstständige Individuen, deren jährliche Gesamtsteuer von Vermögen und Gewerben, durch alle Rubriken der direkten Staatsauflagen, und nach allen gewöhnlichen Simplis derselben, miteinander sich über 3 fl. beläuft, aber die Summe von 10 fl. nicht übersteigt.

In die vierte Klasse zu jährlich 2 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamtsteuer sich über 10 fl. beläuft, aber die Summe von 30 fl. nicht übersteigt.

In die fünfte Klasse zu jährlich 3 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamtsteuer sich über 30 fl. beläuft, aber die Summe von 60 fl. nicht übersteigt.

In die sechste Klasse zu jährlich 5 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamtsteuer sich über 60 fl. beläuft, aber die Summe von 100 fl. nicht übersteigt.

In die siebente Klasse zu jährlich 8 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamtsteuer sich

über 100 fl. beläuft, aber die Summe von 200 fl. nicht übersteigt; und endlich

in die achte Klasse zu jährlich 12 fl. diejenigen, deren jährliche Gesamtsteuer sich über 200 fl. beläuft.

§. 11. Da in der gegenwärtigen Klassifikation auf den Stand Rücksicht genommen, und dieser gewissermassen nach den steuerbaren Renten und nach dem Erwerbe bemessen wird; hingegen sehr viele Familien und Individuen existiren, welche, ohne den Besiz irgend eines steuerbaren liegenden Vermögens oder Gewerbes, ihren Stand blos aus Besoldungen oder Pensionen, oder aus unbesteuerten Kapitalien führen, so müssen auch diese zur Pflichtigkeit des Familienschuzgeldes beigezogen werden.

Wir verordnen demnach, dafs alle jene Familien oder selbstständigen Individuen, welche Besoldungen oder Pensionen, sey es vom Staate, von öffentlichen Instituten, von Gemeinden oder von Privatpersonen geniessen, rücksichtlich dieser ihrer Bezüge auf folgende Art in die obigen Klassen eingerechnet werden sollen.

Ein Besoldungs- oder Pensionsbezug von jährlich

1	bis	300	fl.	fällt	in die	II.	Klasse	zu — fl. 30 kr.
301	—	600	-	—	—	III.	—	— 1 - — -
601	—	1000	-	—	—	IV.	—	— 2 - — -
1001	—	2000	-	—	—	V.	—	— 3 - — -
2001	—	3000	-	—	—	VI.	—	— 5 - — -
3001	—	4000	-	—	—	VII.	—	— 8 - — -
4001	—	u.s.w.	-	—	—	VIII.	—	— 12 - — -

Was hingegen die Rentirer aus blossen Kapitalien, ohne den Besiz, oder nur mit einem unbedeutenden Besize eines besteuerten liegenden Gutes oder Gewerbes betrift, so wird dieser Fall ohnehin nur selten, und nur bei angesehenen Personen eintreten.

Weil jedoch die Untersuchung des Kapitalienstandes der Privatpersonen gar nicht in Unsern Systemen liegt, so verordnen Wir, dafs dergleichen Rentirern die selbstige Einschreibung in eine der höchsten 3 Klassen überlassen werden soll.

§. 12. Wenn ein besoldetes oder pensionirtes, oder auch ein seinen Stand hauptsächlich nur aus Kapitalsrenten führendes Individuum noch nebenher irgend ein besteuertes

liegendes Vermögen, oder ein besteuertes Gewerbe besizt, so bezahlt es so viel Familienschuzgeld, als nach allen 2 oder 3 Klassifikationsgrundlagen zusammengerechnet herausfällt.

Wenn aber der hiedurch herausfallende Betrag die Summe von 12 fl. übersteigt, so dürfen von jedem solchen Familienoberhaupte doch nie mehr, als 12 fl., welche das Maximum sind, bezahlt werden.

Wenn also eine Person schon wegen ihrer, die Summe von jährlich 200 fl. übersteigenden Besteuerung in die höchste Klasse von 12 fl. fällt, so kommen weder mehr die Besoldungen, Pensionen noch Kapitalsrenten derselben zur Sprache; so wie auch, wenn ein Individuum schon, wegen der Besoldung oder Pension, in die höchste Klasse kommt, oder, wenn ein Rentirer sich geradezu in die höchste Klasse einschreiben läſst, sein übriges besteuertes Vermögen für das Familienschuzgeld in keinen Anschlag mehr kommt.

§. 13. Wer in mehreren Landgerichten, oder wohl selbst in mehreren Kreisen Güter, Renten oder Gewerbe besizt, bezahlt das Fa-

milienschuzgeld nur dort, wo er seinen gewöhnlichen Wohnsiz hat; jedoch nach dem Komplexus aller seiner Besizungen, Gewerbe, Besoldungen, Pensionen und Renten.

Weil aber dem Rentbeamten seines Wohnsizes nicht bekannt seyn kann: ob und wie viele Besizungen eine solche Person auswärts habe, dann was für Steuern dieselbe in anderen Rentämtern bezahle, so wird es solchen Personen, welche in mehreren Landgerichten oder Kreisen begütert sind, zur Pflicht gemacht, bei dem Rentbeamten ihres gewöhnlichen Wohnsizes sich binnen 14 Tagen nach der Publikation des gegenwärtigen Mandates selbst zu fatiren.

Erklären sie sich geradezu auf die höchste Klasse der 12 fl., so hat keine weitere Untersuchung statt, und der Rentbeamte ihres Wohnsizes, bei welchem sie sodann diese 12 fl. zu bezahlen haben, hat ihnen so viele unentgeldliche Zeugnisse über diese Erklärung auszustellen, als sie für die verschiedenen auswärtigen Rentamtsbezirke, in welchen sie auch noch Schlösser oder Häuser besizen, bedürfen mögen.

Wollen sie sich aber nicht in die höchste Klasse einschreiben lassen, so haben sie in ihrer Fatirung den Betrag der Gesamtsteuer von ihren Besizungen und den Betrag ihrer Besoldungen und Pensionen zu detailliren, aus welchen beiden Grundlagen sich dann die schuldige Summe ihres Familienschuzgeldes ergiebt.

Der Rentbeamte ihres gewöhnlichen Wohnsizes fertigt ihnen zwar doch auch in diesem leztern Falle so viele unentgeldliche Zeugnisse über ihre Erklärung aus, als sie für die verschiedenen auswärtigen Rentamtsbezirke, in welchen sie mit Wohnungen versehen sind, bedürfen mögen; allein diese ihre Fatirung unterliegt der Revision der Zentralrechnungsjustifikation, und die Entdeckung einer geflissentlichen Verheimlichung wird mit dem dreifachen Betrage der Schuldigkeit bestraft.

D. Katastrirung.

§. 14. Die erste Grundliste der zum Familienschuzgelde pflichtigen Personen muſs in den Städten durch die Polizeikommissionen und Kommissariate, auf dem Lande aber durch die Landgerichte, welchen ohnehin die Volkszäh-

lung obliegt, verfaſst werden, wozu ein Zeitraum von 4, höchstens 6 Wochen gestattet wird.

Sie wird in Unterabtheilungen nach den so eben neu gebildeten Steuerdistrikten, und zwar nach dem hier beiliegenden Formulare in 6 Kolumnen formirt.

Das Polizeikommissariat oder Landgericht sezt in die erste Kolumne den Namen des Orts und den Numer des Hauses, worin die Familie oder die zu keiner anderen Familie gehörige selbstständige Person wohnt.

In die zweite Kolumne wird vor Allen der Eigenthümer des Schlosses, Hauses oder der Wohnung eingetragen, es mag das Haus dem Staate, einem öffentlichen Institute, einer Gemeinde oder einer Privatperson angehören.

In den ersten 3 Fällen werden (so viel den Eigenthümer betrift) alle übrigen Kolumnen mit Fehlstrichen angesezt, und es werden hierauf nur jene Familienhäupter mit ihren Vor- und Zunamen, und mit der Anzeige ihres Standes oder Erwerbszweiges eingetragen, welche

welche darin von Amts wegen, oder aus Gnaden, oder Miethweise wohnen.

Im vierten Falle aber kommt es darauf an: ob der Eigenthümer gewöhnlich in diesem Schlosse oder Hause wohne oder nicht. Wohnt er nicht gewöhnlich dort, so wird sein gewöhnlicher Aufenthaltsort blos bemerkt, und in die dritte Kolumne ein Fehlstrich gesezt; wohnt er aber gewöhnlich dort, so werden für ihn, so wie für jede einwohnende Familie desselben Hauses alle Rubriken der Tabelle ersezt.

In die dritte Kolumne kommt die Zahl der, mit Einschlusse des Familienoberhauptes, zu derselben Familie gehörigen Seelen.

In die übrigen drei Kolumnen hat das Landgericht oder Polizeikommissariat nichts mehr einzutragen; den einzigen Fall ausgenommen, wenn eine Familie oder Person blos vom Almosen aus öffentlichen oder Gemeindekassen lebt, welches Verhältnifs die genannte Stelle noch in die 4te Kolumne zu sezen hat.

Nach Eintragung der ersten drei, und für leztern Fall auch der vierten Kolumne übergiebt das Landgericht oder Polizeikommissariat diese Liste mit förmlicher Amtsunterfertigung

dem Rentbeamten, und es ist hiebei nur noch zu bemerken, dafs von einer Familie bis zur andern ein Zwischenraum von ein Paar Zoll gelassen werden müsse, damit die weiter unten folgenden Einträge der vierten Kolumne Plaz finden.

§. 15. Der Rentbeamte, sobald er die Grundliste von der Polizeistelle erhalten hat, trägt in die vierte Kolumne den Gesamtbetrag aller von derselben Familie oder Person jährlich bezahlt werdenden direkten Steuern ein.

Weil aber diese noch nicht auf die im künftigen Steuerprovisorium beabsichteten einzigen 4 Gattungen, nämlich: Grundsteuer, Häusersteuer, Dominikalsteuer und Gewerbesteuer simplifizirt sind, so ist für diesesmal in der nämlichen Art, wie es unterm 15ten Juli l. J. bei den Steuerlisten für die Kreisversammlungswahlen angeordnet worden ist, der Gesamtbetrag alles dessen, was eine Familie oder selbstständige Person im verflossenen Etatsjahre an momentanprovisorischer Steuer, oder an gemeinen Landsteuern, Dezimationen, Schäzungen, Hofanlagen und sonstigen, wie immer Namen habenden direkten Staatsauflagen im

Ganzen zu bezahlen hatte, in der vierten Kolumne einzutragen.

Wenn eine Familie oder selbstständige Person kein steuerbares Vermögen besizt, sondern nur vom Taglohne, oder der Handarbeit lebt, so bemerkt dieses der Rentbeamte in der nämlichen vierten Kolumne.

Wenn der Rentbeamte auf eine Person trift, welche, mit einem oder ohne ein steuerbares Vermögen, nach ihrem in der zweiten Kolumne angezeigten Stande, eine Besoldung oder Pension von einem öffentlichen Institute, von einer Gemeinde oder von einer Privatperson genieſst, so trägt er zuerst in der vierten Kolumne das bisherige Steuerreichniſs, oder die Bemerkung der Nichtexistenz einer Steuer ein: — sodann aber hält er dasselbe Individuum an, binnen 14 Tagen von derjenigen Behörde, von welcher es eine Besoldung oder Pension bezieht, ein Zeugniſs über den Betrag der Besoldung oder Pension zu übergeben, um diesen in die vierte Kolumne eintragen zu können.

Trift er aber auf eine Person, welche, mit einem oder ohne ein steuerbares Vermögen, (des-

sen Besteuerung oder Nichtexistenz einer Steuer auch vor Allem in die vierte Kolumne einzutragen ist,) vom Staate eine Besoldung oder Pension bezieht, so kommt es darauf an: ob ihm dieselbe schon als Unterzahlungskommissionär von Amts wegen bekannt sey, oder nicht. Erstern Falls trägt er seine offizielle Notiz ein, leztern Falls aber korrespondirt er mit der Kreiskasse um Auskunft.

Jene Rentämter, welche an dem Size eines Kreises sich befinden, haben, zur Beschleunigung und Bevollständigung des Geschäfts, nur jene Staatsbesoldungen und Staatspensionen einzutragen, welche sie selbst bezahlen, und sodann die Grundliste sogleich dem Kreiskassier mitzutheilen, damit dieser die vierte Kolumne im Punkte der Staatsbesoldungen oder Staatspensionen erseze.

Im Rentamte München aber sind zu diesem Ende die Grundlisten nicht blos der Kreiskasse, sondern auch der Zentralstaatskasse zum Eintrage der vierten Kolumne zu übergeben.

Und wenn endlich der Rentbeamte in der Grundliste auf eine Familie oder Person trift, welche, ohne den Besiz, oder nur mit einem

unbedeutenden Besize eines steuerbaren Vermögens oder Gewerbes, ihren Stand hauptsächlich aus Kapitalrenten führt, so fodert er von derselben nach der Bestimmung des 11. §. die Erklärung ab: in welche der drei höchsten Klassen sich dieselbe einschreiben lassen wolle, welche Erklärung er sonach in die vierte Kolumne einträgt.

§. 16. Aus den sämtlichen in der vierten Kolumne eingetragenen Grundlagen der Klassifikation ergiebt sich von selbst, in was für eine Schuzgeldklasse jede Familie oder Person gehöre; und es ist hienach in der fünften Kolumne bei den vom Almosen lebenden Personen ein Fehlstrich, und bei allen übrigen mit einem römischen Zifer die Klasse einzutragen, in welche jede Familie nach den Bestimmungen des 10. und 11. §., oder wenn mehrere Grundlagen addirt werden müssen, nach den Bestimmungen des 12. §., fällt.

§. 17. In die sechste Kolumne gehört, nebst den Anmerkungen besonderer Verhältnisse, auch die Bemerkung des Falles, wenn eine Familie oder Person in mehreren Steuerdistrikten, oder selbst in mehreren Landgerichten oder Kreisen begütert ist.

Wenn eine Familie ausserhalb des Rentamtsbezirkes keine weiteren Besizungen, wohl aber deren mehrere in verschiedenen Steuerdistrikten des nämlichen Rentamtes hat, so wird sie in dem Libell jenes Steuerdistriktes, worin sie ihren Hauptwohnsiz hat, vorgetragen; jedoch nach dem Gesamtbetrage ihrer Steuerreichnifs von allen, auch in anderen Steuerdistrikten liegenden Besizungen, und dieses Verhältnifs wird dann in der sechsten Kolumne bemerkt.

Ist sie aber in mehreren Landgerichten, oder selbst in mehreren Kreisen begütert, so ist jedes Rentamt, welches in den Grundlisten auf den Eigenthümer eines von ihm nicht gewöhnlich, oder nur abwechslungsweise bewohnten Schlosses oder Hauses trift, schuldig, denselben um die Uebergabe des im 13. §. erwähnten Zertifikats aufzurufen.

Uebergiebt er dieses Zertifikat, so wird solches in der sechsten Kolumne bemerkt, und die fünfte Kolumne erhält einen Fehlstrich; übergiebt er aber dieses Zertifikat nicht, so wird er von dem Rentamte in die ihn treffende Klasse eingereiht.

§. 18. Jeder einzelne Steuerdistrikt bildet ein eigenes Libell, und es mufs am Ende desselben eine summarische Nachweisung angehängt werden: wie viele Familien, wegen blossen Unterhalts aus Almosen, ganz frei bleiben; dann wie viele in die erste, zweite und dritte Klasse u. s. f. fallen.

Ueber alle Steuerdistrikte eines Landgerichts miteinander wird eine ähnliche summarische Rekapitulation verfafst; von dieser summarischen, blos die Klassen und die in jede Klasse fallende Anzahl der Familien enthaltenden Rekapitulation, aus welcher sich die Berechnung des schuldigen Geldbetrages von selbst ergiebt, hat nach dem Schlusse des ganzen Katasters jedes Rentamt unverzüglich zwei Abschriften an die einschlägige Finanzdirektion, und diese leztere hat die eine dieser beiden Rekapitulationsabschriften an Unser Finanzministerium einzusenden. Die detaillirten Originallisten aber formiren das Belege der Rechnung.

E. Kontrolle und Erhebung.

§. 19. Die Zahl der zahlungspflichtigen Familien und Personen wird durch die le-

galisirten Grundlisten des Landgerichtes oder Polizeikommissariats, und ihre Klassifikation durch die einschlägigen Rechnungskommissariate, mittels der so eben unter der Arbeit liegenden Steuerkataster, kontrollirt. Wenn aber der Rentbeamte in den Grundlisten des Landgerichts oder Polizeikommissariats einen Verstoſs, oder den Abgang einer Familie bemerkt, so ist er verpflichtet, solches der Stelle, von welcher er die Liste erhalten hat, anzuzeigen. Er darf jedoch die Korrektion in den ersten drei Kolumnen der Grundliste nicht selbst vornehmen, sondern diese muſs allezeit von Seite des Landgerichts oder Polizeikommissariats geschehen.

§. 20. Sobald das, unter der Arbeit liegende, ordinäre Steuerprovisorium vollendet ist, wird die ganze vierte Kolumne neu eingetragen, und die fünfte hienach korrigirt. Sodann aber werden die Listen nur nach dem Verlaufe mehrerer Jahre erneuert, und in der Zwischenzeit blos die jährlichen Ab- und Zugänge vorgetragen.

§. 21. Dieses Familienschuzgeld soll vor der Hand und bis Wir alle Staatsabgaben in ganz gleichförmige Zahlungstermine werden ein-

gereihet haben, der Regel nach in zwei Terminen, nämlich im Jänner und im Juli erhoben werden; sie kann aber nach Willkühr der Denten auch mit einem Male entrichtet werden.

§. 22. Wenn Jemand seit dem 1sten Oktober l. J. an den im 2. §. genannten und nun aufgehobenen Personalsteuern bereits für das heurige Etatsjahr $180\frac{8}{9}$ etwas bezahlt hätte, so haben die Rentämter solches gegen gleichseitige Erhebung des neuen Familienschuzgeldes, auf der Stelle baar zurück zu bezahlen.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 25sten November, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXX. Seite 2820—2838.)

Landgericht N. Rentamt N.

Familienschuzgeldkataster.

des Steuerdistriktes N.

Verfaſst den im Jahre 18

1. Namen des Ortes, und Numer des Hauses.	2. Vor- und Zunamen, dann Stand oder Erwerbszweig des Familienoberhauptes.	3. Seelenzahl der ganzen Familie.	4. Gesamtbetrag der direkten Besteuerung dieser Familie, und übrige Grundlagen zur Klassifikation.	5. Klasse.	6 Anmerkungen.

4.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Verordnung,

die Bestellung der in dem Edikte über den Adel, §. 71., beschlossenen Kommission betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem 8ten Kapitel Unsers Edikts über den Adel verordnet, dafs die ehemaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien die Eigenschaft eines Majorats unter den von Uns vorgeschriebenen Bedingungen annehmen können, und dafs zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie eine besondere Kommission von Uns ernannt werden wird.

Zu diesem Zwecke wurde nunmehr von Uns diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung bei Unserm geheimen Rathe ernannt,

und derselben aufgetragen, die Ansprüche der Töchter und der Nachgebornen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommisse in Majorate neuen Styls ergeben könnten, zu würdigen und gütlich auszugleichen, oder, wo das nicht Statt finden sollte, an Unsern geheimen Rathe zu bringen.

Wir lassen diese Unsere Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 6ten März, 1809.

Max Joseph.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XX. Seite 485.)

5.

(Zu dem I. Titel, §. 5.)

Verordnung,

die Verlaudemisirung der Realgewerbe und die führohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonialgutsherren vormals zugestandene Befugnifs der Verleihung der Gewerbsrechte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns in Unserm geheimen Rathe gelegenheitlich eines vorgekommenen administrativ-kontentiösen Rechtsfalles über die dabei vorgekommenen verschiedenen Rechtsfragen umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hierauf, wie folgt:

Art. 1. Jenen adelichen oder andern Gutsbesizern, welche in dem Umfange Unserer Staaten, vor dem Schlusse des Jahres 1806 Laudemien

von radizirten Gewerben, das ist, von solchen Gewerben bezogen, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere bedeutende, unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mufsten, als da sind: Tafernen, Schmidten, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen, soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in den sich ereignenden Fällen derselben unbenommen und ungeschmälert bleiben.

Art. 2. Jedoch sollen in Zukunft bei dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbslaudemien nicht mehr stipulirt werden können, wohingegen es, wie es sich von selbst versteht, den Verkäufern solcher zum Betriebe eines bedeutenden Gewerbes besonders vorgerichteten Häuser unbenommen bleibt, jenen Kaufschilling bei dem Verkaufe einer solchen Realität zu stipuliren, welcher dem Werthe derselben bei dem Verkaufe aus freier Hand durch freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile angemessen ist.

Art. 3. Die Steuern, welche seit Einführung des Steuerprovisoriums, oder früher schon für das vormals von vielen adelichen Gutsbesi-

zern ausgeübte Befugnifs der polizeilichen Oberaufsicht über die Handwerke, und für die Verleihung der Gewerbskonzessionen in ihren respektiven vormals reichsritterschaftlichen Gebieten, oder Herrschafts- oder Hofmarktsbezirken erhoben worden sind, dürfen in Zukunft, als mit dem Objekte, wofür gesteuert wurde, erloschen, nicht mehr entrichtet werden, und Wir tragen hiemit Unsern sämmtlichen Finanzdirektionen und Rentämtern auf, sich des ferneren Bezuges derselben zu enthalten.

Gegenwärtige Beschlüsse lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München, den 2ten Dezember, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXXXVII. S. 1947—1949.)

6.

(Zu dem I. Titel, §. 6 et 7.)

Edikt,

über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§. VI. und VII. des ersten Titels der Konstitution.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem mit der Auflösung des teutschen Reichsverbandes und der besonderen Verfassungen der einzelnen Länder, welche Unser Königreich bilden, die ehemaligen Staatskirchengeseze ihre verbindliche Kraft verloren haben, und die während Unserer Regierung über Religions- und kirchliche Verhältnisse erlassenen Verordnungen nur einzelne, durch besondere Fälle veran-

veranlaſste Bestimmungen enthalten, welche zu einem zusammenhängenden Ganzen noch nicht verbunden sind; so haben Wir, damit der Rechtszustand in einer der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Unterthanen nicht unsicher werde, und die Gesezgebung darüber unvollständig bleibe, Uns bewogen gefunden, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, gegenwärtiges Edikt, mit Rücksicht auf die §§. VI. und VII. des ersten Titels der Konstitution Unseres Reiches, bekannt machen zu lassen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner Unsers Reiches ist durch den §. VII. des ersten Titels der Konstitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen

des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden.

§. 2. Die Religionseigenschaft an und für sich schliefst Niemand weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§. 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsäze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im §. 2. enthaltenen Rechte nur in dem Maase Ansprüche machen, wie dieselben in den organischen Gesezen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind.

§. 4. Die einfache Hausandacht darf Niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

§. 5. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden, so wird jederzeit hiezu Unsere ausdrückliche Genehmigung erfodert, nach dem im zweiten Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen.

§. 6. Hienach sind alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl der Religionsparthei.

§. 7. Die Wahl der Religionsparthei ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen, freien Ueberzeugung überlassen.

§. 8. Derselbe mufs jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr bestimmt wird, erreicht haben.

§. 9. Da diese Wahl eine eigene, freie Ueberzeugung voraussezt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes - oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 10. Keine Parthei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 11. Wenn von Denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche

Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat das einschlägige Generalkreiskommissariat den Fall zu untersuchen und an Unser Ministerium des Innern zu berichten.

§. 12. Der Uebergang von einer Religionsparthei zu einer anderen muſs allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 13. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluſs auf die allgemeinen staats- bürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschähe der Uebertritt zu einer Religionsparthei, welcher aus dem Grunde des §. 3. im ersten Kapitel nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 14. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt wor-

den ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 15. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesezen zu beurtheilen.

§. 16. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 17. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 18. Auch nach dem Tode der Aeltern muſs der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse, worin er angefangen worden ist, fortgesezt und der Verordnung in §§. 14. und 16. zufolge ertheilt werden.

§. 19. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe kön-

nen auf die Religion der Kinder keinen Einfluſs haben.

§. 20. Der Uebergang der Aeltern zu einem anderen Glaubensbekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist.

§. 21. Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des §. 16. gehalten.

§. 22. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 23. Durch Heurath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 24. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 25. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthei des Findlinginstitutes, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 26. Die geistlichen Obern, der Familienrath, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, dafs vorstehende Bestimmungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

§. 27. Nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre steht es den Kindern frei, von der im §. 7. jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionsparthei Gebrauch zu machen.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 28. Wir haben in Unserm über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte vom 10ten Jänner 1803. (Regierungsblatt vom Jahre 1803, III. Stück) die in Unserm Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätiget werden.

§. 29. Denjenigen Einwohnern Unsers Reiches, welche zu einer der drei obigen Kirchen sich nicht bekennen, ist, wie im I. Abschnitte bestimmt worden, zwar eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht sind sie aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesezen und Verordnungen zu behandeln, so lange diese nicht abgeändert werden.

§. 30. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesezlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 31. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung Uns vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und respektive bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften geniessen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 33. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschüzt werden.

§. 34. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen geniessen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 35. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schuze des Staats.

§. 36. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlicher aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 37. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§. 38. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsäzen gemäfsen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 39. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 40. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen geniessen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 41. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 42. Jeder genehmigten Privat - oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt, unter der obersten Staatsaufsicht, nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, die Befugnifs zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirchen alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volksunterrichtes,

e) der Kirchendisziplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in reingeistlichen Sachen, nämlich: des Gewissens oder der Erfüllung der Religions - und Kirchenpflichten einer Kirchen nach ihren

Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeter Verfassung.

§. 43. Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeseze befolgt, der Kultus diesen gemäfs aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 44. Die Kirchengewalt übt das reingeistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 45. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 46. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgeseze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen.

§. 47. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des

Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 48. Die in Unserm Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besizen, und nach den hierüber bestehenden Gesezen auch künftig zu erwerben.

§. 49. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesezt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 50. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesezmässig besizen, es sey für den Kultus oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. VI. im ersten Titel der Konstitution Unsers Reiches garantirt.

§. 51. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen ein-

eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräussert werden.

§. 52. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokalkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen - und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen besizen,

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen,

d) zur Unterstüzung geistlicher Bildungsanstalten,

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 53. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschufs vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wo-

hin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind), verwendet werden.

§. 54. Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchenvermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 55. Wir haben in mehreren Verordnungen Unsern ernstlichen Willen ausgesprochen, dafs die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und Unsere weltliche Regierung in reingeistliche Gegenstände, des Gewissens und der Religionslehre, sich nicht einmischen solle, als in soweit Unser oberstes Schuz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Unsere Landesstellen

werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 56. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verlezung ihrer Rechte und Geseze den Schuz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von Unsern einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 57. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung beschwert werden, die Befugnifs zu, dagegen Unsern landesfürstlichen Schuz anzurufen.

§. 58. Ein solcher Rekurs gegen einen Mifsbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei dem einschlägigen Generalkreiskommissariate, welches darüber alsbald Bericht an Unser Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Uns unmittelbar angebracht werden.

§. 59. Wir werden die angebrachte Beschwerde durch Unser Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geist-

geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 60. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen nach den älteren Verordnungen, ohne Gestattung eines Prozesses, nachdem dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizeibehörde gehoben werden.

§. 61. Wenn die geistlichen Vorsteher in Erfüllung ihrer Amtspflichten sich nachlässig zeigen, so werden Wir, als oberster Schuzherr der Kirchen, sobald Wir Kenntnifs davon erhalten, dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten.

§. 62. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staats öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 63. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, dafs bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mifsbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung, unter Seinem Schuze Kirchenversammlungen zu veranlas-

sen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 64. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehret und verhandelt wird, Kenntnifs einzuziehen.

§. 65. Hienach dürfen keine Geseze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 66. Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestätigung;

sie sollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung Unsern Generalkreiskommissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden.

§. 67. Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Obern Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Uns bestätigten Gesezen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen Unsere Geseze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren, und an Unser Ministerium des Innern Anzeige davon machen; finden sie aber dieselben Unseren früheren Genehmigungen und Unsern Gesezen gemäfs, so haben sie sich nicht weiter einzumischen.

§. 68. Alle von der bisherigen Verfassung einer Kirche abweichenden neuen Einrichtungen oder Abänderungen der vorigen Geseze, sie mögen Gegenstände des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Liturgie, oder Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufsicht, und dadurch Unserer Bestätigung.

§. 69. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 42. Lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber

vor ihrer Einführung von Uns bestättiget werden. Auch sollen Unsere einschlägigen Landesstellen aufmerksam seyn, damit Unsere Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesezwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 70. Was im Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit in der Konstitution Tit. I. §. VIII. festgesezt ist, hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung; wobei jedoch auf die in Unserm Reiche bereits bestehenden Kirchensysteme und Verträge die geeignete Rücksicht genommen werden soll.

§. 71. Die vorgeschriebenen Genehmigungen und Bestättigungen können nur von Uns selbst, mittels Unsers Ministeriums des Innern, ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Geseze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 72. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesezen des Staats richten.

§. 73. Diesen Gesezen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 74. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und leztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter etc. fahrende Habe, Nuzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Kenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluss haben;

d) Ehegeseze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Zivilstandes — und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 75. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesezgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 76. Hienach sind alle Geistliche in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streit-

sachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften etc. einzig den weltlichen Gerichten, nach den Bestimmungen Unsers organischen Edikts über die Gerichtsbarkeit vom 24sten Juli 1808, untergeben.

§. 77. Ein privilegirter Gerichtsstand kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche Wir künftig durch ausdrückliche Bewilligung denjenigen gleichstellen werden, denen Wir durch Unsere Verordnung vom 14ten December 1808 den privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Appellationsgerichten verliehen haben.

§. 78. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, damit die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; Alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als: heilige Gefässe etc. etc., soll von der Sperre ausgenommen und mittels Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder anderen sicheren Händen einsweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende sich von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Be-

nefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntnifs zu sezen ist.

§. 79. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur Unsern einschlägigen weltlichen Gerichten zu.

§. 80. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntnifs sezen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 81. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einflufs auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 82. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 83. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Ver-

mögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 84. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 85. Die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, als ein blos weltliches Geschäft, und aus dem Grunde Unserer obersten Schuzherrlichkeit, der durch Unser Edikt vom 1sten Oktober 1807 von uns angeordneten obersten Stiftungskuratel zu.

§. 86. Dabei ertheilen Wir die Versicherung, dafs die bestehenden Pfarrökonomien zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch blosse Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen, nach besonderen Ortsverhältnissen zum Besten der Seelsorger nothwendig werden wird.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 87. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar

geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl etc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten und Zeremonien;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute;

d) Gelübde;

e) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten:

f) Eintheilung der Diözesan-, Dekanat- und Pfarrsprengel;

g) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 89. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der

weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 90. Der Staatsgewalt steht die Befugnifs zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 91. Die Verordnungen, welche Wir über mehrere der oben genannten Gegenstände bereits erlassen haben, insbesondere über die abgewürdigten Feiertage, Kreuzgänge, Bruderschaften etc. werden hier ausdrücklich erneuert, und Unsere Polizeibehörden zur Aufrechthaltung derselben angewiesen.

§. 92. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, mufs allezeit Unsere spezielle Bewilligung erholt werden.

§. 93. Gottesdienste zur Nachtzeit sind verboten.

§. 94. Ewige oder unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 95. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schuz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 96. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 97. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äussern Gottesdienste der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen

sein Gewerb und seine Handthierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne dafs die Achtung dabei verlezt werde, welche nach §. 95. jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 98. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfodert, Vorschriften für äussere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 99. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenze des Reiches halten.

§. 100. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsäzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsäzen leisten können.

§. 101. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesezten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 102. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatsbürger garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 103. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erfoderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besizen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesezlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 104. Das Verhältnifs der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Hausandacht, oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, mufs aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den

Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume dieser Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 105. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesezen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 106. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, dafs eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 107. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeit, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnifs nicht beizulegen vermö-

gen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältnifs der Umstände vor den geheimen Rath bringen wird.

§. 108. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 109. Wenn nicht erhellet, dafs beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, dafs diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 110. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 111. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet diefs die Vermuthung, dafs auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 112. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, mufs sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubnifs der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 113. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen, unter Unserer Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingeholt werden mufs, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 114. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 115. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besizt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich angelegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnifsplaz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Un-

terhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnifsmässig beitragen müssen.

§. 116. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbnifs eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 117. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 118. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Nach diesen Grundsäzen sollen künftig die Rechte und Pflichten Unserer Unterthanen in ihren äusseren Religionsverhältnissen beurtheilt werden; — ihre speziellere Anwendung auf die in Unserm Königreiche bestehenden einzelnen Religions- und Kirchengesellschaften wird in besonderen organischen Gesezen und Verordnungen folgen.

Alle Geseze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen dieses Edikts seither ein-

geführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staatspolizeigeseze, welche entweder darin ausdrücklich bestättiget worden sind, oder mit desselben Grundsäzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten.

München, den 24sten März, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. Stück XL. Seite 897—920.)

7.

(Zu dem I. Titel §. 6.)

Verordnung,

Die Bestellung protestantischer Pfarrvikariate und die Remuneration der Vikarien betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unseren Generalkreiskommissariaten als protestantischen Generaldekanaten eine gleichförmige Norm für die Anstellung der Pfarrvikarien, und für die Verwaltung vakanter protestantischer Pfarrstellen zu ertheilen, haben Wir allergnädigst beschlossen, dafs, bis zur Organisation einer auf alle Reichskreise sich erstreckenden Pfarrvakaturkasse als Pensionirungs- und Unterstüzungsfond für protestantische Geistliche, einsweilen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur bei der Bestellung und Bezah-

lung von protestantischen Pfarreiverwesern dienen sollen:

1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf kurze Zeit ausser Stand gesezt, sein Amt selbst zu besorgen, so hat die demselben vorgesezte Inspektion dafür zu sorgen, dafs die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indefs versehen.

2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheitszustand oder durch Altersschwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theile zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarrgehilfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vikars aber dem Generalkommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom Generalkommissariate zu erbitten, und wenn er mit demselben über die zu zahlende Belohnung seiner Geschäfte nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem Generalkommissariate anheim zu stellen.

3) Da Vikariate bei erfahrnen Geistlichen die beste Vorübung theologischer Kandidaten zur künftigen eigenen Amtsführung sind, so wird jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benüzen, und dabei neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mässigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht, zu begnügen.

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarreinkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushilfe kann auf die in der Beförderungsordnung vom 23sten Jänner l. J. §. 8. versprochene Unterstüzung zu diesem Zwecke von dem Generalkommissariate bei Unserm Ministerium des Innern angetragen, und dieselbe aus dem Ueberschusse des Lokalkirchenvermögens, nach Unserm Edikte über die allgemeinen Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften vom 24sten März l. J., §. 52. e), und aus dem zu diesem Zwecke besonders gewidmeten Pfarrvakatur- und Pensionsfonde verwilliget werden.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Distriktsdekanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeldlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufodern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des Generaldekanats einzuholen.

6) Diese unentgeldliche Amtsverwesung ist von benachbarten Geistlichen während der ganzen Dauer des Nachsizes fortzusezen, und von den Relikten dem Stellvertretenden Geistlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Da sogleich nach geendigtem Nachsize die Wiederbesezung erledigter Stellen erfolgen soll, so kann nur selten ein Zwischenraum von 4 bis 6 Wochen eintreten, in welchem die Amtsverwesung noch fortdauern könnte. Die Geschäfte sind während dieser kurzen Frist ebenfalls unentgeldlich von benachbarten Geistlichen zu verrichten, und die binnen dieser Zeit anfallenden Interkalareinkünfte dem Pfarr- Vakatur- und geistlichen Pensionsfonde zu verrechnen.

8) Das Nämliche findet Statt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Er-

nennung und zum Amtsantritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis 6 Wochen zu leisten ist, indem der Nachfolger erst vom Tage seines Aufzuges an in den Genuſs der Pfarreinkünfte eintritt.

9) Wenn hingegen bei Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versezung des Geistlichen erlediget sind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vakanz nach geendigtem Nachsize, oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amtsverwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das Generalkommissariat einen eigenen Pfarrverweser aus der Zahl der ordinirten Kandidaten aufzustellen, und ihm durch das Distriktsdekanat zur Amtsverwesung und Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweisen; über die getroffene Verfügung aber die in der Konsistorialinstruktion verordnete Anzeige an Unser geheimes Ministerium des Innern sogleich zu erstatten.

10) Ein solcher Vikar hat während seiner Amtsverwesung unter Aufsicht des Distrikts-

dekans auch alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monatlich an die Kultusadministration des Distrikts abzuliefern, welche dieselben, nach darüber an dieselbe zu erlassender besondern Verfügung an die Administration des Pfarr- Vakatur- und Pensionsfondes zu verrechnen und einzusenden hat.

11) Der Gehalt eines solchen Vikars wird auf 20 fl. monatlich festgesezt, neben welchem derselbe die freie Wohnung im Pfarrhause, das nöthige Holz zur Beheizung einer Stube, und die freiwilligen Geschenke der Parochianen (aber nicht die normalmässigen Stolgebühren) zu geniessen haben soll. Wenn die vakante Pfarrstelle mit Ausschlufs der freien Wohnung und freiwilligen Geschenke selbst nicht über 300 fl. jährlicher Einkünfte gewährt, so ist der ganze Ertrag derselben ohne weitere Abrechnung dem Vikar während der Dauer seiner Amtsverwesung als Gehalt anzuweisen.

12) Die Stiftungsadministration des Distriktes, so wie jede andere Behörde, von welcher die vakante Pfarrei Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, erhält hiedurch den Befehl, auf Anzeige des General-

kommissariats über die Anstellung eines Pfarrverwesers, demselben den treffenden Vikariatsgehalt von den Interkalareinkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 27sten November, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXXXIV. S. 1889—1894.)

8.

(Zu dem I. Titel, §. 7.)

Verordnung,

Den Verlust der Kanonikalsustentation oder Klosterpension der in den Ehestand oder zu einer anderen Religionsparthei übertretenden Glieder der säkularisirten Dom-, Mediatstifter und Klöster betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um allen Mifsverständnissen vorzubeugen, als ob die den ehemaligen Mitgliedern der Dom- und Mediatstifter in Unserer Verordnung vom 30sten Juni 1807. (Regierungsblatt desselben Jahres, Stück XXX. Seite 1137—1139.) ertheilte Dispensation von dem Subdiakonate, gegen Abzug eines Drittheils an ihrer Kapitularsustentation, sich auch auf die Fälle ihres Ue-

bertrittes in den Ehestand oder zu einer anderen Religion verstünde, haben Wir für nothwendig gefunden, die bisher schon in ähnlichen einzelnen Fällen gegebenen Erläuterungen und Bestimmungen in ein eigenes Gesez zu fassen.

In Erwägung nun, dafs die Kanonikalsustentationen, so wie die Klosterpensionen, nur eine Folge der vorherigen geistlichen Verhältnisse sind, ohne welche lezteren die ersteren nicht Statt gehabt hätten, verordnen Wir aus gesezgebender oberster Staatsgewalt, nach geschehener Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

Wenn katholische Mitglieder der säkularisirten Dom- und Mediatstifter, und der aufgehobenen Klöster, männlichen oder weiblichen Geschlechts zu einer anderen Religion übergehen, — oder, wenn die noch in keiner, oder nur in den untern Weihen stehenden Mitglieder der Stifter, so wie auch die vom Gelübde dispensirten Kanonissinen, Nonnen und Laienbrüder, aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie durch die That selbst und ohne weiters ihre

katholische Kanonikalsustentation oder Kloster-pension.

München, den 29sten März, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. XXVI. Seite 593—594.)

9.

(Zu dem I. Titel, §. 8.)

Verordnung,
die Reisepässe betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, dafs die verschiedenen Formen und Arten des Verfahrens in Betreff der Reisepässe in den verschiedenen Theilen des Königreichs in Uebereinstimmung gebracht zu werden bedürfen, und in der Absicht, Unsern im In- und Auslande reisenden Unterthanen, so wie den in Baiern reisenden Fremden alle Sicherheit zu gewähren, und die erfoderliche Aufsicht auf die Reisenden mit der geringstmöglichen Beschränkung derselben zu erzwecken, haben Wir nach gehörtem geheimen Rathe, auf Vortrag Unserer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, verordnet und verordnen hiemit, wie folgt:

Für reisende Inländer im Inlande.

Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande gesezlich keiner Pässe.

1) Inländer, welche nur im Inlande reisen, sind durch die gegenwärtige Verordnung nicht verbunden, sich mit Pässen zu versehen; jedoch behalten Wir Uns bevor, nach Beschaffenheit besonderer Umstände, temporäre, bis zu ihrem Widerrufe wirkende Verordnungen, über die Verbindlichkeit der im Inlande reisenden Inländer sich mit Pässen zu versehen, auf vorläufigen Vortrag Unserer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu erlassen.

Die von ihnen hiezu verlangten Pässe werden unentgeldlich ertheilt.

2) Bis dahin aber, und in der Regel soll es dem Ermessen der im Inlande reisenden Inländer anheim gestellt bleiben, ob sie bei vorhabenden entfernten Reisen im Inlande vorziehen, Pässe zu nehmen, oder sich auf andere Art und Wege mit jenen zur Legitimation über

ihren Stand und ihre Herkunft benöthigten Behelfen zu versehen, deren sie auf Befragen der Polizeibehörden in den Orten, wo sie unbekannt sind, bedürfen möchten.

In dem ersten Falle sollen ihnen die Pässe von den im Art. 4., als hiezu ermächtiget, benannten Behörden unentgeldlich ertheilt werden.

Authorisationen auf zwei Jahre unterliegen der Paſstaxe.

3. Würde aber irgend einer Unserer Unterthanen wünschen, entweder von dem betreffenden Generalkreiskommissariate, oder von der betreffenden Polizeidirektion, von dem Kommissariate oder Landgerichte, oder mediatisirten Untergerichte eine zu Reisen in dem Inlande für zwei Jahre in dem ganzen Königreiche gültige Autorisation zu erhalten, so hat er für die Autorisation die gleiche Taxe zu entrichten, welche für die Reisepässe im Art. 22. der gegenwärtigen Verordnung festgesezt ist.

Diese Autorisationen unterscheiden sich von den Reisepässen selbst durch nichts anders, als daſs statt den Worten, Reise-Paſs — das

Wort.

Wort, Autorisation, auf den gedruckten Formularien substituirt wird.

II.

Für Inländer, welche in das Ausland reisen.

Verbindlichkeit, Pässe zu nehmen und wer sie auszustellen befugt ist.

4. Jeder Unserer Unterthanen aber, welcher in das Ausland reiset, muſs entweder mit einem von dem Generalkreiskommissariate, in dessen Bezirke er wohnt, ausgestellten, oder mit einem von der ihm unmittelbar vorgesezten Polizeibehörde, nämlich entweder von der Polizeidirektion oder dem Polizeikommissariate, oder dem Landgerichte, oder dem betreffenden Mediatuntergerichte, oder endlich dem Patrimonialgerichte ausgestellten, und — mit Ausnahme des ersten Falls, von dem betreffenden Generalkreiskommissariate visirtem Passe in der vorgeschriebenen Form versehen seyn. Ohne diese Visirung des Generalkreiskommissariats ist kein Paſs in das Ausland gültig.

Strafe der Unterlassung.

5. Wer ohne einen solchen Pafs an der Grenze des Reichs ankommt, um in das Ausland zu passiren, wird angehalten, und an das nächstgelegene Landgericht, oder Polizeikommissariat, und von diesem nach seinem Wohnorte zurückgewiesen. Die an den Grenzen gelegenen Landgerichte haben zu diesem Ende durch ihre Kordonisten die Grenzen begehen zu lassen, und dieselbe besonders hierauf zu instruiren; auch die Mautämter werden besonders auf die Mitwirkung hiebei angewiesen.

Wann Autorisationen genügen.

6. Den an der Grenze wohnenden Unterthanen oder Handelsleuten, welche vielen Verkehr in das benachbarte Ausland haben, kann das Generalkreiskommissariat Autorisationen auf ein Jahr gültig für mehrere Reisen ertheilen.

Fälle der Einsendung der Pässe zur Visa des Ministeriums.

7. Wenn der reisende Unterthan zu seiner Sicherheit im Auslande auf seinem Passe

die Visa eines an Unserm Hofe akkredidirten fremden Gesandten nothwendig hat, so ist der von dem betreffenden Generalkreiskommissariate ausgestellte, oder visirte Pafs an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches seine eigene Visa beisezen, die des fremden Gesandten besorgen lassen, und sodann den Pafs wieder zurückschicken wird.

Fälle, wo Ministerialpässe erfodert werden.

8. Wenn die Sicherheit des reisenden Unterthans erfodert, dafs der Pafs in französischer Sprache ausgefertiget werde, welches der Fall ist, wenn die Reise nach Frankreich, Italien, Holland, Rufsland, oder in irgend ein Land geht, wo die teutsche Sprache nicht gesprochen wird; so hat das betreffende Generalkreiskommissariat Bericht an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, welches sodann die Ausfertigung eines französischen Ministerialpasses veranlassen wird.

Die Generalkreiskommissariate der Eisack und der Etsch wird es aber bei der ersten Aus-

theilung der Pässe für das Ausland mit einer zureichenden Anzahl solcher Pässe versehen, welche in zwei Kolumnen auf einem Blatte in teutsch und französischer Sprache die vorgeschriebenen Rubriken enthalten, die auch in beiden Sprachen auszufüllen sind, und jenen Unserer Unterthanen dienen sollen, welche ihre Geschäfte nach den Grenzen des Königreichs Italien berufen.

Meldung bei der königlich-baierschen Gesandtschaft.

9. Jeder Baier, der im Auslande einen Ort betritt, worin sich eine baiersche Gesandtschaft befindet, hat sich bei dieser zu melden und seinen Reisepafs von derselben visiren zu lassen.

III.

Für Ausländer, welche nach Baiern und von da wieder in das Ausland reisen.

Obliegenheiten des Ausländers.

10. Jeder Ausländer, der die baiersche Grenze betritt, hat bei der Eintrittsmautstation seinen Reisepafs, welcher von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem der Reisende kommt, ausgestellt, und wenn der Reisende von einem oder durch einen Ort gegekommen ist, wo sich eine baiersche Gesandtschaft aufhält, von dieser visirt seyn mufs, vorzuzeigen.

Strafe der Unterlassung.

Wer ohne Pafs ankommt, oder wessen Pafs die obigen Erfodernisse nicht hat, oder sonst mangelhaft, oder wegen unrichtigen Signalement verdächtig ist, wird von der Grenze zurückgewiesen.

Wann Autorisationen genügen.

11. Auch hievon sind die nahen an den Grenzen wohnenden, mit den Inländern häufigen Verkehr habenden Ausländer ausgenommen; und diese können, auf eine alle Jahre zu erneuernde schriftliche Autorisation des Generalkreiskommissariats, in dessen Bezirk sie öftere Reisen zu machen haben, auch ohne Pafs über die Grenze hereinpassiren.

Diese Autorisationen dürfen aber nur an bekannte, unverdächtige Individuen, bei denen die obigen Gründe wirklich eintreten, ertheilt werden.

Benehmen des Ausländers bei seinem Eintritte in das Land.

12. Der Fremde, der mit den Art. 10. vorgeschriebenen Erfodernissen in das Land kommt, hat seinen Pafs bei dem ersten Landgerichte oder der ersten Polizeidirektion, respektive Kommissariate, dessen Siz er betritt, visiren, und dabei den Ort, wo er sich in Baiern aufzuhalten gedenkt, oder wenn er nur durch das Land reiset, den Weg, welchen er nehmen, und die Austrittsstation, bei der er es verlassen will, bemerken zu lassen.

Strafe der Unterlassung.

Welcher Fremde ohne diese Erfodernisse in Baiern betreten wird, wird über die Grenze unter Kordonseskorte auf seine Kosten zurückgewiesen.

Was er während der Durchreise zu beobachten hat.

13. Der Fremde, der nur durch das Land reiset, hat zwar bei jeder Polizeibehörde, welche es verlangt, seinen Pafs vorzuzeigen, allein er hat ihn nur bei der Polizeibehörde, unter welche die in seinem Passe bemerkte Austrittsstation gehört, wieder visiren zu lassen, ausgenommen, wenn ihn sein Weg durch die Hauptstadt München führt, wo er jederzeit, auch wenn er sich dort nicht aufhält, seinen Pafs bei der Polizeidirektion visiren lassen mufs. Will der Fremde die bei dem Eintritte angegebene Route, abändern, so mufs er bei der Polizeibehörde des Bezirkes, wo er diesen Entschlufs faſst, denselben anzeigen, und von derselben die abgeänderte Route auf seinem Passe bemerken lassen. Ohne diese Erfodernisse kann die Polizeibehörde der Austrittsstation den Pafs nicht

visiren, und der Reisende wird zurückgewiesen.

Benehmen im Falle des Aufenthaltes und der Rückreise nach einem Monate.

14. Jeder Fremde, der sich an irgend einem Orte in Baiern länger als zweimal vier und zwanzig Stunden aufhält, hat sich bei der Polizeibehörde, nämlich der Polizeidirektion, respektive dem Kommissariate, oder dem betreffenden Landgerichte, Mediatuntergerichte, oder endlich dem Patrimonialgerichte, worunter der Ort stehet, zu melden, und bei der Abreise seinen Pafs visiren zu lassen.

Hält sich der Fremde über einen Monat in Baiern auf, so mufs er zur Fortsezung seiner Reise in das Ausland, oder zu seiner Rückreise einen von einem Generalkreiskommissariate ausgestellten oder visirten baierschen Pafs nehmen.

Die Grenzstationen haben daher kein Visa einer baierschen Unterbehörde auf einem ausländischen Passe, welches älter als einen Monat ist, zu respektiren.

Ausnahme für Handels- und Fuhrleute.

15. Alle fremden Handels- und Fuhrleute, welche aus dem Auslande kommen, und inländische Messen besuchen, bedürfen keiner Pässe, sondern haben der Grenzpolizeibehörde ein Attestat von der Obrigkeit ihres Wohnortes, worin ihnen ihre Eigenschaft als berechtigten Handels- oder Fuhrleuten an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird, nach der Vorschrift vom 29sten März 1805 (Regierungsblatt von 1805 Seite 529) vorzuweisen.

IV.

Allgemeine Vorschriften.

Behörden, welche Pässe ertheilen können.

16. Diejenigen Behörden, welche Pässe ertheilen können, sind Art. 4. benannt.

An wen Pässe ertheilt werden können.

17. Jede der obengenannten Polizeibehörden stellt nur an Individuen, welche in ihrem Bezirke wohnhaft, und deren Person und Reiseabsicht ihnen bekannt sind, Pässe aus, welche, wenn diese Erfodernisse erfüllt sind, und wenn die Absicht der Reise wegen allenfallsigen Versuches einer unerlaubten Auswanderung, oder der Entziehung von der Militärkonskription, oder aus andern Ursachen nicht verdächtig ist, nicht verweigert werden dürfen. Ueberhaupt müssen alle auf das Paſswesen Bezug habenden Geschäfte zwar mit aller Vorsicht, aber auch mit der Schnelligkeit behandelt werden, welche jeder rechtliche Reisende zu fodern berechtiget ist.

Form der Pässe.

18. Alle Pässe oder Autorisationen für Reisen im Inlande, welche den Inländern auf ihr Verlangen ertheilt werden, haben die unter Lit. A. beigefügte Form; die Formularien dazu werden auf Veranstaltung der Generalkreiskommissariate gedruckt, und von diesen an die Unterbehörden in verhältniſsmässiger Anzahl ausgetheilt. Die übrigen nach den Artikeln 4 und

14. auszustellenden Pässe in das Ausland werden in teutscher Sprache und zwar nur auf die Formulare ausgestellt, welche von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in erfoderlicher Anzahl und in fortlaufenden Numern, an die Generalkreiskommissariate für sich selbst und zur weiteren Vertheilung an alle geeigneten Unterbehörden ihres Kreises ausgetheilt werden sollen. Wenn eine Unterbehörde die ihr mitgetheilten Formularien verbraucht hat, so hat dieselbe von dem Generalkreiskommissariate, und dieses, wenn es deren bedarf, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine weitere Anzahl derselben in Zeiten zu verlangen.

Jeder Pafs wird auf die zwei in einem Bogen enthaltenen Formulare gleichlautend eingetragen; zwischen den beiden Formularen der Vor- und Zuname des Reisenden mit grossen Buchstaben dergestalt geschrieben, dafs der Name durch die Vertikallinie des Bogens durchschnitten, und folglich, wenn die zwei Theile des Bogens auseinander geschnitten werden, sowohl auf dem Passe, als auf dem zurückbleibenden Blatte die Hälfte der Buchstaben sichtbar ist; das eine Blatt bildet nun den Pafs, und

das andere wird bei dem Amte zurückbehalten. Auch muſs jeder Paſs die eigene Unterschrift des Reisenden sowohl auf dem ausgetheilten, als bei dem zurückbleibenden Blatte enthalten.

Wo die zurückbleibenden gleichlautenden Blätter aufzubewahren sind.

19. Die bei dem Amte zurückbleibenden ganz gleichlautenden Blätter dieser Pässe, welche deſshalb Doppelpässe, oder Pässe à Souche genannt werden, und folglich auch mit dem gleichen Numer als das ausgetheilte Blatt versehen werden, haben die Paſsausstellenden Behörden sorgfältig aufzubewahren, und sie mit Schluſse eines jeden Vierteljahres zugleich mit dem in dem folgenden Artikel 27. verordneten Auszuge, an das ihnen vorgesezte Generalkreiskommissariat zur Konferrirung einzuschicken. Das Generalkreiskommissariat hat sodann diese gleichlautenden Blätter, über deren vollständige Einsendung von Seite der Unterbehörden es mit aller Strenge zu wachen hat, während eines Zeitraumes von 2 Jahren vom Tage der Ausstellung des mit gleichen Numer versehenen

Passes an den Reisenden, um so sorgfältiger aufzubewahren, als im Falle, wo ein gegründeter Zweifel über die Aechtheit irgend eines solchen Doppelpasses entstünde, die Vergleichung desselben mit dem zurückbehaltenen und aufbewahrten Exemplare von gleichem Numer, den Beweis für oder gegen die Aechtheit des verdächtigen Passes zu geben haben soll.

Päss e für eine ganze Familie.

20. Wenn eine Familie, nämlich Mann, Frau und Kinder und Dienstboten zusammen reisen, bedarf es zwar nur eines Passes für das Haupt der Familie; jedoch mufs die Zahl dieser Mitglieder der Familie und der Dienstboten auf dem Passe eingetragen seyn.

Jedes mitreisende Individuum hingegen, das nicht zur Familie gehört, bedarf eines besondern Passes.

Aufsicht der Polizeibehörden.

21. Der beabsichtete Zweck einer genauesren Aufsicht auf Reisende und Fremde kann übrigens nur durch die stete Aufsicht der Poli-

zeibehörden erreicht werden; diese haben daher auf alle in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Fremde acht zu geben, die Pässe derselben zu untersuchen und nach den ertheilten Vorschriften zu verfahren; besonders ist in jedem Wirthshause in den Orten, wo ein Landrichter oder Polizeidirektor oder Kommissär wohnt, ein Buch einzuführen, worin alle Fremde, welche darin übernachten, ihren Namen, Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthaltes, die Absicht und das Ziel ihrer Reise zu bemerken haben; dieses Buch muſs täglich bei der Polizeibehörde vorgezeigt werden.

T a x e.

22. Für jeden Paſs in das Ausland, und für jede nach den §§. 3 und 11. zu ertheilende Autorisation hat der reisende In- oder Ausländer eine Taxe zu entrichten.

Diese Taxe ist dreierlei.

Die Taxe erster Klasse, für einen mit eigenem Gefährte, oder Extrapost, oder mit Lohnkutschern Fahrenden von einem Gulden für den Paſs;

zweiter Klasse, für Reitende oder mit dem Postwagen Fahrende von 24 Kreuzer;

dritter Klasse, für den Fufsgänger oder jene, die zu Wasser reisen, von 6 Kreuzer.

Bemerkung derselben auf dem Passe.

Auch ist von den Pafsausstellenden Behörden auf den beiden Blättern der Pässe anzumerken, ob sie die Pafsgebühr I., II, oder III Klasse genommen, oder, was aber nur bei notorisch ganz armen Personen geschehen darf, den Pafs unentgeldlich ertheilt haben. Diese Behörden haben daher auch neben der Anmerkung der Klasse der bezogenen Taxe, die Art der Reise des Pafswerbers, als den Grund ihrer Klassifikation kurz anzuzeigen.

Strafe der Unterlassung.

Im Falle, wo sie dieses unterlassen, sollen sie bei der Verrechnung der Taxbezüge für jeden Pafs, wo die Klasse der Taxe nicht angezeigt wurde, die Taxe I Klasse aus eigenem Mittel zu verrechnen und zu entrichten schuldig seyn. In dem Falle aber, wo sie den Pafsempfänger mit einer höheren Taxe belegen

würden, als die in gegenwärtigem Artikel festgesezte, sollen sie auf vorläufigen Beweis zum Ersaze des doppelten Betrages an denselben angehalten werden.

V i s a.

23. Alle Visas auf den Pässen werden unentgeldlich ertheilt.

Verrechnung der Taxen.

24. Die Pafsausstellenden Behörden nehmen die gesezlichen Taxgebühren ein, und verrechnen sie für das königliche Aerarium.

Wem keine Pässe zu ertheilen kommen.

25. Wanderndo Handwerksbursche erhalten keine Pässe, sondern sie werden nach der Verordnung vom 11ten Oktober 1807 behandelt, jedoch mit Ausnahme der nach Frankreich wandernden Handwerksbursche, welche nach der spätern Verordnung vom 23sten Oktober 1808. (Regierungsblatt vom Jahr 1808. Stück LXIV. Seite 2585) ebenfalls mit Pässen zu versehen sind.

Es

Es versteht sich auch, dafs an Personen, welche als Vaganten von einem Orte an den andern, oder ausser Landes geschickt werden, keine Pässe ertheilt werden dürfen.

Unterschied der Reise- von den Mautpässen.

Ferner sind die Reisepässe, wovon in gegenwärtiger Verordnung die Rede ist, von den in der Mautordnung angeordneten Mautpässen, dem Zwecke und der Behandlung nach ganz verschieden und mit ihnen nicht zu verwechseln.

Verzeichnifs und Materialverrechnung der ausgestellten Pässe.

26. Jede der in Art. 4. benannten Behörden hält über alle ausgestellten Pässe und Visirungen ein Buch mit folgenden Abtheilungen:

1) Für Inländer, welchen auf Verlangen Pässe, oder Autorisationen für Reisen im Inlande ertheilt worden sind, nach dem Formular Nro 1.

2) Für Inländer, welchen Pässe in das Ausland ertheilt worden sind, nach dem Formular Nro 2.

3) Für Inländer, welchen Pässe eben dahin visirt worden sind, nach dem Formular Nro 3.

4) Für Ausländer, deren fremde Pässe nach den Vorschriften, Art. 12 und 13. visirt worden sind, nach dem Formular Nro 4.

5) Für Ausländer, denen neue Pässe nach dem Art. 14. ertheilt worden sind, nach dem Formular Nro 5.

Ein besonders Verzeichniſs halten die Generalkreiskommissariate für die Ausländer, welche an den Grenzen wohnen, und nach dem Art. 11. Autorisationen erhalten.

Einsendung der Auszüge dieser Verzeichnisse.

27. Alle drei Monate ist ein Auszug aus obigem Buch an das vorgesezte Generalkreiskommissariat einzuschicken, welches einen Konspekt, worin die Zahl der von jeder Polizeibehörde nach den obigen 5 Abtheilungen ausgestellten oder visirten Pässe summarisch bemerkt ist, darüber verfassen läſst, und denselben in duplo nebst jenen Auszügen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einsendet, und

nach genommener Einsicht den einfachen Konspekt wieder zurück erhält.

Anfang der Wirkung des Gesezes.

28. Diese Verordnung gehet für die Inländer nach zwei Monaten, und für die Ausländer nach vier Monaten, vom Tage der Bekanntmachung in Vollzug.

München, den 16ten März, 1809.

MAX JOSEPH.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXXIII. S. 1697—1712.)

Lit. A.

Landshut den - - 18

Reisepaſs

für Reisen im Inlande.

- - - Kreis

Polizeikommissariat - - -

Landgericht - - -

für - - - -

gebürtig - - -

reist über - nach - -

in Geschäften - -

Bezeichnung.

- - -	Jahre	Dauer des Passes
- - -	Statur	
- - -	Gesicht	
- - -	Nase	
- - -	Haare	Des Reisenden Unterschrift
- - -	Augen	
- - -	Zeichen	

Königlich baiersche - -

Passe-port à l'étranger.

Registre Nro.

Signalement

Agé de
Taille de

Cheveux
Front
Sourcils
Yeux
Nez
Bouche
Barbe
Menton
Visage
Teint

Signes particuliers

Signature du Porteur

Avis essentiel. Dans les villes ou il existe un Commissaire général de police, le Porteur est tenu de se présenter devant lui, pour faire viser son Passe-port.

Police Générale du Royaume.

Au Nom de Sa Majesté Le Roi de Bavière.

Nous Ministre d'Etat et des Conférences au Département des affaires étrangéres.

Réquérons sous promesse de parfaite réciprocité toutes les autorités militaires et civiles établies dans les pays étrangers, de laiſser paſser librement

nati

demeurant

allant

et de lui prèter en cas de besoin toute l'aide et l'aſsistance qui dependront d'elles

Le présent Paſse-port est valable pour

Fait à *le*

Par le ministre
Le Sécrétaire général.

Pafs in das Ausland.

Register. Num.

Beschreibung des Reisenden.

Alter
Gröfse
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Pafsinhabers.

In den Kreisstädten ist der Pafs vom Generalkommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Polizei des Königreichs.

Im Namen Seiner königlichen Majestät von Baiern.

Wir Seiner königlichen Majestät dirigirender geheimer Staats- und Konferenzminister im Departement der auswärtigen Angelegenheiten

Ersuchen unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär- und Zivilbehörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert passiren zu lassen, auch den etwa bedürftigen Schuz und Beistand zu gewähren.

Der gegenwärtige Pafs ist gültig auf

So geschehen den

Durch den Minister
der Generalsekretär.

Pafs
in das Ausland.

Generalkommissariat
des
Kreises

Register.
Nro.

Beschreibung
des
Reisenden.

Alter
Gröfse
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des
Pafsinhabers.

In den Kreisstädten ist der Pafs vom Generalkommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Polizei des Königreichs.

Der Generalkommissär des - - - Kreises.

Ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär - und Zivilbehörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert passiren zu lassen, auch den etwa bedürftigen Schuz und Beistand zu gewähren.

Der gegenwärtige Pafs ist gültig auf

So geschehen den

Pafs
in das Ausland.

Polizei
zu
im Kreise.

Register.
Num.

Beschreibung
des
Reisenden.

Alter
Grösse
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Pafsinhabers.

In den Kreisstädten ist der Pafs vom Generalkommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Polizei des Königreichs.

Der Polizei des Kreises

Ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär- und Zivilbehörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert passiren zu lassen, auch den etwa bedürftigen Schuz und Beistand zu gewähren.

Der gegenwärtige Pafs ist gültig auf

So geschehen den

Pafs
in das Auslaud.

Polizei des Königreichs.

Das Gericht zu
im Kreise

Register
Num.

Beschreibung
des
Reisenden.

Alter
Grösse
Haare
Stirne
Augenbraunen.
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Pafsinhabers.

In den Kreisstädten ist der Pafs vom Generalkommissär zu visiren, und der Inhaber hat sich deshalb dort zu stellen.

Das Gericht zu
im Kreise

Ersucht unter dem Versprechen vollkommener Reziprozität alle Militär- und Zivilbehörden auswärtiger Staaten,

gebürtig
wohnhaft
welche

ungehindert passiren zu lassen,
auch den etwa bedürftigen Schuz und Beistand zu gewähren.

Der gegenwärtige Pafs ist gültig auf

So geschehen den

Formular Nro. 1.

Verzeichnifs der ertheilten Reisepässe für im Inlande reisende Inländer.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Numer des Passes.	Datum des Passes.	Vor- und Zuname der Person.	Derer Charakter.	Gebürtig	Wohnort.	Reiset	Von	Nach	In	In Angelegenheiten.	Dauer des Passes.	Anmerkungen.

Nro. 2.

Verzeichniss der ertheilten Reisepässe für Inländer, welche in das Ausland reisen.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Numer des Passes.	Datum des Passes.	Vor- und Zuname der Person.	Derer Charakter.	Gebürtig Von Im	Wohnort.	Reiset Ueber	Reiset Nach	Reiset In	In Angelegenheiten.	Dauer des Passes.	Taxbezug fl.	Taxbezug kr.	Anmerkungen.

Nro. 3.

Verzeichniſs der visirten Reisepässe von Inländern, welche in das Ausland reisen.

Im Monate , 18

Laufender Numer.	Numer des Passes.	Datum		Vor- und Zuname des Reisenden.	Charakter.	Wohnort.	Woher er kommt.		Wohin er reiset.			Dauer des Passes.	Ursache seiner Reise.	Behörde, welche den Paſs ausgestellt hat.	Anmerkungen.
		des Passes.	der Visirung.				Von	Im	Ueber	Nach	In				

Nro. 4.

Verzeichniss der visirten ausländischen Reisepässe.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Datum der Visirung.	Vor- und Zuname des Reisenden.	Charakter.		Wohnort.			Reiset	Ursache seiner Reise.	Datum des Passes.	Numer	Behörde, welche diesen Pafs ausgestellt hat.	Anmerkung.
			Kommt	Von	Nach	In	Ueber						

Verzeichnifs der an Ausländer neu ertheilten Reisepässe.

Im Monate 18

Laufender Numer.	Des Passes		Vor- und Zuname der Person.	Charakter.	Kommt		Reiset			Ursache der Reise.	Behörde, welche den vorigen Pafs ausgestellt hat.	Datum des Passes.	Taxbezug.		Anmerkung.
	Datum.	Numer.			Von	In	Ueber	Nach	In				fl.	kr.	

Nro. 5.

10.

(Zu dem I. Titel, §. 8.)

Verordnung,

Die Angelegenheiten königlicher Unterthanen in fremden Staaten betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch die Verordnungen vom 26sten Juli 1799 und 19ten Dezember 1800 (neue Maierische Generaliensammlung I. Band, Seite 347, II. Band, Seite 316) die Bestimmung getroffen:

Dafs keine Unserer Stellen in Angelegenheiten Unserer Unterthanen in fremden Staaten, oder in anderen Offizialsachen mit den im Auslande bestehenden Missionen unmittelbar korrespondiren, sondern in solchen Vorfallenheiten an Unser auswärtiges Ministerialdepartement berichtet werden solle, welches sodann an die demselben ausschliefslich untergeordneten Behörden die erfoderlichen Verfügungen erlassen werde.

Von dieser Bestimmung blieben nur dringende Kriegsgeschäfte und eilige Gegenstände mit der Vorschrift ausgenommen, dafs jedoch auch in solchen Fällen jedesmal eine Abschrift des an einen Unserer Gesandten, Geschäftsträger, Agenten oder Residenten ergangenen Erlasses an das erwähnte Ministerialdepartement zu gleicher Zeit, wo die Absendung geschieht, einzusenden sey.

Da Wir indessen wahrgenommen haben, dafs diesen Bestimmungen nicht durchgehends nachgelebt werde, so weisen Wir Unsere sämtliche Administrativ- und Justizstellen wiederholt auf obige Verordnungen mit dem Auftrage hin, an die untergebenen Behörden hiernach gleichfalls die geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

München, den 7ten August, 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsbl. v. J. 1807. Stück XXXVI. S. 1532—1533.)

11.

11.

(Zu dem II. Titel §. 11.)

Verordnung,

die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in der Konstitution Unsers Reiches so, wie in den darauf gefolgten konstitutionellen Edikten die Rechte, welche den unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren in der rheinischen Bundesakte vorbehalten worden sind, auf jede mit der veränderten Verfassung nur irgend vereinbar-

liche Weise, denselben zu erhalten und zu bewahren gesucht. Deswegen waren Wir auch nicht gemeint, die vormals reichsständischen Lehenherren denjenigen Privat- und Afterlehenherren, von denen in Unserem Edikte über die Lehensverhältnisse Tit. I. Kap. 3. hinsichtlich des Erlöschens der Privat- und Afterlehen die Rede ist, gleichstellen zu wollen. Da indessen über die Anwendbarkeit der angezogenen gesezlichen Bestimmungen auf die vorhin reichsständischen Lehenhöfe Zweifel entstanden, und die Sache Uns zur Erklärung und Entscheidung vorgetragen worden ist; so erklären und entscheiden Wir, dafs das Lehensverhältnifs zwischen den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste jenes Edikts binnen der dort festgesezten Zeit gleichfalls zu zessiren hat, auf die nämliche Art, wie Titel I. Kapitel 2. rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder der Umänderung in einen besonderen Grundvertrag unterliegen, aufgelöset werden soll.

Diese Unsere allerhöchste Erklärung und Entscheidung wird durch das Regierungsblatt

zur allgemeinen Kenntnifs gebracht. München, den 3ten Februar, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XI. Seite 257—258.)

12.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Bekanntmachung, wegen Errichtung einer topographischen Schule.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die nachfolgenden Normalbestimmungen, welche Wir der Direktion des statistischtopographischen Büreau für die mit demselben verbundene topographische Schule zur Richtschnur vorgeschrieben haben, um mit den bereits hiezu aufgenommenen Eleven den Lehrkurs alsbald anzufangen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnifs bringen.

München, den 2ten Oktober, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Baumüller.

Normalbestimmungen
für die topographische Schule.

Durch die allerhöchste Entschliessung vom 28sten Juli haben Seine Majestät der König bestimmt, dafs mit dem statistischtopographischen Büreau eine Bildungsanstalt verbunden werden solle, um geschickte Ingenieursgeographen und Dessinateurs nachzuziehen.

Zu diesem Zwecke werden folgende Normalbestimmungen zu genauer Befolgung vorgezeichnet.

§. 1. Die jährlich hiefür zu verwendende Summe wird dermal auf zweitausend Gulden festgesezt.

§. 2. Aus diesem Fonde erhält der aufgestellte Lehrer seinen Gehalt, und einige Schüler auf die Dauer der Lehrzeit eine verhältnifsmässige Unterstüzung in monatlichen Raten.

§. 3. Die Anzahl der Eleven, welche Unterstüzung erhalten, wird durch das königliche

geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jedesmal bestimmt, welches sich auch auf den Antrag der Direktion des statistisch-topographischen Büreau vorbehält, ausser jenen unterstüzten Eleven noch Andere an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen, welche jedoch keinen Anspruch auf Stipendien oder sonstige Unterstüzung haben.

§. 4. Die aufgenommenen Eleven haben Anspruch auf Beibehaltung während der Dauer der Lehrzeit. Sie werden vor Ablauf derselben nur dann nach vorgängigen Antrag bei dem Ministerium entlassen, wenn sie in ihrem Fortgange den Erwartungen nicht entsprechen, oder in Rücksicht ihrer Sittlichkeit gegründete Ursache dazu geben.

§. 5. Die Eleven tragen keine Uniforme, oder dazu gehörige Auszeichnungen. Sie sind von der Dienstespflicht zu den Linientruppen und der Nationalgarde nicht befreit.

§. 6. Es soll kein topographischer Eleve aufgenommen werden, welcher sich nicht über die zurückgelegten Gymnasialstudien und Kenntnifs in den Anfangsgründen des Zeichnens entweder durch legale Zeugnisse oder eine vor-

gängige Prüfung durch die Direktion, genügend ausweiset.

§. 7. Die Lehrzeit wird für den theoretischen und praktischen Unterricht auf vier Semester bestimmt.

§. 8. Theoretisch soll der Ingenieurgeographe unterrichtet seyn, in den arithmetischen Lehren von den Würden und Wurzeln, Verhältnissen, Logarithmen, Gleichungen, — in den geometrischen Lehren von dem Längen- und Flächenmaas, der ebnen und sphärischen Trigonometrie, der Poligonometrie.

§. 9. Durch den praktischen Unterricht soll er in den Stand gesezt seyn:

a) durch die Geodäsie mittels geodätischer Meſswerkzeuge, deren Theorie er innen haben muſs, Flurvermessungen, oder als topographisches Detail, oder zu Katastern herzustellen, aufzuzeichnen, nach Erfodernifs zu berechnen, zu theilen, vom Papier auf das Feld überzutragen;

b) die praktische Ausübung von Flurvermessungen auch auf Landvermessungen durch das Triangulirungsgeschäft und Bestimmung

eines Dreiecknezes, das eine ganze Provinz deckt, als Vorarbeit für die Erdmesser auszudehnen, endlich

c) das vorgelegte topographische Dreiecknez den Grundsäzen der Geographie anzupassen, und in seine gehörige Erdzone durch sphärischtrigonometrische Rechnungen und bestimmte Projektionsmethoden einzuschalten.

§. 10. Zur vollständigen Ausbildung gehört noch, dafs der Ingenieurgeographe die nach optischen Grundsäzen erlernte Figurenzeichnung mit mehr oder minder lebhaften Zügen, Farben, Schatten und andern konventionellen Zeichen wohl anzuwenden, und den Massen und dem Detail in der Darstellung ihren auszeichnenden Karakter zu geben wisse.

Auch mufs er im Stande seyn, die ihm übertragenen Geschäfte mit statistischtopographischen Memoires gehörig zu beleuchten.

§. 11. Damit die Schüler zu diesen ihnen nöthigen Kenntnissen durch zweckmässige Anleitung gelangen, soll folgender Lehrplan beobachtet, und in den hiezu bestimmten vier Semestern genau befolgt werden.

§. 12. In dem ersten Semester wird täglich in zwei Stunden Arithmetik und Algebra im ganzen Umfange einschlüssig der Lehre von den Reihen Logarithmen, den höhern Gleichungen und der unbestimmten Analytik gelehrt.

§. 13. Im zweiten halben Jahre werden täglich in zwei Stunden Geometrie, die Lehre von den Kegelschnitten, ebene und sphärische Trigonometrie vorgetragen.

§. 14. Im dritten halben Jahre werden täglich zwei Stunden dem Vortrage der mathematischen Geographie, der höhern Analysis, (in gleich gehaltener Verbindung und Fortschreitung,) der Differential- und Integralrechnung gewidmet.

§. 15. Das vierte und lezte Semester des Kurses wird nebst Wiederholung der höhern Mathematik, vorzüglich für die spezielle, physikalische und politische Erdkunde und Statistik verwendet, und die Eleven in Verfertigung statistischtopographischer Aufsäze, Memoiren, Journale, Protokolle und Berechnung der hieher gehörigen Formeln geübt.

§. 16. In dem zweiten und vierten Semester wird an allen dazu schicklichen Tagen

von dem Lehrer der Bildungschule praktischen Unterricht in allen Zweigen des Feldmessens, des Triangulirens, und des Nivellements mit den dazu gehörigen Berechnungen gegeben.

§. 17. Der Unterricht im Zeichnen wird von den durch die Direktion hiezu ausgewählten Dessinateurs des statistischtopographischen Büreau dergestalt besorgt, dafs jeder Eleve einem Dessinateur, oder auch einem Ingenieurgeographe besonders zugegeben wird.

§. 18. Jeder dieser Lehrer mufs ausser der beständigen Aufsicht über die dem ihm zugetheilten Eleven übertragenen Arbeiten in den vorschriftmässigen Büreaustunden, demselben bis zur bessern Ausbildung täglich eine Stunde Unterricht im Zeichnen geben.

§. 19. Die Fortschritte des Zeichnens werden nach jedem Semester der Direktion mit einem besondern Zeugnisse des Lehrers vorgelegt; während dem Laufe des Semesters hat die Direktion selbst durch öfters Nachsehen sich von dem Fortgange der Eleven zu überzeugen.

§. 20. Zur Vervollkommnung des praktischen Lehrkurses und zur schnellern Ausbil-

dung der Fertigkeit im Aufnehmen, Trianguliren, Figuriren etc. werden bei den Landesvermessungen die Eleven den Ingenieurgeographes auf ihre Stationen mitgegeben.

§. 21. Wenn der ganze Lehrkurs in den bestimmten vier Semestern vollendet ist, wird durch die Direktion und den theoretischen Lehrer in Gegenwart des gesammten Büreaupersonals eine Prüfung sämtlicher Eleven dergestalt vorgenommen, dafs die Prüfungsfragen und vorkommenden Lehrgegenstände erst in der Prüfung selbst angezeigt werden sollen.

§. 22. Zugleich werden die Zeichnungen, Rechnungen und praktischen Arbeiten der Eleven, welche sie während ihres Lehrkurses verfertigt haben, zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

§. 23. Nach vorgegangener Prüfung werden nicht nur den Eleven nach Maas ihrer Fähigkeit und Verwendung von der Direktion des statistischtopographischen Büreau unter Mit-Unterschrift des theoretischen und Zeichnungslehrers die Zeugnisse ausgefertigt, sondern die Direktion erstattet auch über die Resultate Bericht an das Ministerium.

§. 24. Auf die fähigsten und ausgezeichnetsten Eleven, welche zu diesem Behufe nach

dem Grade ihrer Fähigkeiten in ein ordentlich klassifizirtes Tableau gebracht werden, wird bei künftigen Anstellungen im statistischtopographischen Büreau vorzüglich Rücksicht genommen werden; inzwischen hört nach vollendetem Lehrkurse die monatliche Unterstüzung der Eleven auf, um solche neu angehenden Schülern zuwenden zu können.

München, den 2ten Oktober, 1809.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXXII. S. 1657—1663.)

13.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Verordnung,
die Reisediäten der Kronfiskale und ihrer Adjunkten betreffend.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben geruht, für die Reisediäten und Gefährtgelder der Kronfiskale und ihrer Adjunkten in Angelegenheiten der Krone folgendes Regulativ zu bestimmen:

An Tagsgebühren haben die Kronfiskale 7 fl. und ihre Adjunkten 5 fl. zu beziehen; für das Gefährtgeld wird die gewöhnliche Posttaxe passirt.

München, den 20sten Juli, 1809.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LI. Seite 1162.)

14.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Ministerialweisung,

wegen der Geschäftsbehandlung bei den Sektionen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

An die königliche Ministerial- Lehen- und Hoheitssektion also ergangen.

Seine königliche Majestät haben bei provisorischer Uebertragung der Geschäfte des Finanzministeriums an den unterzeichneten Staatsminister zu der ihm schon anvertrauten obersten Leitung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern denselben ermächtigt, jedes Mittel in dem grossen Drange der Geschäfte anzuordnen, wodurch ihm die gesammte Leitung möglich gemacht, und erleichtert werde, ohne dafs der bestehende Geschäftsgang wesentliche Abänderungen zu erleiden habe.

Bei den Ministerien des Innern und der Finanzen, vorzüglich bei den Sektionen des erstern ist bereits deſshalb das Geeignete verfügt und unter andern die bisher übliche Korrespondenz unter den drei genannten Ministerien durch Noten für die Zukunft aufgehoben worden; hierauf wird also gegenwärtig auch die Sektion in Lehen- und Hoheitssachen angewiesen. Bei Gegenständen höhern Belanges, wo bis jezt Kommunikation gepflogen worden, werden statt dessen von der Sektion Anträge vorgelegt, welche der Minister zu einem andern Ministerium signirt; bei minder wichtigen werden die Resolutionsentwürfe, wo bemerkt werden soll, daſs die Beistimmung eines andern Ministeriums erfoderlich ist, zu diesem Ende hinüber gegeben, und da, wo Nachricht zu geben ist, die Produkte ad legendum signirt. Die Produkte bleiben bei den Akten des Ministeriums, woselbst der Gegenstand hauptsächlich bearbeitet wird. Im Falle zwei Akten über einen Gegenstand, wie in Stiftungsfiskalatssachen bestehen müssen, nimmt die Sektion, welcher die Mittheilung des Produktes zukommt, die erfoderliche Abschrift, und remittirt dasselbe zum Hauptakt.

Die Sektionsvorstände bei dem auswärtigen Ministerium werden übrigens ermächtiget, unter sich durch Dienstesanträge zu kommuniziren.

Die Lehen - und Hoheitssektion hat ferner die Instruktionen der Kronfiskale in Prozessen aller Art, sobald entschieden ist, dafs ein solcher geführt werden müsse, durch die gewöhnlichen Sektionsausfertigungen zu erledigen.

Die Expeditionen an die höhere Klasse der Vasallen behält sich der Minister vor, alle andern werden der Sektion überlassen, wenn sie nicht der Wichtigkeit des Gegenstandes nach vorerst dem Minister vorgelegt und seine Expedition erhalten haben müssen.

Die Exzitationen an säumige Stellen und Vasallen werden zwar dem Minister zur Genehmigung vorgelegt, die Ausfertigung geschieht aber durch die Sektion, wie bei andern Inhäsivresolutionen etc.

In den Sektionssizungen werden Gegenstände, welche zum Vortrage bei dem Minister geeignet sind, ausgeschieden, und durch den Generalsekretär dahin gebracht. Im übrigen hat

es

es bei den gegebenen Bestimmungen über den Geschäftsgang, und dem Wirkungskreise der Sektion sein Verbleiben.

München, den 23sten Dezember, 1809.

Graf von Montgelas.

(Aehnliche Weisungen ergiengen an die übrigen Sektionen des auswärtigen Ministeriums.

15.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Bekanntmachung,

wegen Anordnung eines Generaldirektors der Finanzen.

Ministerium der Finanzen.

Seine königliche Majestät haben durch die, unter dem gestrigen Tage über die Modalität der Geschäftsführung bei dem geheimen Finanzministerium, dessen oberste Aufsicht und Leitung dem geheimen Staats- und Konferenzminister Grafen von Montgelas übertragen worden ist, gefafsten allerhöchsten Beschlüsse, den gedachten Staatsminister ermächtigt, aus den geheimen Finanzreferendären einen Generaldirektor nach eigenem Gutbefinden zu ernennen, dessen Stelle jedoch nicht als stabil zu betrachten ist, sondern nach Erfodernifs und Umständen durch einen andern von dem Minister besezt werden kann.

Durch den Ministerialbeschluſs vom heutigen Tage, ward der königliche wirkliche geheime Rath und geheime Finanzreferendär Heinrich Schenck zum Generaldirektor des Finanzministeriums ernannt.

Die Form der Ausfertigungen des Generaldirektors ist wie jene der Ministerialausfertigungen, im Eingange mit dem Namen des Ministers; bloſs bei der Unterschrift wird hinzugefügt:

Aus Spezialauftrag des Ministers
der Generaldirektor.

München, den 14ten Dezember, 1809.

Königliches geheimes Ministerium der Finanzen.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der Generalsekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXXXIII, S. 1962—1963.)

16.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Verordnung,

die künftige Behandlung des Zollpatentwesens betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da das organische Edikt über die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen einige Abänderungen in der durch Unser allerhöchstes Reskript vom 19ten Juli l. J. vorgeschriebenen Leitung und Führung des Zollpatentwesens nöthig macht; so treffen Wir hierüber folgende nähere Verfügungen:

I. Die General- Zoll- und Mautdirektion stellt so viele Kataster her, als Landgerichte und Städte, die ihre Kataster unmittelbar einsenden, im Königreiche bestehen.

II. In diesen Katastern werden sämmtliche Handels - und Gewerbsleute namentlich vorgetragen, und der einem jeden von dem Landgerichte, oder der städtischen Behörde angesezte Zollpatentsbetrag in einer eigenen Kolonne beigefügt. Gleich daneben wird der von Uns nach der Revision genehmigte Betrag in eine besondere Kolonne aufgenommen.

III. Nach diesem lezten Betrage werden von der Zoll - und Mautdirektion die Zollpatente gefertigt, und mit den erfoderlichen Katastern an die Siegelämter der einschlägigen Kreise, mit Bemerkung der Anzahl der Patente nach ihren verschiedenen Kathegorien, befördert. Die Siegelämter haben den von der General - Zoll - und Mautdirektion beizulegenden Lieferschein unterschrieben und gefertigt zurückzusenden. Ein zweiter Kataster, mit dem obigen gleichlautend, geht an die Zentral - Zoll- und Mautkasse, welche die Siegelämter für die darin enthaltenen Beträge zu debitiren hat.

IV. Die Siegelämter senden hierauf den einschlägigen Landgerichten und Stadtbehörden ihres Kreises die betreffenden Kataster, und sezen sie zugleich in Kenntnifs der empfangenen Zollpatente.

V. Die Landgerichte und städtischen Behörden nehmen sodann in ihren Original-katastern die nöthigen Abänderungen nach den revidirten Katastern vor, und senden leztere spätest in 8 Tagen (ein längerer Termin wird in keinem Falle gestattet) an das Siegelamt zurück. Dieselben haben bei Vornahme jener Abänderungen wohl zu bemerken, dafs in ihren Katastern jedem patentpflichtigen Individuum der nämliche Numer zugetheilt werden mufs, welchen dasselbe in dem revidirten Kataster hat; indem dieser Numer zugleich der Numer des Patents ist, auf welches sich nachher öfter berufen werden kann.

VI. Zugleich machen die Landgerichte und städtischen Behörden die Ankunft der Zollpatente bei dem Siegelamte ihres Kreises den einschlägigen Ortsobrigkeiten und Vorstehern, mit Bemerkung des Betrages der Klassenzollpatente schriftlich bekannt, und beauftragen sie, den Patentpflichtigen zu bedeuten, dafs sie binnen 14 Tagen, von der geschehenen Bekanntmachung an, ihre Patente bei dem Siegelamte gegen baare Erlegung des Betrages, bei Vermeidung der unten festgesezten Strafen, einzulösen haben.

VII. In der Zwischenzeit der Kataster-versendung an die Landgerichte etc. und ihrer Rücksendung von diesen an die Siegelämter, lassen leztere die erhaltenen Klassenzoll-patente, nach den Normen des Siegelmandats vom 1sten März 1805, mit dem Klassenstempel, die Gewerbs- und Freipatente aber mit dem 3 Kreuzerstempel siegeln.

VIII. Die Gültigkeit der Klassenzoll-patente erstreckt sich auf drei Jahre, nämlich auf die Jahre 1808, 1809 und 1810. Nach Ver-lauf dieser drei Jahre werden sie an die Kreis-siegelämter, und von diesen an die Generalzoll- und Mautdirektion eingesendet, welche dagegen neue abgiebt.

IX. Da das heurige Jahr bereits so weit vorgerückt ist, dafs die Entrichtung der Zoll-patentsbeträge an den in der Zoll- und Maut-ordnung §. 103. festgesezten Zielen nicht mehr statt finden kann; so mufs der Betrag für die-ses l. J. sogleich vollständig erlegt werden. Für die Zukunft aber wird die Hälfte des Klassenzollpatentbetrages zu Ende des Monats März, und die andere Hälfte zu Ende Septem-bers eines jeden Jahres baar bezahlt.

X. Die Siegelämter senden die eingegangenen Zollbeträge, sobald sie eine Summe von 500 Gulden ausmachen, zur Zentral- Zoll- und Mautkasse mit einem Lieferzettel ein, worin die Summe der Beträge ausgedrückt seyn muſs.

Diesem Lieferscheine wird ein Verzeichniſs nach dem beiliegenden Formulare beigeschlossen. Die Zentral- Zoll- und Mautkasse kreditirt die Siegelämter für die eingesendeten Beträge, und rechnet mit ihnen am Schlusse des Etatsjahres ab.

XI. Jede von dem zollpatentpflichtigen Individuum geleistete Zahlung wird von den einschlägigen Siegelämtern auf der Rückseite des Patents bescheinigt.

XII. Kein Patent hat Gültigkeit, wenn sich diese Bescheinigung nicht darauf vorfindet, und wer ein solches unbescheinigtes Patent besizt, wird überdieſs, nach der Verordnung vom 5ten April l. J., zum erstenmale mit der Erlegung des doppelten Patentpreises, und im wiederholten Falle mit Erlegung des vierfachen Patentpreises bestraft.

XIII. Die Gewerbspatentpflichtigen tragen die für 5 Jahre sie treffenden Zahlungen

von 7 fl. 30 kr. jährlich mit 1 fl. 30 kr. ab. Diese haben sie alle Jahre mit Ende Juni bei der einschlägigen Behörde zu erlegen, welche ebenfalls den Empfang auf der Rückseite des Patents bescheint. Für das Jahr 1808 muſs dieser Betrag mit 1 fl. 30 kr. sogleich bei Aushändigung des Patents berichtiget werden.

XIV. Bei denjenigen Kram - und Gewerbsleuten, welche wegen ihrer entschiedenen Unvermögenheit, auch den geringsten Zollpatentbetrag nicht entrichten können, werden, wenn es Krämer sind, Klassenpatente von 1 fl. 30 kr., und sind es Gewerbsleute, — Gewerbspatente von 15 kr. ausgefertigt.

XV. Wenn binnen 14 Tagen, nach der hieroben unter Artikel VI. bemerkten Bekanntmachung, die Zollpatente noch nicht eingelöſst sind; so haben die Siegelämter, unter Anführung der noch nicht bezahlten Numern, sogleich die Anzeige davon an die einschlägigen Land- oder Stadtgerichte zu machen, welchen hiemit bei Selbsthaftung die Verbindlichkeit aufgelegt wird, diese Ausstände von den Zollpatentpflichtigen in den nächsten 14 Tagen exekutiv zu erholen, wobei zugleich eine Strafe von 6 Prozento des Klassenpatentbetrages, und von 1 fl.

der Gewerbspatente nebst den Exekutionskosten von den säumigen Individuen eingebracht werden muſs. Ein Drittheil dieser Strafe fällt dem einschlägigen Siegelamte zu; die übrigen zwei Drittheile werden zwischen dem Land- oder Stadtgerichte und dem Aufbringer gleichheitlich vertheilt.

In Appellationsfällen über diese Strafen hat die General - Zoll - und Mautdirektion zu erkennen.

Gedachte Direktion hat nach obigen deutlichen und bestimmten Vorschriften das ganze Detail des Zollpatentwesens zu leiten, und die neu angeordneten Kreissiegelämter, so wie die Land - und Stadtgerichte, haben sich hienach gleichfalls auf das genaueste zu richten.

München, den 30sten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LIX. S. 2309—2314.)

Verzeichnifs

über diejenigen Geldbeträge, welche bei dem königlichen Siegelamte im Isarkreise für die Klassen- und Gewerbszollpatente der neben bezeichneten königl. Landgerichte, Mediatämter und Städte eingehoben worden.

Verfafst, München den 20sten September 18

Namen der Landgerichte, Mediatämter und Städte.	Klassenzollpatente für						Gewerbszollpatente				Total-Summe	
	Handelsleute und Krämer.		Weinwirthe.		Juden.		à 1 fl. 30 kr.		à 15 kr.			
	Betrag		Betrag		Betrag							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Moosburg, Landgericht.	331	30	18	45	6	15	503	—	1	15	860	45
Landshut, Stadt.	550	15	131	15	25	—	930	—	3	30	1638	—

17.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Verordnung,

die den Kreissiegelämtern übertragene Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbspatente betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der durch Unser organisches Edikt über die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen, vom 8ten August l. J., den Kreissiegelämtern gegebenen konstitutiven Bestimmung, haben Wir denselben in Unserm Reskripte vom 30sten September l. J. die Erhebung und Verrechnung der Zoll- und Gewerbspatente übertragen, und Wir gedenken, bei der näheren Einrichtung, die künftig das Siegelwesen überhaupt erhalten wird, hierin keineswegs eine Abänderung zu treffen.

Da aber mehrere der neu errichteten Siegelämter mit den zur Siegelung erfoderlichen Requisiten noch nicht versehen sind, und die älteren Siegelämter die Stempelung sämmtlicher Unterthansbriefereien für das lezte Quartal des jüngst verflossenen Etatjahres $180\frac{7}{8}$ gegenwärtig zu besorgen haben, und also das Zollpatentwesen, wenn es der vorschriftmässigen Behandlung der Siegelämter überlassen bliebe, nur einen sehr langsamen, weder den Bedürfnissen der Staatskassen, noch der Ordnung des Rechnungswesen angemessenen Fortgang haben könnte, so haben Wir, auf den Antrag Unserer Steuer- und Domänensektion vom 2ten, und Unserer General- Zoll- und Mautdirektion vom 9ten l. M., zur Hebung dieser momentanen Hindernisse, folgendes beschlossen:

1) Diejenigen Siegelämter, welche schon einen Theil der Zollpatentkataster, nebst den Patenten erhalten haben, senden dieselben mit dem von der General- Zoll- und Mautdirektion beigelegten Verzeichnisse an das betreffende Rentamt, oder an die einschlägige Stadtbehörde. Da die Siegelung selbst kein nothwendiges Erfodernifs der Patente ist, und ihnen die Entrichtung der Siegelbeträge, wie sie von der

General- Zoll- und Mautdirektion bereits vorgezeichnet sind, auch schon von dieser Seite hinlängliche Legalität giebt, so können diese Patente von denjenigen Siegelämtern, welche mit den erfoderlichen Siegelstöcken noch nicht versehen sind, ungesiegelt an die genannten Behörden abgesendet: durch dieselben aber der Siegelbetrag zugleich mit dem Patentbetrage von den Patentpflichtigen erholt, und ersterer an das einschlägige Kreissiegelamt, lezterer an die Zentralmautkasse übermacht werden;

2) diejenigen Siegelämter hingegen, welche mit den Siegelungsrequisiten versehen sind, senden die empfangenen Patente gesiegelt an oberwähnte Behörden, von welchen sie den Siegelbetrag, die Zentralmautkasse aber den Patentbetrag zu erhalten haben;

3) diejenigen Kataster und Patente, welche noch bei der General- Zoll- und Mautdirektion unabgefertigt liegen, werden bei dem hiesigen Siegelamte für Rechnung desjenigen Kreissiegelamtes gesiegelt, wohin sie gehören, wenn dieses aus Mangel der nöthigen Erfodernisse die Siegelung nicht selbst vornehmen kann.

Das hiesige Siegelamt sendet sie demnächst gesiegelt an die einschlägigen Rentämter und städtischen Behörden zur Erhebung der treffenden Siegel - und Patentbeträge. Damit hiedurch die angehäuften sonstigen Arbeiten des hiesigen Siegelamtes in keine Stockung gerathen, wird für dieses Patentgeschäft bei demselben der ehemalige Rheinpfälzische Hofgerichtsrath Martin, mit einem provisorischen Jahresgehalte von achthundert Gulden, als Siegelbeamte angestellt, welchem erfoderlichen Falls, zur Beschleunigung des Geschäftes, ein Quieszent, oder, wenn deren keiner vorhanden ist, ein Diurnist, mit einer Tagsgebühr von einem Gulden beigegeben werden.

4) Gehören die noch nicht abgesonderten Kataster und Patente in einen Kreis, dessen Siegelamt die Patente siegeln kann, so werden diese, nebst den Katastern und dem dazu gehörigen Verzeichnisse, demselben von der General-Zoll - und Mautdirektion zur Siegelung zugesendet, und gehen von dort mit den Anlagen an die oben bemerkten einschlägigen Behörden ab.

5) Die königlichen Rentämter senden hierauf den betreffenden Landgerichten die dahin gehörigen Kataster zu.

6) Die Landgerichte und städtischen Behörden verfahren damit nach Vorschrift des 5. §. Unsers Reskripts vom 30sten September l. J. (Regierungsblatt Stück LIX. Seite 2309.)

7) Die Rentämter machen zugleich den einschlägigen Ortsobrigkeiten und Vorstehern die Ankunft der Zollpatente, mit Bemerkung des Betrages der Klassenzollpatente, schriftlich bekannt und beauftragen sie, den Patentpflichtigen zu bedeuten, dafs sie binnen 14 Tagen, von der geschehenen Bekanntmachung an, ihre Patente bei dem Rentamte gegen baare Erlegung des Betrages, bei Vermeidung der festgesezten Strafen, einzulösen haben.

8) Alle übrigen, in der angeführten Verordnung vom 30sten September l. J., in Ansehung der Perzeption und Einsendung der Patentbeträge, enthaltenen Normen gehen, wie sie darin den Siegelämtern vorgezeichnet waren, auf die Rentämter über.

Unsere General - Zoll - und Mautdirektion hat hienach die erfoderlichen Einrichtungen unverzüglich zu treffen, und sich die möglichste Beschleunigung des Zollpatentgeschäftes, so wie jedes Rentamt und jede städtische Behörde die ungesäumte Beitreibung der von ihnen

ihnen zu erhebenden Patentbeiträge pflichtmässig angelegen seyn lassen.

München, den 29sten November, 1808.

Max Joseph.

Freyherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXXI. S. 2863—2866.)

18.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Verordnung,
die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der Lottokontraventionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unsers Generalkommissariats des Pegnizkreises, vom 31sten v. M. die Kompetenz der Judikatur in Lottokontraventionsfällen betreffend, beschliessen Wir, wie folgt:

1) Die Untersuchung der Lottokontraventionen gebührt den Untergerichten auf dem Lande, und den Polizeidirektionen in den Städten, welche in erster Instanz sprechen, und ihre Beschlüsse, wenn hiegegen der Rekurs nicht ergriffen wird, vollstrecken.

2) Von den Untergerichten und den Polizeibehörden findet die Appellation in einem prä-

klusiven Termine von 30 Tagen an die einschlägigen Finanzdirektionen statt, welche in zweiter und lezter Instanz erkennen.

3) Uebersteigen die Strafen die Summe von 500 fl. so gestatten Wir den Verurtheilten in einem Termine von 21 Tagen den Rekurs an Unser geheimes Ministerium der Finanzen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird.

Diese Unsere allerhöchste Entschliessung wird zu Jedermanns Wissen und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 11ten November, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXVII. Seite 2671—2672.)

19.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Verordnung,

die Judikatur der Aufschlagsdefraudationen in zweiter Instanz betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die, wegen der Judikatur der Aufschlagsdefraudationen in zweiter Instanz, geschehenen Anfragen verordnen Wir hiedurch Erläuterungsweise folgendes:

I.

Die Judikatur in Aufschlags- und Siegeldefraudationen zweiter Instanz gehört nach dem organischen Edikte über die Finanzdirektionen §. 19. Lit. e., denselben unbeschränkt, und dieselben haben nur in jenen Fällen ihre Bescheidsentwürfe mit den Akten zur allerhöchsten Bestätigung einzusenden, wenn, nach den bestehenden Verordnungen, hiebei auch Konfiskatio-

nen eintreten, worauf dann die Stelle des Edikts über die Steuer- und Domänensektion, Tit. II. §. 8. Lit. n., allein Bezug hat.

II.

Das Fatale appellationis von der ersten zur zweiten Instanz, und im Rekurse von der leztern an Unsern geheimen Rath ist in den beiden genannten Edikten deutlich und bestimmt ausgedrückt, wobei es auch, ohne Rücksichtnahme auf den in der älteren Aufschlagsverordnung hierüber enthaltenen Punkt, sein Verbleiben hat. Doch ist diese neue Einschränkung der Fatalien erst bei jenen Urtheilsprüchen in Anwendung zu bringen, welche erst nach dem 1sten Oktober v. J., als dem Anfange der neuen Konstitution, von der ersten Instanz erlassen worden sind.

Wonach sich nun allgemein zu achten ist,

München, den 10ten Jänner, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. VI. S. 118 — 119.)

20.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Verordnung,

die Geschäftsführung bei dem Landbauwesen im Königreiche betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In den organischen Edikten über die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen und der Steuer- und Domänensektion Unsers geheimen Finanzministeriums, vom 8ten und 25sten August l. J., sind zwar die allgemeinen Vorschriften über die künftige Besorgung des Landbauwesens schon enthalten. Da aber der allgemeine Zweck dieser Edikte nicht gestattete, das Detail jedes einzelnen Geschäftszweiges erschöpfend darin aufzunehmen; so sehen Wir Uns veranlafst, folgende nähere Verfügungen über erwähnten, für das Staatsärar so wichtigen Gegenstand zu treffen:

1) Die Besorgung des gesamten Landbauwesens in Unserm Königreiche bleibt der Steuer- und Domänensektion Unsers geheimen Finanzministeriums übertragen, bei welcher Wir den Oberfinanzrath von Plank zum Referenten in diesem Gegenstande bereits allergnädigst ernannt haben.

2) Die untergeordnete Behandlung dieses Gegenstandes wird bei jeder einzelnen Kreis-Finanzdirektion einem besonders dazu aufgestellten oder noch aufzustellenden Landbauinspektor anvertraut.

3) Die Steuer- und Domänensektion kann, bei der Allgemeinheit ihrer eigenthümlichen Bestimmung, sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung des Landbauwesens, so wie mit der Hauptkontrolle desselben in materieller und formeller Hinsicht befassen.

4) Dazu rechnen Wir:

a) die lezte Revision des gesamten Rechnungswesens dieses wichtigen Zweiges der Staatsregie;

b) die Prüfung der von den Landbauinspektionen eingesendeten Etats, und die Vor-

lage aller Zusammenstellungen und Uebersichten, welche auf das Landbauwesen Bezug haben;

c) die Berathung über die Vorfrage der Nothwendigkeit eines neuen Baues;

d) die Revision und Begutachtung der über jeden neuen Bau gestellten Ueberschläge;

e) das Gutachten, wenn die bisherige Bestimmung eines Gebäudes abgeändert werden soll, über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit dieser Abänderung;

f) das Gutachten über den Verkauf, oder die Verpachtung eines Staatsgebäudes;

g) die Anordnung von Kommissionen, wozu ein Individuum von hieraus versendet werden soll, mit Rücksichtnahme auf den 20sten §. des organischen Edikts vom 8ten August l. J.;

h) das Gutachten in allen Personalanstellungen; endlich

i) das Gutachten in allen Fällen, welche sich nach der bisherigen Verfassung zur Erstattung eines Berichts oder Antrages zur allerhöchsten Stelle eignen.

5) Nur in diesen Gegenständen handelt die Steuer- und Domänensektion Unsers geheimen Finanzministeriums unmittelbar.— Die Behandlung des kleinern Geschäftsdetails über das Landbauwesen ist theils mit dem deliberativen Geschäftsgange der Sektion, theils mit den übrigen ihr auferlegten wichtigen Arbeiten nicht wohl verträglich; sie beschränkt sich demnach mit der oberen Aufsicht und Leitung dieses Details; die unmittelbare Behandlung und Erledigung desselben aber hat der einschlägige Respizient, welcher dermal der Oberfinanzrath von Plank ist, als Kommissär der Sektion unter nachfolgenden Bestimmungen zu besorgen.

6) Dieser unmittelbaren Behandlung und Erledigung unterliegen:

a) alle Erlasse und Ausfertigungen, bei welchen es blos auf technische Ausführung bereits bestimmter und genehmigter Bauten ankommt;

b) alle Gegenstände einer blossen Instruktion;

c) die Einfoderung und Vorbereitung der Materialien, welche zu den grösseren, von der Sektion vorzulegenden Zusammenstellungen erfoderlich sind;

d) die unmittelbare Bearbeitung aller dieser Zusammenstellungen und Uebersichten, mit den dazu gehörigen Vorträgen, zur Vorlage bei der Sektion;

e) die Vorlage der von ihm revidirten und berichtigten Ueberschläge über neue Bauten, mit seinem Antrage darüber bei der Sektion;

f) die unmittelbare Leitung der Superrevision des gesamten äussern Baurechnungswesens, so wie der bei der Sektion über die abgefafsten Superrevisionsbedenken zu erstattende Vortrag; endlich

g) alle Erlasse und Ausfertigungen, welche blos den Betrieb und die Aufrechthaltung der bereits normativmässig eingeführten Geschäftsführung bezwecken.

7) Den Wirkungskreis der bei den Kreisfinanzdirektionen angestellten Landbauinspektoren bestimmen schon die organischen Edikte vom 8ten und 25sten August l. J. und besonders die in dem Edikte vom leztgenannten Tage, §. 22. Lit. a bis g enthaltenen Vorschriften, zu deren Erläuterung nur folgendes hinzugefügt wird:

a) zur Justifikation der einzelnen Baurechnungen der Rentämter hat der Kreisfinanzdirektor dem Landbauinspektor, nach dem Sinne der lezten Bauverordnung vom 4ten Februar 1805, einen oder mehrere Rechnungskommissäre der Kreisfinanzdirektion anzuweisen, über deren gefafste Bedenken er die Revision vornimmt, und denselben die nöthigen Abänderungen und Zusäze beifügt;

b) da der Kreisfinanzdirektor über alle den Finanz- und Kassezustand seines Kreises alterirende Verfügungen in Kenntnifs bleiben mufs, und besonders die in diesem Bedenken ebenfalls vorkommenden Ersazposten, Ueberbaukosten, Kasseüberweisungen etc. zu seiner unmittelbaren Kompetenz gehören, so darf der Landbauinspektor die von ihm revidirten Bedenken nicht eher an die Rentämter ausfertigen, als bis er dem Kreisfinanzdirektor solche zur Einsicht vorgelegt hat, welcher seine allenfallsigen Erinnerungen darüber, jedoch ohne die Erledigung der Bedenken zu suspendiren, der Steuer- und Domänensektion Unsers Finanzministeriums berichtlich anzuzeigen hat;

c) nach den justifizirten Baurechnungen der Rentämter verfafst der Landbauinspektor die Generaltabelle aller Bauten des Kreises;

d) diese Generaltabelle übergiebt er sodann durch den Finanzdirektor zur Kreiskasse, welche hienach, und nach den Abrechnungen mit den Rentämtern, die Hauptbaurechnung, als Beilage der Kreiskasserechnung, zu stellen hat;

e) sowohl diese Hauptbaurechnung, mit der Kreiskasserechnung, als in der Folge die verantworteten Bedenken der Rentämter über die Baurechnungen, sind in den bereits bestimmten Terminen zur Steuer- und Domänensektion einzusenden.

8) Jedem Landbauinspektor wird ein eigener Landbaumeister beigegeben, über dessen Bestimmung die Bauverordnung vom 14ten Februar 1805 das Nähere bereits enthält; wobei hier nur noch ausdrücklich wiederholt wird, dafs kein Landbaumeister ohne erhaltenen Auftrag des Landbauinspektors eine Geschäftsreise machen darf, und der Landbauinspektor für alle Exzesse unnöthiger Reisen der Landbaumeister verantwortlich bleibt.

9) Ueber das zur Geschäftsführung im Landbauwesen gehörige Personal und dessen Besoldungen treffen Wir folgende Bestimmungen:

a) der das gesamte Landbauwesen bei Unserer Steuer- und Domänensektion respizirende Oberfinanzrath von Plank erhält einen Jahresgehalt von 2200 fl., wovon 2000 fl. Standesgehalt und 200 fl. Dienstesgehalt sind. Zugleich erhält er für die obere Aufsicht und Leitung der Bauten bei dem Salinen- und dem Mautwesen 400 fl. aus der Salinen-, und 400 fl. aus der Zentralmauthkasse.

Zur Aushilfe für seine unmittelbare Geschäftsführung werden ihm beigegeben:

1) ein besonderer Baumeister mit 1500 fl. Besoldung;

2) ein für das Landbauwesen besonders bestimmter Rechnungskommissär, mit 1000 fl. Besoldung;

3) zwei Offizianten, jeder mit 700 fl. Besoldung;

4) zwei Diurnisten für die Kanzleidienste, jeder mit einem Gulden täglich;

b) der Gehalt der bei jeder Kreisfinanzdirektion angestellten Landbauinspektoren ist bereits in dem organischen Edikte vom 8ten August l. J. bestimmt;

c) der jedem Landbauinspektor beigegebene Landbaumeister bezieht, wenn er die doppelte Eigenschaft als Mauerer und Zimmermeister hat, einen Gehalt von 700 fl. Kann ein solcher Landbaumeister in dem Kreise nicht gefunden werden, so wird zugleich ein Zimmermeister und ein Mauerermeister für das Landbauwesen angestellt, und unter diese der vorbesagte Gehalt mit 350 fl. für jeden getheilt. Die Landbaumeister werden auf Ruf und Wiederruf angestellt.

10) Die Reisediäten des das Landbauwesen respizirenden Oberfinanzraths sind den Reisediäten der übrigen Oberfinanzräthe gleich. Wir verweisen hiebei ausdrücklich auf den 20. §. des organischen Edikts vom 25sten August l. J., nach welchem ohne Unser allerhöchstes Vorwissen keine Abordnung dieses Personals statt finden kann.

Die Reisediäten eines Landbauinspektors bestehen in täglich 6 fl.; des hiesigen Baumei-

sters ebenfalls in täglich 6 fl.; der übrigen Landbaumeister in täglich 4 fl.

11) Was die Bestreitung der Regieausgaben betrift, so hat der den Landbau respizirende Oberfinanzrath die Schreibmaterialien und andere Kanzleibedürfnisse bei der Steuer- und Domänensektion, welche hierüber besondere Rechnung pflegt, gegen Scheine abzuholen. Den Landbauinspektoren in den Kreisen bewilligen Wir jedem ein jährlich nachzuweisendes Maximum von 500 fl., wovon dieselben alle Kosten für allenfalls nöthige Schreiber oder Zeichner, Schreibmaterialien und andere Kanzleibedürfnisse, Holz und Beleuchtung zu bestreiten haben.

12) Ueber die Nomination der noch nicht benannten Landbauinspektoren, sodann des besonderen Baumeisters, welcher dem das Landbauwesen respizirenden Oberfinanzrathe beigegeben wird, und der zu dieser Kommission gehörigen zwei Offizianten, so wie über die Nomination der noch nicht bestimmten Landbaumeister in den Kreisen, erwarten Wir unverzüglich die gutachtlichen Anträge Unserer Steuer- und Domänensektion, und zwar über

leztere nach Vernehmung der Landbauinspektoren.

13) Der Geschäftsgang bei allen bisher genannten Behörden ist durch die oft erwähnten organischen Edikte vom 8ten und 25sten August l. J. und die Bauverordnung vom 14ten Februar 1805 bereits so erschöpfend bestimmt, dafs es hinreichend ist, auf die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften zurück zu weisen. Nur in Betreff der hieroben im 5ten und 6ten Absaze angeordneten unmittelbaren Behandlung und Erledigung des kleinern Geschäftsdetails finden Wir nöthig, folgende nähere Bestimmungen beizufügen:

a) Die der Steuer- und Domänensektion übertragene Geschäftsleitung soll hiedurch keineswegs vereinzelt, oder eine getrennte Mittelstelle dadurch gebildet werden. Wir erklären vielmehr, dafs der das Landbauwesen respizirende jedesmalige Oberfinanzrath auch in Beziehung auf die ihm unmittelbar übertragenen Geschäfte im engsten Verbande mit der Sektion bleiben, und eigentlich als Kommissär derselben handeln soll;

b) sämt-

b) sämtliche äussere Inspektionen haben demnach alle ihre Berichte und Anträge in Bausachen, auch wenn sie blos die oben §. 6. bezeichneten kleinern Geschäftsdetails betreffen, immer unmittelbar an die Steuer- und Domänensektion Unsers Finanzministeriums zu richten; jedoch, zu ihrer leichteren Ausscheidung dieselben von Aussen noch besonders mit der Aufschrift Bausachen zu rubriziren;

c) damit die Steuer- und Domänensektion in der zur Leitung des Landbauwesens erfoderlichen Uebersicht des Ganzen, mithin auch des durch den Respizienten unmittelbar behandelten Geschäftsdetails bleibe, so hat derselbe die über alle ihm zur Behandlung zukommende Gegenstände geführten Einlaufs- und Geschäftsprotokolle mit dem Schlusse eines jeden Monats der Sektion in ihren Sizungen zur Einsicht vorzulegen;

d) alle Erlasse und Ausfertigungen des Respizienten in der erwähnten Geschäftsbeziehung werden ohne eigene Firma blos mit der Unterschrift: Aus Auftrag der

Steuer- und Domänensektion ausgefertigt, und von demselben unterzeichnet;

e) Anträge oder Berichte an Unsere allerhöchste Stelle können nur durch die Steuer- und Domänensektion zu Uns gelangen. Auch mit den Kreisfinanzdirektionen kann der Baureferent nie unmittelbar, sondern immer nur die Sektion auf seinen bei derselben von ihm gestellten Antrag kommuniziren;

f) der Baureferent hat ferner keine eigene Registratur, sondern die Registratur der Steuer- und Domänensektion behandelt auch die Bausachen ausschliessend; und die durch seine unmittelbare Geschäftsbehandlung sich ergebenden Exhibita und Erlasse sind als ergänzende Theile der allgemeinen Bauakten zu betrachten; jedoch immer abgesondert zu halten.

Diese Verordnung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, und Unsere Steuer- und Domänensektion sowohl, als die Kreisfinanzdirektionen, so wie der das Bauwesen respizirende

Oberfinanzrath, nebst sämmtlichen Bauinspektoren, haben sich hienach auf das genaueste zu achten.

München, den 29sten November, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. LXXI. S. 2853—2863.)

21.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Organische Verordnung, das Bauwesen der Stiftungen und Kommunitäten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Folge der während dem ersten Etatsjahre Unserer Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens geschöpften Kognition über den Umfang, die Wichtigkeit und Exigenz eines der ersten Regiezweige, nämlich des gesamten Bauwesens der Stiftungen und Kommunitäten, beschlossen, diesen wesentlichen Verwaltungstheil gleichfalls einer zentralisirten Behandlung zu untergeben, und zu diesem Ende bei der Ministerialsektion der genannten Generaladministration, neben dem für den materiellen Geschäftskreis bestehenden Rechnungskommissa-

riate, ein diesem technischen Geschäftskreise eigens gewidmetes Baukommissariat zu bilden, wie folgt:

I. Titel.

Formation.

Art. 1. Das Baukommissariat der Sektion besteht unter dem Vorstande derselben,

a) im Innern aus einem Oberbaukommissär;

b) im Aeussern, und zwar in einem jeden Kreise, aus einem Kreisbauinspektor, welcher seinen Siz in der Hauptstadt des Kreises nimmt.

Art. 2. Dem Oberbaukommissär werden als ständige Arbeitsgehilfen ein Baugeometer und ein Bauzeichner beigegeben.

Art. 3. Weder bei dem Oberbaukommissär, noch bei den Kreisbauinspektionen werden ständige Baumeister, Mauerer und Zimmermeister angestellt, sondern es hat in jedem einzelnen Baufalle die freie Wahl der fähigsten und redlichsten Meister Plaz.

Art. 4. Das Baukommissariat des Innern ist, in den Personen des Oberbaukommissärs und der Kreisbauinspektoren, von den in gleicher Kategorie stehenden Individuen des Landbauwesens der Finanzen getrennt.

II. Titel.

Geschäftskreis.

Art. 5. Das Baukommissariat des Innern umfaſst:

a) alle Gebäude der Stiftungen des Kultus, der Schulen und der Wohlthätigkeit, und zwar mit Einschluſe der Gebäude der unter der Patrimonialadministration stehenden Stiftungen;

b) alle Kommunalbauten der Gemeinden.

Art. 6. Zu den Kommunalbauten der Gemeinden gehören:

a) ihre sogenannten Bauten zu Land;

b) das Pflaster;

c) die Strassen auf einen festgesezten Distrikt;

d) die Brunnenleitungen;

e) die Kanäle und diejenigen Ufergebäude an Flüssen, welche auf die Aus- und Einmün-

dung der Kanäle, oder auf die Anländung der Flösse und Schiffe einen unmittelbaren Bezug haben.

Art. 7. Die Wasserbauten, welche auf die Aus- und Einmündung der Kanäle, und auf die Anländung der Schiffe und Flösse keinen unmittelbaren Einflufs haben, die Brückenbauten an den Flüssen und die Strassenbauten ausser der schon festgesezten, oder noch zu bestimmenden Grenzlinie bleiben der Generaldirektion des Strassen- und Wasserbauwesens und den ihr untergeordneten Inspektionen übertragen.

Art. 8. Die Kreisbauinspektionen sind im Allgemeinen verbunden:

1) eine vollständige Beschreibung und Schäzung aller Stiftungs- und Kommunalgebäude zu erheben und zu erhalten, bei eintretenden Veränderungen zu ergänzen, ein Duplikat dieser Beschreibung dem geheimen Ministerium des Innern vorzulegen, und die Veränderungen in Quartalsberichten anzuzeigen;

2) am Eintritte eines jeden Etatsjahres eine Inspektionsreise durch den ganzen Kreis vorzunehmen, und alle Stiftungs- und Kommunalgebäude zu besichtigen;

3) am Schlusse eines jeden Kalenderjahres den Etat über die am Eintritte des nächsten Frühjahres vorzunehmenden Bauten zu schliessen, und mit Planen und Ueberschlägen zu belegen;

4) für die rechtzeitige Zufuhr des Materials, für die der Bestimmung der Bauten entsprechende Güte desselben, und für den hiemit vereinbarlichen möglich geringsten Ankaufspreis zu wachen;

5) unter den Werksleuten selbst eine vorsichtige Auswahl derjenigen Individuen zu treffen, von deren Qualifikation sich die zweckmässigste Führung der Bauten und der gröfsten Sparsamkeit erwarten läfst;

6) keine Ueberschreitung der einmal sanktionirten Etats zu gestatten, für die genaue und nüzliche Verwendung der etatsmässigen Summen und des Materials zu sorgen, und überhaupt jeder übertragenen technischen Ausführung den Karakter der Zweckmässigkeit und Vollendung zu geben.

Art. 9. Für den Entwurf der jährlichen Bauetats werden folgende regulative Normen gegeben:

1) die Reparationen der Bauten und die Neubauten werden in zwei abgesonderten Etats aufgeführt;

2) ein jeder dieser Etats stellt in seinen Kolumnen dar:

a) den Administrationsdistrikt und die Station, oder den Kommunaldistrikt;

b) die Stiftung oder die Kommunität;

c) die Benennung des auszubessernden oder neu aufzuführenden Gebäudes;

d) das Postulat der Exigenz für die Reparation oder die Neubauten, theils nach den anzulegenden detaillirten Voranschlägen der Werkmeister, theils nach dem Gutachten der Kreisbauinspektion;

e) die Regulirung des Exigenzetats durch den Oberbaukommissär;

f) die allerhöchste Sanktion;

3) für die Pflaster-, Brunnen-, Kanal- und Wassserbauten einer Kommunität werden eben so viele abgesonderte Etats gestellt, als es Bauobjekte giebt;

4) Nachträge zu dem geschlossenen und sanktionirten Bauetat werden nur in jenen Fällen gestattet, wenn nicht vorauszusehende

Ereignisse, als: Beschädigungen durch Sturmwind, Schneedruck, Ueberschwemmung und Brand, im Laufe und vor dem Eintritte eines neuen Etatsjahres eine unvermeidliche Reparation oder Neubauten erfodern;

5) die Erweiterungen der Gebäude durch einen Zu- oder Anbau, und die Aufführung ganz neuer Gebäude können zwar im Laufe eines Etatsjahres in Antrag gestellt, die Kosten aber müssen in den Etat desjenigen Jahres, oder derjenigen Jahre aufgenommen werden, worin die neue Baute entweder zu Ganz, oder nach Eintheilungen realisirt werden soll;

6) nach dem Erfolge der Sanktionirung der Bauetats sind alle neuen Bauten für dasselbe Etatsjahr, worauf der sanktionirte Etat gestellt und geschlossen ist, durchaus unzulässig.

Art. 10. Dem Oberbaukommissär liegt im Allgemeinen ob:

a) die Prüfung aller von den Kreisbauinspektionen eingesendet werdenden Bauetats;

b) die Entwerfung und Ausführung der Bauplane des ersten Ranges;

c) die Revision der ausgeführten Bauten des zweiten Ranges;

d) die Sammlung aller Plane und Zeichnungen von den bestehenden Stiftungs- und Kommunalgebäuden;

e) die Generalredaktion der Gesamtexigenz der jährlichen Bauetats.

III. Titel.

Geschäftsgang.

Art. 11. Die Kreisbauinspektionen stehen in Beziehung auf die königlichen Stiftungsgebäude unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; in Beziehung auf die Kommunal- und Patrimonialstiftungsgebäude unmittelbar unter den Generalkreiskommissariaten.

Art. 12. Die königlichen Stiftungsadministrationen, die Patrimonialstiftungsadministrationen, und die Kommunaladministrationen erstatten im Bauwesen keine Berichte an die ihnen vorgesezten Stellen, sondern sie kommuniziren in diesen Gegenständen unmittelbar mit den Kreisbauinspektionen; nur in dem Falle, wenn die Bauinspektionen ihre Pflichten nicht erfüllen, oder wenn gegen die Vornahme eines

von der Inspektion in Antrag gestellten Baues gegründete Einreden obwalten, sind die Stiftungs- und Kommunaladministrationen ermächtiget, abgesonderte und motivirte Berichte an die ihnen vorgesezten Stellen einzureichen.

Art. 13. Die Kreisbauinspektionen lassen bei ihrer zum Behufe der Etatsanfertigung angeordneten Inspektionsreise die Voranschläge der Baukosten durch die Werksleute an Ort und Stelle verfassen; sie prüfen diese im Gegenhalte der vorliegenden und eingesehenen Baulichkeiten, und nehmen die Rektifizirung derselben vor.

Art. 14. Die Bauetats der unter königlicher Administration stehenden Stiftungen müssen von den Bauinspektionen bis zum Schlusse des ersten Quartals eines Etatsjahres, und die Bauetats der Patrimonialstiftungen und Kommunitäten müssen durch die Patrimonial- und Kommunalkuratelen bis zum Schlusse des Monats Jänner eines Etatsjahres bei dem Ministerium des Innern eingereicht seyn.

Art. 15. Die eingereichten Bauetats werden durch den Oberbaukommissär bei der Ministerialsektion für die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens geprüft,

und sodann durch den Vorstand derselben dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches über die geprüften und rektifizirten Bauetats die allerhöchste Sanktion veranlasset und ertheilt.

Art. 16. Alle Bauetats müssen dreifach eingereicht werden, wovon im Sanktionsfalle ein Exemplar in der Registratur der Sektion reponirt, ein Exemplar an die berichtenden Stellen zur Exekution zurückgeschlossen, und ein Exemplar den Stiftungs- und Kommunaladministrationen, zur Leistung der etatsmässigen Zahlungen, mitgetheilt wird.

Art. 17. Die Stiftungs- und Kommunaladministrationen bezahlen hierauf die Taglöhne ganz, die übrigen Foderungen der Werksleute werden vorerst nur zu drey Viertheilen befriediget; das lezte Viertheil bleibt bis zur Ankunft der Bauinspektion suspendirt. Diese nimmt gelegenheitlich ihrer Inspektionsreise zugleich die Lokalrevision der im verflossenen Etatsjahre geleisteten Bauten vor, vergleicht dagegen die von den Werksleuten übergebenen Kostenverzeichnisse, und spricht durch ihre Kontrasignation diejenige Summe aus, welche an dem lezten Viertheile noch bezahlt werden darf.

Art. 18. Die Verrechnung der Gesamtausgaben auf die Bauetats macht einen Bestandtheil der Administrationsrechnungen aus, und fällt also in die Revision der einschlägigen Rechnungskommissariate.

Art. 19. Dem Baukommissariate steht nach diesem Geschäftsgange keine eigene Ausfertigung zu, sondern es bestehen in diesem Geschäftstheile, wie in allen übrigen der Generaladministration, nur entweder königliche Dekrete oder Ministerialreskripte, oder, in denjenigen Fällen, welche sich nach den bestehenden allgemeinen organischen Verordnungen dazu eignen, Sektionsbeschlüsse.

IV. Titel.

Gehalt, Rang und Uniforme.

Art. 20. Der Gehalt des Oberbaukommissärs besteht in 2000 Gulden, wovon 1600 Gulden als Standes- und 400 Gulden als Dienstesgehalt erklärt werden.

Derselbe wird im Range und der Uniforme den mit dem Range eines wirklichen Zentralraths bekleideten Oberrechnungskommissären gleichgestellt.

Art. 21. Der Gehalt des dem Oberbaukommissär beigegebenen Geometers besteht in 800 Gulden; jener des Bauzeichners in 600 Gulden. Sie sind im Range und in der Uniforme den Tabellisten der Ministerialsektion gleichgestellt.

Art. 22. Der Gehalt eines Kreisbauinspektors besteht in 1000 Gulden, wovon 800 Gulden als Standes- und 200 Gulden als Funktionsgehalt erklärt werden. Der Funktionsgehalt schliefst alle Auslagen auf Zeichner und Kopisten ein, welche auf Kosten der Stiftungen und Kommunitäten nicht aufgenommen, sondern im Falle des Bedarfes von dem Bauinspektor bezahlt werden müssen.

Die Bauinspektoren werden im Range und in der Uniforme den königlichen Stiftungsadministratoren gleichgesezt.

Art. 23. Die Taggebühren des Oberbaukommissärs werden in dem Falle, dafs derselbe aus wichtigen Anlässen zu Geschäftsreisen verwendet werden mufs, auf 7 Gulden gesezt, neben welchen ihm auch die Postgefährtgelder vergütet werden.

Die Taggebühren des Baugeometers und des Bauzeichners bestehen in 3 Gulden.

Die Taggebühren eines Bauinspektors bestehen in 4 Gulden, neben den Gefährtgeldern.

Art. 24. Die Gehalte des Oberbaukommissärs, des Geometers und Bauzeichners werden ganz auf die Zentralstiftungskasse gelegt.

Der Standesgehalt eines Bauinspektors zu 800 Gulden wird gleichfalls auf die Zentralstiftungskasse angewiesen, und bei derjenigen Stiftungsadministration des Kultus, welche sich im Size der Bauinspektion befindet, in monatlichen Raten auf Rechnung der Zentralstiftungskasse bezahlt.

Der Funktionsgehalt eines Bauinspektors zu 200 Gulden wird auf das Patrimonialstiftungs- und auf das Kommunalvermögen gelegt, und aus der Konkurrenzkasse der Patrimonial- und Kommunalkuratel eines jeden Kreises bestritten.

Die Taggebühren des Oberbaukommissärs werden ganz aus der Zentralstiftungskasse bezahlt.

Die

Die Taggebühren der Bauinspektoren werden, nach vorgelegtem Verzeichnisse des Gesamtkostenbetrages der jährlichen Inspektionsreise auf das Stiftungs- und Kommunalvermögen, verhältnifsmässig repartirt.

München, den 26sten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. Stück IV. S. 65 — 74.)

22.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Ministerialweisung,

wegen der Geschäftsbehandlung bei den Sektionen des Ministeriums des Innern.

An die königliche Ministerialsektion der Polizei.

Seine Majestät der König haben dem unterzeichneten Staatsminister bei Uebertragung der obersten Aufsicht und Leitung der Geschäfte des Finanzministeriums neben den seiner Leitung bereits anvertrauten Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern die ihm hiebei nothwendige Geschäftserleichterung nicht nur durch Aufstellung besonderer und selbst auszuwählender Generaldirektoren gewähren wollen, sondern auch überdiefs denselben allergnädigst ermächtigt, die Einführung jedes andern Erleichterungsmittels bei gedachten Ministerien, welches ohne wesentliche Abänderung des bis-

herigen Geschäftsgangs zweckmässig und nüzlich erscheinen sollte, nach Gutbefinden anzuordnen.

Das defsfalls erlassene allerhöchste Reskript vom 13. d. M., welches in Abschrift hier beigelegt wird, sezt die Ministerialpolizeisektion (mut. mut.) in nähere Kenntnifs der von Seiner königlichen Majestät gegebenen Bestimmungen.

Die Bestellung eines Generaldirektors ist inzwischen bei dem Ministerium der Finanzen verfügt worden. Weniger nothwendig erscheint zwar diese Anordnung bei dem Ministerium des Innern unter seiner dermaligen Einrichtung und der Eintheilung in Sektionen; allein da eine Erleichterung im grossen Drange der Geschäfte dieses Ministeriums für den unterfertigten Chef desselben ein dringendes Bedürfnifs ist, so findet er für gut, von der ihm gegebenen allerhöchsten Ermächtigung hier auf eine andere zweckmässige Art und zwar, wie folgt, Gebrauch zu machen:

1. Der Geschäftskreis der Sektionen wird im besondern Vertrauen auf die Geschäftskenntnisse und die Thätigkeit ihrer Vorstände erweitert, und darnach Gegenstände, welche bis jezt

zum Vortrage sowohl als zur selbstigen Fertigung dem Minister vorbehalten waren, der Erledigung in den Sektionssizungen, und der Fertigung der Vorstände überwiesen.

2. Mit dieser Fertigung geht auch die Verantwortlichkeit über die Erledigung des Gegenstandes auf den Vorstand der Sektion über.

3. Der Minister behält sich vor zum Vortrage, und zur Erledigung durch seine Unterschrift:

a) alle Systematika und Reglementarverfügungen;

b) alle Etats- und Kassegegenstände;

c) alle Verkäufe, Verpachtungen, Anleihen, Nachlässe etc.;

d) die Verleihung der Stellen und Pfründen aller Art, Stipendien etc.;

e) Amtsuntersuchungen, Konzessionen, Dispensationen etc.

Wenn solche Gegenstände durch die Sektion bearbeitet sind, so sollen sie in der Sizung ausgeschieden und zum schriftlichen Vortrage bei dem Minister vorbehalten werden, wohin sie der Generalsekretär zu bringen hat.

Alle übrigen, wenn sie auch nach der bisherigen Dienstesinstruktion dem Minister vorgetragen, und unter dessen Unterschrift ausgefertigt wurden, sind nunmehr der Erledigung der Sektionen heimgegeben.

4. Diese Gegenstände werden alle Woche in einer oder nach Erfodernifs in mehreren Sizungen von den Räthen der Sektion dem Vorstande vorgetragen, welcher sie mit seinem legit und expediatur versieht, und solche in der bisher gewöhnlichen Form unter seiner Unterschrift ausfertigen läfst. In jeder Sizung wird über das Vorgenommene ein Protokoll gehalten, welches auf Verlangen dem Minister vorgelegt wird.

5. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefafst. Sollte der Vorstand Gründe haben, ein auf solche Art geschöpftes Konklusum nicht ausfertigen zu lassen, so ist dem Minister hierüber Vortrag zu erstatten.

6. Der Minister behält sich vor, nicht nur einer Sizung nach Gutfinden beizuwohnen, sondern auch über diesen oder jenen Gegenstand von dem Sektionsvorstande sich Vortrag erstatten zu lassen, ihn selbst zu erledigen, oder an

andere Sektionen oder selbst an ein anderes Ministerium zu verweisen.

7. Die volle Uebersicht der unter der Fertigung des Vorstandes der Sektion erledigten Geschäfte, erhält der Minister durch die jeden Tags abzufassende Siegelzettel, welche ihm noch vor der Expedition durch den Generalsekretär vorgelegt werden, und die so viel möglich vollständig abgefafst werden sollen.

8. Alles, was zu den Sektionen des Ministeriums gehört, kommt übrigens wie bisher, bei dem Generalsekretär ein, und wird von diesem nach den gegebenen Repartitionsbestimmungen vertheilt.

9. Bei der jezigen Vereinigung der 3 Ministerien kann zur Abkürzung des Geschäftsgangs und zur Vermeidung mehrfacher Akten über einen Gegenstand die bisher eingeführte Korrespondenz durch Noten aufgehoben werden, dagegen wird nur der Vortrag oder der Entwurf der Entschliessungen mit den Akten mit dem Signatum des Ministers kurzer Hand von einem Ministerium dem andern mitgetheilt, wo sodann der Referent des Ministeriums, an welches die Mittheilung geht, seine beifällige Meinung oder seine Anstände zu bemerken hat.

Mit den Ministerien der Justiz und des Kriegswesens wird die bisherige Korrespondenzart beibehalten.

10. Die Geschäftsbehandlung bei der Sektion des Wasser- und Strassenbaues leidet vor der Hand keine Abänderung, so wie der bisherige Vortrag der Obermedizinalräthe über Sanitätsgegenstände noch ferner beibehalten wird.

11. Von jeder Sektion ist jährlich am Ende des Etatsjahres ein umständlicher Bericht über Alles, was bei derselben geschehen ist, und was von ihr in dem ihr anvertrauten Fache noch gewünscht wird, an den Minister zu erstatten.

Der Stiftungssektion wird ein Termin hiezu bis zum Eintritt des Kalenderjahres gegeben. Die andern Sektionen haben denselben längstens bis 1sten November vorzulegen. Die vom verflossenen Etatsjahre rückständigen werden bei diesem Anlasse in Erinnerung gebracht, und längstens bis zum 1sten Jänner gewärtiget.

12. Das Registraturgeschäft wird gleichfalls wie bisher fortgeführt, nur wird ausdrücklich bestimmt, dafs der für das Ministerium des Innern aufgestellte Oberregistrator seine Aufsicht auch auf die Registratur der Sektion der

Stiftungen auszudehnen hat, und von nun an für die Ordnung alldort verantwortlich gemacht wird.

13. In den Lokalitäten der Sektionen wird nichts verändert. Die bestehenden sind, wie bisher, dem Oberhofmeisterstabe untergeben, einschlüfslich des Gebäudes, worin sich die Sektion der Stiftungen befindet, und dahin ist sich in jedem Bedürfnifsfalle zu wenden.

Vorstehende Anordnungen sind als provisorische Norm in der Geschäftsbehandlung genau zu beobachten, und werden seiner Zeit von Seiner Majestät dem Könige entweder sanktionirt oder anderweite Verfügung getroffen werden.

München, den 19ten Dezember, 1809.

Graf von Montgelas.

(Aehnliche Weisungen ergiengen an die übrigen Sektionen des Ministeriums des Innern.)

Verbes-

Verbesserungen.

I. Band.

Seite 70 Zeile 4, lies Vilsbiburg statt Vilzbiburg

II. Band.

— 9 Zeile 8 v. u. statt welcher, lies welchen
— 52 lezte Zeile, S. 1939
— 71 Z. 10. — 1289 —
— 75 Z. 8 v. u. statt Forstinspektoren, lies Post-inspektoren.
— 97 am Schlusse der Verordnung, (Regierungsblatt v. J. 1808, St. LXVI. S. 2629—2638.)
— 153 Z. 1. st. mit eigenen, l. mit einigen
— 204 Z. 3. in der Note st. Ordnung l. Anordnung
— 208 Z. 3. v. u. st. abändernde l. abzuändernde
— 384 Z. 1. st. Liceen, l. Lyceen
— 390 Z. 6 v. u. st. Liceen l. Lyceen
— 472 Z. 8. st. Stollordnung, l. Stolordnung
— 539 Z. 3. v. oben st. die uns, l. die Uns

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sulzbach,
gedruckt mit Kommerzienrath J. E. Seidelschen Schriften.

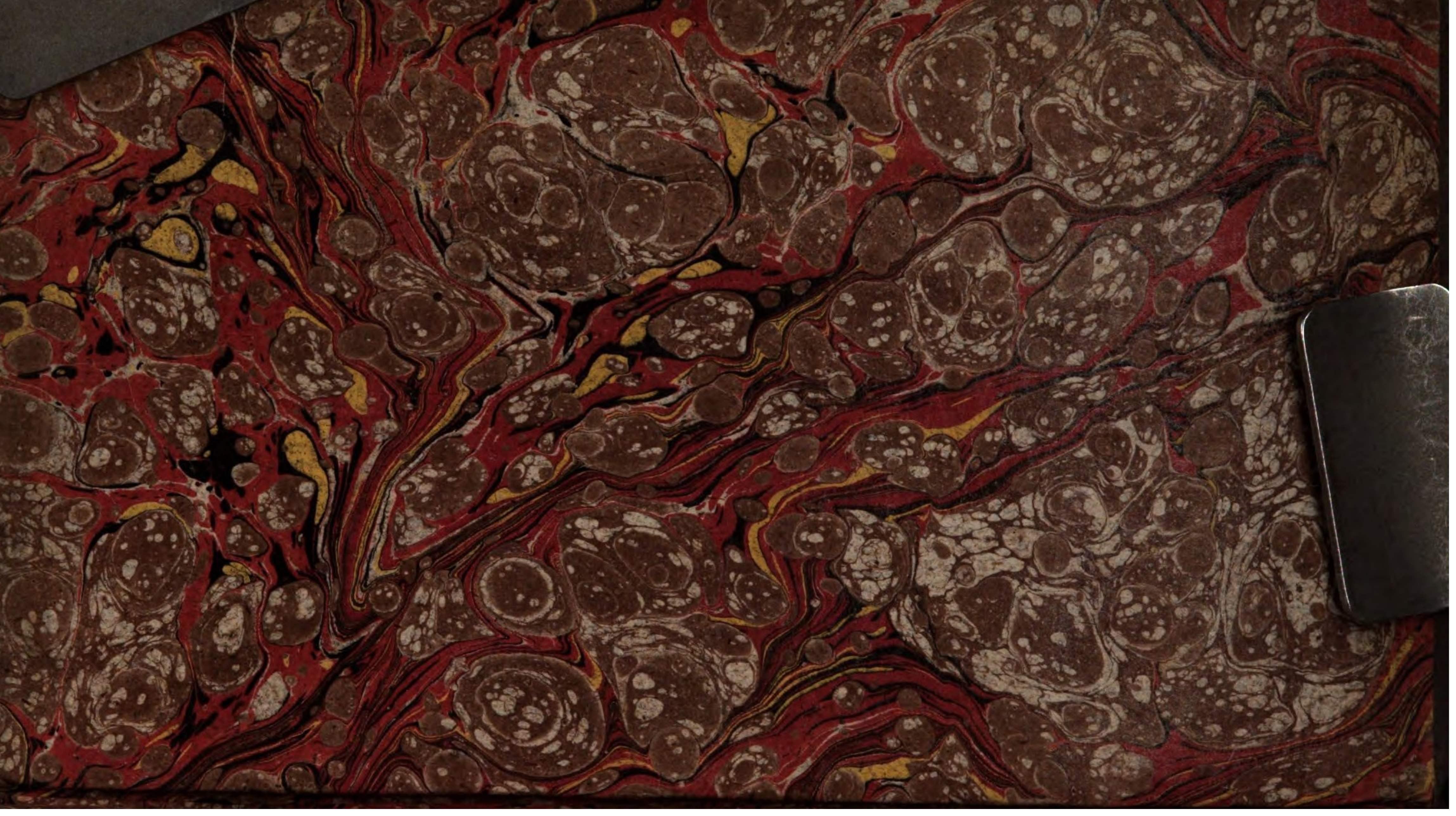

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 4

München (1810)
Bibl.Mont. 4781-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725868-3